This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

878
SO
M45
A 468927 DUPL

Sallustiana

I. Heft:

Die Überlieferung der Jugurthalücke.

Festschrift

der 47. Versammlung

deutscher Philologen und Schulmänner in

Halle a. S.

zum Willkommen zugeeignet

von

Bertold Maurenbrecher
Privatdozent.

Halle a. S.
Druck und Verlag von C. A. Kaemmerer & Co.
Kgl. W. Hofbuchhändler.
1903.

Sallustiana

I. Heft:

Die Überlieferung der Jugurthalücke.

Festschrift

der 47. Versammlung

deutscher Philologen und Schulmänner in

Halle a. S.

zum Willkommen zugeeignet

von

Bertold Maurenbrecher
Privatdozent.

Halle a. S.
Druck und Verlag von C. A. Kaemmerer & Co.
Kgl. W. Hofbuchhändler.
1903.

Latin
Market
2-6-30
20782

Inhalt.

		Seite
1.	Recensio und Emendatio der Jugurthalücke	1
2.	Die Grundlagen für die Recensio	18
3.	Die Familie bei P^2 P^3 φ (σ)	48
4.	Die Familie P^4 T E m (μ)	57
5.	Die Handschriften L und A	77
6.	Die Familie m^1 h v (x)	81
7.	Die Quellen von F und π	92
8.	Die Übereinstimmung der jüngeren Handschriften . .	98
9.	Die Familie E M^2 b (2)	102
10.	Die Quelle y	107
11.	Die jüngeren Handschriften	114
12.	Die Ergebnisse für die Überlieferungsgeschichte . . .	119
13.	Die Ergebnisse für die Textkritik	129

1.

Recensio und Emendatio der Jugurthalücke.

Die Zahl der bekannten und ganz oder teilweise benutzten Handschriften Sallusts ist gross, sie ist hinreichend, auf ihr einen gesicherten Text des vielgelesenen Schulautors aufzubauen, und wenn auch ebensoviel (meist jüngere) Handschriften noch ungeprüft in den Bibliotheken schlummern mögen, so werden doch nur wenige von ihnen in den Apparatus criticus einer künftigen Sallustedition aufzunehmen sein, keinesfalls werden sie das Bild der Überlieferung Sallusts wesentlich modifizieren. Und dennoch besitzen wir heute noch keine genügende Recensio dieser Überlieferung, und darum fehlt es notwendig — mögen auch gute und lesbare Texte vorhanden sein — doch noch an einem auf wissenschaftlicher Grundlage errichtetem Texte. Es ist bekannt, wie die älten Philologengenerationen bis ins 19. Jahrhundert wahllos aus ihren meist zufällig gewählten Handschriften den Text auch Sallusts edierten; noch die grosse Ausgabe von Gerlach 1823 bietet in ihrer Adnotatio ein buntes Bild wild zusammengeraffter und fast durchweg älteren Editionen entlehnter handschriftlicher Angaben. Immerhin war nachmals Gerlach der erste, der eine möglichst umfassende Sammlung von Kollationen versuchte und der den Kreis der bekannten Sallusthandschriften recht erweitert hat. Als dann Rudolf Dietsch 1859 die Werke Sallusts mit grossem kritischen Apparate versah und herausgab, benutzte er über 40 teils schon früher herangezogene, teils von ihm selbst kollationierte Handschriften; aber wahl-

los und kritiklos hat er alte und junge Handschriften (vom 10. bis 15. Jahrhundert) gleichmässig berücksichtigt, eine Sichtung dieser unübersichtlichen Masse, eine Recensio fehlte ihm noch gänzlich. Das Handschriftenmaterial von Dietsch ist inzwischen nur wenig vermehrt worden,[1]) im Gegenteil hat Jordan es wieder stark beschränkt; seine Absicht ist es gewesen, neben dem Parisinus 16024 (P) nur noch einige ältere Codices beider Handschriftengruppen heranzuziehen. So richtig dieser Grundsatz (wenigstens für eine kleine vorläufige Edition) gewesen wäre, so hat er ihn in praxi nicht einmal ganz durchführen können: in den 3 Auflagen seiner Ausgabe (1866, 1876, 1887) wird bekanntlich als Textesquelle nur P genannt, neben dem die anderen Handschriften unter dem Sammelzeichen C oder gar z (= codices interpolati) nur eine bescheidene und gänzlich unindividuelle Rolle spielen. Von Jordans Ausgabe hängen alle sonstigen Textausgaben ab, sie operieren oft — unter völligem Missverständnis dessen, was Jordan beabsichtigte, — immer noch mit den Namen C und z, als wären es greifbare „Klassen" von Handschriften, die dem einen P gleich- oder entgegengesetzt werden könnten. Heute ist die von Wölfflin angebahnte, von Hauler und Wirz, Opitz, Schlee und dem Verf. verfochtene bez. anerkannte Erkenntnis wohl allgemein durchgedrungen, dass der Text Sallusts auf die älteren „Mutili" wie auf die älteren und besten Vertreter der „Integri" zugleich aufgebaut werden muss. Welche aber die besten Vertreter beider Gruppen sind, in welche Klassen und Familien sich diese teilen, insbesondere welchen überlieferungsgeschichtlichen Wert die sog. „Integri" (Jordans „interpolati") haben, ist bis heute noch ununtersucht geblieben: dies sind eben die Fragen, die der recensio gestellt sind und die über die ersten Ansätze einer Lösung bei Dietsch noch nicht hinausgekommen sind.

1) Vgl. Jahresbericht über die Fortschritte der class. Altertumswissenschaft 1900. III, S. 196 f.

2) Vgl. Verf. Jahresbericht 1900, bes. S. 204|206.

Dieselben Aufgaben, welche die Recensio in der Gesamtüberlieferung der Sallustischen Schriften zu lösen hat, fallen ihr auch in der Partie Jugurth. c. 103,2—112,2, der sog. Jugurthalücke zu; man hat nach Bestehen oder Fehlen dieses Abschnittes die Handschriften zunächst in die zwei grossen Gruppen geteilt, die Mutili, welche von Jug. 103,2 an die Worte „(ex omni copia necessariorum) quinque delegit, quorum“ etc. bis 112,3 „ceterum Bocchus si ambobus consultum et ratam (pacem vellet) auslassen und andererseits die Integri, welche diesen Abschnitt in der richtigen Reihenfolge bieten; streng genommen bilden eine dritte zwischen beiden stehende Gruppe die Suppleti, d. h. ursprüngliche Mutili, die von gleichzeitiger oder wenig jüngerer Hand die ausgelassenen Kapitel am Schluss nachgetragen haben. Diese Jugurthalücke und ihre Handschriften bedürfen einer gesonderten Untersuchung, da wir es hier ja mit den ältesten Handschriften (den Mutili) gar nicht zu thun haben. Vorzüglich die wichtige Frage nach Wert und Herkunft der codices Integri kann nur gelöst werden, wenn wir von der Jugurthalücke ausgehend diese Handschriften-Gruppe untersuchen. Jordan nämlich hatte (praef. z. 1. Aufl. 1866) vermutet, dass diese Integri sämtlich von den älteren Mutili abstammten und dass dieser in jenen verlorene Abschnitt aus einem jetzt verschollenen stark interpolierten Codex nachgetragen sei. Für diese Ansicht, (die heute z. B. in Schlee[1]) wieder einen Verteidiger gefunden hat) brachte Jordan neben anderen Argumenten ein beachtenswertes und m. E. vollgiltiges Beweismittel bei; es findet sich in fast allen Mutili und vielen Integri Jug. c. 103,2 eine unsinnige Interpolation, das Wort *feliciter*: 'tum rursus Bocchus *feliciter* seu reputando quae sibi duobus proeliis venerant seu admonitus ab aliis amicis . . . ex omni copia necessariorum || (quinque delegit) etc.;“ den Grund für diese Interpolation sieht Jordan mit Recht darin,

1) Zwei Berliner Sallusthandschriften (Gymn.-Progr.) Sorau 1899. S. 3.

dass der Schreiber des Archetypus bei dieser Lücke den Schluss des Werkes vermutete und die übliche Unterschrift *explicit feliciter* oder ähnliches am Rande beifügte; dies drang dann in den Text Sallusts selbst ein. Diese Vermutung ist glänzend und richtig, denn eine andere Erklärung für das *feliciter* giebt es nicht[1]) und eine Erklärung muss die Interpolation doch haben. Aber die Folgerung, die Jordan daraus zog, ist nicht so richtig, denn nicht alle Integri und gerade die besten nicht, weisen diese Interpolation auf. Dies Wort *feliciter* (zwischen *Bocchus* und *seu*) haben alle Mutili (und Suppleti) mit einer Ausnahme nämlich:[2]) P P^1 P^4 B N (= Nazarianus Gruters) E F M M^1 M^2 T G b v, es fehlt nur in P^2; man liest es ferner in folgenden Integri: m m^1 b^1 g p^6 r L^1, in P^3 mit der Korruptel *flectitur*; dagegen fehlt *feliciter* (ausser in P^2) in den besseren Integri L S A h π g^1 s^1: dass von den 4 ältesten Integri des 11. Jahrhunderts (L S π m) nur einer und gerade der interpolirteste und schlechteste (m) diese Interpolation aufweist, ist ein anderer Beweis dafür, dass sie dieser Handschriftengruppe ursprünglich fremd ist; damit ist zugleich erwiesen, dass die Integri eine selbständige Gruppe (ich sage absichtlich noch nicht Klasse) und nicht aus früheren Suppleti hervorgegangen sind. Jene 8 Handschriften aber, die *feliciter* haben, sind entweder nach den Mutili interpoliert oder sie sind wirklich aus ursprünglichen Suppleti abgeschrieben: dass für b^1 z. B. das letztere anzunehmen ist, hat Schlee (a. a. O. S. 4) dargelegt.

Wenn sich die Hypothese Jordans und anderer von dem sekundären Wert der Integri als hinfällig erweist, erwächst der Recensio dieses Abschnittes, der Jugurthalücke, eine doppelte Aufgabe: nicht nur hat sie die Grundlagen für eine gesunde Texteskonstitution dieser Kapitel zu legen, sondern sie muss dazu dienen, Antwort auf die Frage zu

1) Den Ausweg Dietschs, *flectitur* aufzunehmen, wird heute Niemand mehr befolgen.

2) Über die Siglen der Handschriften s. u. S. 6 ff.

geben, welche Integri nur Suppleti, d. h. Ableger jener Handschriften sind, von denen wir eine hinreichende Zahl alter und guter Vertreter kennen, und welche echte Integri, und weiterhin, was denn überhaupt das Verhältnis von Integri und Mutili ist. Es gilt also für die Jugurthalücke ebenso wie für die Hauptmasse des Sallustischen Textes die Verzweigung der handschriftlichen Überlieferung kennen zu lernen: es mag dies als eine undankbare Aufgabe erscheinen, die Kontaminationen und die wirren Kreuzungen der mittelalterlichen Textesquellen aufzudecken, diesen Rattenkönig von Fehlern und Abweichungen zu entwirren: und doch muss diese Aufgabe zuvor einmal gelöst sein, ehe mit gutem Gewissen über den Text Sallusts etwas ausgesagt werden kann. Freilich erscheint ja im regelmässigem Zwischenraume von nur wenigen Jahren eine Sallustedition nach der anderen, an Versuchen selbständig Fragen der Emendatio aufzuwerfen und zu lösen, hat es nie gefehlt und fehlt auch heute nicht: Aber den Cardinalsatz unserer Wissenschaft, den Eckpfeiler für jede Textkritik hat man nur zu leicht vergessen: dass stets und ausnahmslos der Emendatio die Recensio vorauszugehen habe.

Für den vorliegenden Versuch, als Vorarbeit für die Recensio der Sallustüberlieferung die Verzweigung der Handschriften der Jugurthalücke festzustellen, mussten in erster Linie die älteren Suppleti und Integri herangezogen werden, etwa die Codices des 11. und 12. Jahrhunderts, die den Mutili an Alter nur wenig nachstehen; nur ausnahmsweise kommen für uns die Handschriften des 13. Jahrhunderts in Betracht, denn es hat meist wenig Interesse die direkten oder indirekten Ableger der bekannten älteren Quellen oder ihrer zu supponierenden Verwandten genauer kennen zu lernen: nur bei 2 Handschriften des 13. Jahrhunderts (A und h) glaubte ich von genauerer Prüfung nicht absehen zu dürfen. Aus demselben Grunde sind die zahlreichen jüngeren Codices des 14. und 15. Jahrhunderts

überhaupt garnicht berücksichtigt, mit einer einzigen Ausnahme (L^1). Die im folgenden untersuchten Handschriften, für deren Siglen ich mich möglichst an Dietsch bez. an Wirz anschliesse, sind folgende:

A. 9 Suppleti.

1. Fabricianus (F), Kopenhagen, Univ. Bibl. No. 25, 11. Jahrh., nach Kollation von Bojesen (Sallusti opera, ed. 2. von 1852) benutzt bei Dietsch, genauer bei Wirz (C. Sallusti Crispi libri qui est de bello Jugurthino partem extremam 103—112 rec. em. Joh. Wirz, 1897).
2. Parisinus (P^2), Bibl. nat. No. 6085, 11. Jahrh., benutzt nach Kollation von Hunziker bei Dietsch, genauere Kollation und Beschreibung bei Wirz a. a. O. (bei Wirz P).
3. Parisinus (P^4), Bibl. nat. No. 5748, 11. Jahrh., bei Dietsch, benutzt schon von Gerlach Bd. III, S. 333 f. (1832); die Revision und Korrektur mehrerer Angaben jener Kollationen verdanke ich der Liebenswürdigkeit von H. Omont.
4. Echternacensis (E), Paris, Bibl. nat. No. 10195, 11. Jahrh., beschrieben von Wirz a. a. O. S. 20, der zu Kap. 110 die Varianten mitteilt; die Kenntnis der wichtigsten anderen Varianten dieser Handschriften verdanke ich der Güte von H. Lebègue, der mir über 50 Stellen in Abschrift mitteilte.
5. Turicensis (T), Zürich, Kantonsbibliothek, C. 143 a, Ende des 11. Jahrh., nach Gerlach und Roths Kollation von Dietsch benutzt; mehrere zweifelhafte Stellen verglich für mich neu Oberbibliothekar Dr. H. Weber.
6. Berolinensis (b), Berlin, Kgl. Bibl. No. 205 (Phillippicus No. 1902), 11. Jahrh., beschrieben und kollationiert von Schlee (a. a. O.).
7. Vaticanus (v), Vatic. No. 3325, 12. Jahrh. kollationiert v. H. Jordan (Ausgabe 1866), dessen Handexemplar mit

vollständiger Kollation im Besitz der Kgl. Bibl. zu Berlin mir zu benutzen vergönnt war.

8. Monacensis (M^2), No. 4559, 11. bis 12. Jahrh., kollationiert von Dietsch, einige Ergänzungen aus dieser wie aus zwei anderen Münchener Handschriften (m^1 und m^2) mir mitzuteilen hatte M. Ihm die Freundlichkeit.

Zu den Suppleti gehört indirekt ferner:

9. Berolinensis No. 204 (Phillippicus 1901), 12. Jahrh., von einer Hand geschrieben (also ein anscheinender Integer), aber mit Auslassung von c. 108,3 „(Jugurtham) || Romanis an illi Sullam etc." bis 112,3 et ratam || (pacem), es ist also ein nur halb ergänzter Mutilus seine Quelle gewesen; Mitteilungen aus ihm machte Schlee (a. a. O.), ich habe ihn dann selbst kollationiert.

B. 8 Integri.

1. Leidensis (L), Voss. lat. No. 73, 11. Jahrh., bis Jug. c. 109,4 „fidi interpretes adhibentur praeterea" || reichend, aber arg zerstört, Beschreibung und Kollation bei Wirz (a. a. O.); ich konnte daneben H. Jordans sehr sorgfältige Abschrift (im Besitz der Berliner Kgl. Bibliothek) benutzen.
2. Monacensis (m), No. 14477, 11. Jahrh., bis Jug. 106,1 „Volux adveniens" || reichend, Kollation bei Dietsch und Jordan.
3. Monacensis (m^1), No. 14515, 12. Jahrh., Kollation bei Dietsch (s. o. zu A. No. 8).
4. Palatinus (π), No. 883, 11. (12.?) Jahrh., von Jordan (ed. 2. 1876) benutzt; die Angaben seiner Ausgabe konnten ergänzt und berichtigt werden nach Jordans Kollation in seinem Handexemplar (im Besitz der Kgl. Bibliothek zu Berlin) und nach freundlichen Mitteilungen aus dem Codex von Frz. Ehrle.
5. Lipsiensis (S), Leipzig, Stadtbibliothek I, fol. 4, (Naumann No. 40), 11. Jahrh., ausser von Dietsch benutzt auch von Wirz (a. a. O.).

6. Guelferbytanus (g^1), Wolfenbüttel 51,12, 12. Jahrh., Kollation bei Dietsch.
7. Alderspacensis (A), München, No. 2602, 13. Jahrh., ausser bei Dietsch kollationiert von Wirz.
8. Hauniensis (h), Kopenhagen, Kgl. Bibl. No. 3560, 12. bis 13. Jahrh., Kollation bei Bojesen (a. a. O.).

C.

Von den **jüngeren Integri** werde ich in diesen Untersuchungen heranziehen:

1. Leidensis (L^1), Voss. lat. 75, 15. Jahrh., 8^0, 91 Folia, elegante junge Hand, mit Randkorrekturen einer etwa gleichzeitigen anderen Hand, reicht bis Jug. c. 112,1 „sibi per Dabarem“ || (der Rest stand wohl auf einem verlorenen Folium); nach eigener Kollation.
2. — 5.) 4 Handschriften, deren consensus eine ältere Handschrift zu reflektieren scheint (ω), und zwar: 2. Lipsiensis I, 4,41 (s^1), 13. Jahrh., nach eigener Kollation, auch bei Dietsch.
3. Guelferbytanus 8,6 (g) 13. Jahrh.
4. Parisinus 6088 (p^6) 13. Jahrh.
5. Rulandianus (r) 12. (?) Jahrh.

   } diese nur nach Dietsch.

Die übrigen Handschriften des 13. Jahrhunderts bei Dietsch, Guelferbytanus 50,4 (g^2), Guelferbytanus Gud. 125 (g^3), Monacensis 14685 (m^2), Parisinus 5752 (p^1) sollen nur gelegentlich herangezogen werden. Von anderen älteren Handschriften, von denen nur einzelne Proben bekannt sind, nenne ich als beachtenswert:

1. Parisinus 6086 (P^3)[1]), 11. Jahrh., einige Stellen werden bei Gerlach und Dietsch genannt, ich teile ferner gelegentlich Proben aus dieser überaus wichtigen Quelle

---

1) Da der Parisinus 6095 (15. Jahrh.) = P^3 bei Dietsch, wie nach Roths Vorgang Wirz nachgewiesen hat (a. a. O. S. 6), aus dem Basileensis (B) abgeschrieben ist, scheidet er endgiltig aus den in Betracht kommenden Handschriften aus; ich nenne deshalb von nun ab P^3 = Parisinus 6086.

nach gütiger Mitteilung von H. Lebègue mit; P^3 reicht bis c. 108,2 consulto sese || ; das letzte Blatt ist aber von einer jüngeren Hand des 13. Jahrh. geschrieben.

2. Ashburnhamiensis (jetzt Laurentianus) (A^1) 12. Jahrh., reicht bis c. 107,3 „cui videlicet", der Schluss von da ab von einer Hand des 13. Jahrh.; Proben teilte Opitz, Philologus Suppl. Bd. 7, 1899, S. 589 ff. mit, ferner 3. und 4. die Palatini 2. und 3. Gruters (Pal. 2 nach Wirz vielleicht identisch mit Palatinus No. 887).

Dietsch hatte diese seine Handschriften und dann die grosse Zahl junger Codices aus dem 15. Jahrhundert fast unterschiedlos nebeneinander verwertet; einzig dem ältesten Münchener m scheint er mehr Wert beigelegt zu haben als den anderen. Diese Bevorzugung des m ging auch auf Jordan über, der ihn für den „optimus ex interpolatis (z)" hielt und öfters gerade aus ihm Lesarten in den Text aufnahm; daneben galten ihm gleich v und der (erst von der 2. Auflage ab benutzte) π, alle übrigen (unter dem Sammelnamen z) treten nicht als Individuen auf: aber ein festes Prinzip in der Wertung dieser seiner 3 Leithandschriften hatte Jordan ebensowenig, wie Dietsch, wie dieser hat er den Text nur nach inneren Gründen gestaltet und die Angabe seiner handschriftlichen Quellen ist ihm mehr ein Ornament als ein Beleg für die Richtigkeit der gewählten Lesart. Es ist heute nicht zu leugnen, dass Jordan in der Auswahl dieser 3 Codices eine sehr unglückliche Hand gehabt hat; gerade m repräsentiert eine stark korrupte und wenig selbständige Handschriftenfamilie, dasselbe thut v und π, die eigenartige Stellung, die π in der Überlieferungsgeschichte einnimmt, wird bei Jordan neben der erdrückenden Fülle von eigenen Korruptelen dieses Codex und seinen mit m zusammenhängenden Fehlern nicht ersichtlich. Die zahlreichen Ausgaben Sallusts (meist Schultexte) der letzten 2 Jahrzehnte hängen ganz von Jordan ab; so wurden denn auch in ihnen die 3 Handschriften π m v die Führer, ohne dass ein festes Prinzip der Wertung existierte. Wie wider-

spruchsvoll Jordans und seiner Nachfolger Vorgehen war, hat Wirz (a. a. O. S. 2—3) gezeigt. Ich greife aus jenen die Textausgabe von Eussner (1887, zuletzt 1897) und die kommentierten Ausgaben des bellum Jugurthinum von Schmalz (5. Aufl. 1899) und Opitz (1895) heraus. Schmalz hat in den älteren Auflagen[1]) sich ziemlich eng an Jordan angeschlossen, auch in dessen Bevorzugung des m. Eussner dagegen hat mehr Wert auf v gelegt, so sehr, dass er mehrfach dessen gänzlich alleinstehende Varianten in den Text aufnahm; durch die Verdrängung des m aus seiner den Text beherrschenden Position bei Jordan hat Eussners Text entschieden einen grossen Vorzug vor dem Jordans; sein Nachteil wiederum ist, dass er allein π m v abwägt, ohne die zahlreichen übrigen Handschriften zu berücksichtigen, die Jordan doch wenigstens unter einem Sammelnamen zur Texteskonstitution mit gebraucht hatte. Die neueste Auflage von Schmalz (1899) nimmt zwischen Eussner und Jordan einen vermittelnden Standpunkt ein, sie scheint wohl etwas unter dem Einflusse der grundlegenden Arbeit von Wirz zu stehen.

In welcher Weise die 3 Codices Jordans von ihm wie von Eussner, Schmalz und Opitz verwertet worden sind, will ich hier an einer Reihe wichtigerer Stellen darlegen; ich greife vorzüglich diejenigen Varianten heraus, bei denen m. E. nicht innere Gründe, sondern nur die Überlieferung und ihre Wertung für die Wahl der Lesart entscheidend sind, wie das unten weiterhin ausgeführt werden soll. An folgenden Stellen hat Jordan z. B. die Lesart von m gegen π v in den Text aufgenommen (und mit ihm Schmalz): Jug. 103,5 et „*famam avaritiae Romanorum* falsam“ (famam *Romanorum avaritiae* π v); c. 104,1 'Marius *ubi* . . . cirtam rediit' (*postquam* π v); 104,1 „item L. Bellienum praetorem, *praeterea* omnis“ etc. (ohne das in π v. anderen überlieferte *Utica*, *ab Utica*, *Uticam* u. s. w.); 104,2 „scilicet ignari

1) Ich zitiere im folgenden nach der 3. Aufl. von 1891.

rerum humanarum' (humanarum rerum π v); c. 104,3 'Mauri impetratis *omnibus* tres Romam profecti' (omnibus *rebus* π v); c. 105,1" Bocchus per litteras a Mario *petiverat* (petivit π v); c. 105,2 is missus cum praesidio equitum atque peditum *item* funditorum Balearium' (*item* fehlt π v). Dagegen verwirft Jordan das Zeugnis von m gegenüber dem von π v an zahllosen anderen Stellen, ich nenne beispielsweise die Wortstellung c. 104,1 „infecto quo intenderat negotio" (negotio, quo intenderat m), c. 104,2 'legatis potestas Romam eundi fit' (eundi potestas Romam m) u. a. mehr. Schematischer geht an den genannten Stellen Eussner vor (und mit ihm Opitz u. a): er zieht den Consensus zweier Hdschr. (π v) einer einzigen (m) vor, mit einziger Ausnahme der beiden Stellen Jug. 104,1 (Auslassung von *Utica*) und 105,2 (item), wo wohl innere Gründe ausschlaggebend waren. — Ganz konsequent handelt Jordan, wenn er bei Zusammenstimmen aller 3 Handschriften π m v Jug. 104,1 „ubi Marius Cirtam *rediit*" das Perfektum schreibt, obwohl die Mehrzahl aller anderen Codices das Praesens hist. *redit* hat: auch hier versagt die Grammatik zur Entscheidung, beide Tempora sind bei Sallust möglich. Aber andererseits schreibt Jordan c. 104,3 „*Romae* legatis eius . . . hoc modo respondetur" gegen π m v (Romaeque), ebenso c. 105,1 „cuius arbitratu de communibus negotiis consuleretur" (*de* fehlt π m v): bei letzterer Stelle folgen ihm (aus sachlichen Gründen) Eussner und die übrigen Editoren; an ersterer schreiben sie dem einmal angenommenen Principe getreuer *Romaeque*. Noch widerspruchsvoller wird Jordans Verfahren dort, wo die Verteilung der Handschriften π und m gegen v ist; er schreibt mit π m c. 103,4 'pavidi sine decore ad Sullam *perfugiunt*' (profugiunt v), c. 103,5 'Sullam ob munificentiam in sese amicum *rati*' (rati *sunt* v), c. 103,7' quae aut utilia aut *benevolentiae* esse credebant' (benevolen*tia* v), c. 109,1 'Marius ubi *infecto* quo intenderat negotio' (confecto v): dagegen bevorzugt er v Jug. c. 103,3 „et quocumque modo belli componendi licentiam *ipsis* permittit"

(illis π m), 104,3 „ceterum Mauri . . . tres Romam *profecti*“ (profecti *sunt* π m), 105,1 '*Quis* rebus cognitis' (quibus π m). Ihm folgen an den erstgenannten 3 Stellen die anderen Editoren,[1]) ebenso wie an den 3 letzteren: nur Jug. 104,1 schreiben sie mit v *confecto*, aber warum? denn eine innere Notwendigkeit dazu liegt zunächst nicht vor.

Von cap. 106 an, wo Jordan die eine seiner Stützen, m, wird, verliert das Verfahren seiner recensio noch unsicherer: gegen seine beiden Hauptquellen π und v schreibt er c. 106,4 'monitus uti noctu proficiscerentur' (proficisceretur π v) und c. 109,1 'cetera occulte *aut* nullo aut quam paucissimis praesentibus' (das erste *aut* fehlt π v); Eussner richtete hier sich beidemale konsequenter nach π und v, Opitz und Schmalz nur c. 109,1, nicht 106,4, wo sie wie Jordan *proficiscerentur* schreiben. Ferner nahm Jordan die Lesart von v auf (gegen π) c. 107,6 'ea res uti in tali negotio *probata*' (probata *est* π), c. 111,1 'denique regi *patefecit*, quod pollicerentur etc.' (patefacit π), c. 111,2 rex primo *negitare* (negare π), c. 111,4 'quae utilia *visa* constituunt' (visa sunt π), dann wieder willkürlich diejenige von π gegen v: cap. 109,1 'igitur Sulla respondit *pauca* coram Aspare locuturum' (*se* pauca . . . loc. π v, *pauca se* die meisten Hdschr.), c. 111 'de pace et *de* communibus rebus multis disseruit' (das zweite *de* fehlt in v wie in den meisten Handschriften). Eussner wiederum folgt ganz konsequent nur v, die übrigen schwanken.[2])

Diese kurze Übersicht über die textkritische Methode der Ausgaben der Gegenwart in der Jugurthalücke zeigt m. E. deutlich, wie falsch und unglücklich die Beschränkung auf jene 3 Handschriften π m v war. Konsequent ist nur Eussner gewesen: aber womit er den dem einzigen v zu-

1) Schmalz aber schreibt auch c. 104,3 'profecti *sunt*' und c. 105,1 ‚*quibus* rebus' mit π m; er ist darin also (vom Jordanschen Standpunkt) konsequenter als jener.

2) cap. 109,1 nehmen z. B. Schmalz und Opitz die Lesart von π (Fehlen von *se*) auf, c. 111,1 diejenige von v (ohne das zweite *de*).

diktierten Mehrwert begründete, hat er nie gesagt; die anderen — und Jordan selbst — schwanken hilflos zwischen den Lesarten jener 3 Codices, es ist der reinste Subjektivismus, der in der Texteskonstitution bisher geherrscht hat. Wenn man aber auf die Codices verzichten wollte, wenn doch nur innere sachliche und sprachliche Gründe ausschlaggebend sein sollen für die Wahl der Lesarten und die Handschriften, die sie enthalten, nur ein nebensächliches Accedit sind, so ist dies immerhin ein Standpunkt, der seine Verfechter finden mag und den in praxi mehr Philologen befolgen, als sie es in der Theorie und nach ihren kritischen Grundsätzen zugeben werden; aber dann muss man ehrlich sein, dann hat es keinen Zweck, einzelne Handschriften herauszugreifen und gelegentlich — wie zum Scherz — ihnen zu folgen, dann giebt es eben überhaupt keine führenden besseren Handschriften, sondern nur die graue trostlose Masse von interpolati, wie z bei Jordan, mit denen der moderne Editor schaltet und waltet, wie es ihm behagt oder wie ihm seine Meinung vom Stile und von der Sprache des Autors es eingiebt. Keinesfalls aber hat der Standpunkt Jordans oder Eussners nur einen Schatten von Berechtigung, wenn nicht zuvor nachgewiesen sein wird, entweder dass m bez.v wirklich bessere Handschriften sind, vor denen alle anderen zurückstehen müssen — und das hat man noch nie und bei keinem Autor einem mittelalterlichen Codex mit Recht nachsagen können — oder dass er wenigstens einen singulären oder selbständigen Platz überlieferungsgeschichtlich unter den Textesquellen einnimmt; dies aber ev. nachzuweisen, bedarf es einer Recensio aller Handschriften. So führt uns denn die Textkritik von selbst auf die oben aus allgemeinen Gründen erhobene Forderung zurück, die Verzweigung der Handschriften zuvor festzulegen, ehe die Emendatio ihr Werk beginnen darf.

In diesem Sinne hat einen ersten und grossen Fortschritt die grundlegende Schrift von H. Wirz (a. a. O.)

gemacht; durch sie sind wirklich die Grundlagen für eine sichere und wissenschaftliche Gestaltung des Textes gelegt worden und ist Jordans Standpunkt durch die That widerlegt.[1]) Wirz untersucht die Varianten der Handschriften an solchen Stellen, an denen teils Citate von Grammatikern, teils die parallele selbständige Überlieferung der Redensammlung (im Vaticanus 3864, dies im Jug. c. 110) oder die Schreibung von Eigennamen oder schliesslich Sinn und Sprachgebrauch uns einen sicheren Vergleich ermöglichen, welche Handschriften hier Fehler oder Interpolationen, und welche das Richtige bieten; diesem Massstabe folgend scheidet er aus der grossen Masse die 5 besten (meist auch die ältesten) Codices aus, denen allein er bei der Festlegung des Textes folgt; es sind dies F P^2 S L A (nur A ist jüngeren Datums). Es ist m. E. kein Zweifel, dass Wirz mit dieser Auswahl mit sicherem Griffe wirklich die „besten" Handschriften (wenn ich diesem Begriffe mich einmal anschliessen darf) herausgefunden hat, ebensowenig ist es zweifelhaft, dass der auf sie aufgebaute Text fast durchweg vorteilhaft von dem Jordans absticht. Besonders der — leider heute sehr lückenhafte — Leidensis (L) verdient diese Auszeichnung, und es ist schwer zu verstehen, warum Jordan, der nicht nur jene 4 Handschriften (A P^2 F S) aus Dietsch kennen musste, sondern auch auf L sonst grossen Wert legte,[2]) sie (und besonders L) in der Jugurthalücke vernachlässigte. Wenn aber die Recensio, an Wirz anknüpfend und mit Dank für seine bahnbrechende Arbeit, über Wirz hinaus kommen will, wird sie einen doppelten Grundsatz zu beobachten und gegen Wirz einen zweifachen Einwand

1) Nur der Umstand, dass Jordans Methode durch 3 Jahrzehnte den Sallusttext einzig beherrscht hat, veranlasste Verf., an einigen deutlichen Stellen das Verfehlte seiner Handschriftenwahl darzuthun. Über Wirz verweise ich für alle Einzelheiten auf die eingehendere Besprechung Berl. philol. Wochenschrift 18, 1898, S. 1320—27.

2) Jordan hat nach handschriftlicher Notiz (vgl. oben S. 7) den L im November 1875 bis Januar 1876 kollationiert, vgl. auch praef. ed. 2. 1876.

zu machen haben. Einmal ist von Wirz die Frage unerörtert geblieben, ob nicht noch andere ältere oder jüngere Handschriften ebenso „gute“ Texte uns bieten, wie die genannten P^2 S L A F. Was heisst denn überhaupt ein guter Codex? Ich will hier zunächst davon absehen, dass eine Teilung in gute und schlechte Handschriften, in sinceri und interpolati immer etwas subjektives und darum missliches hat: aber wir haben doch bei jedem Codex wieder ihn selbst, d. h. seine eigenen individuellen Fehler und dann seine Überlieferung zu unterscheiden; ein arg interpolierter und korrumpierter Zeuge kann dennoch eine alte, echte und höchst wichtige Überlieferung uns bieten (wie ich dies von π glaube), eine Handschrift, die ganz getreu ohne eigene Interpolation ihrer Quelle folgt, kann einem miserablen und entstellten Überlieferungszweig entsprossen sein (der Fall von m) und eine schöne Handschrift mit guten Lesarten (wie es nach Schlee a. O. b ist), kann (wie ich dies von b zeigen werde) einer wüsten Kontamination mehrerer Quellen sein Dasein verdanken. Dies sind Binsenwahrheiten, aber sie werden bei Sallust wie anderswo vielfach nicht befolgt. Ich darf hier anführen, was ich Berl. phil. Wochenschrift 1898 S. 1322 gegen Wirz' Standpunkt schrieb: „Die Kriterien, nach denen er über die Güte oder Schlechtigkeit der von Dietsch und Jordan verwendeten Handschriften urteilt, sind zu gering. Es ist falsch auf 2—3 Stellen hin einen Überlieferungszweig in Bausch und Bogen zu verurteilen; es ist falsch eine als korrupt oder interpoliert erkannte Handschrift unbesehen zu verwerfen, ohne zu wissen, ob sie einen selbständigen Zweig der Überlieferung darstellt und so dennoch wichtig für die recensio werden kann; es ist falsch, auf Schreibfehler oder Orthographica hin Wert und Unwert der Überlieferung einer Handschrift bestimmen zu wollen.[1]) So hat denn auch F, einer der von Wirz herbeigezogenen 'optimi' sehr viel eigene Fehler,

1) Vgl. auch Verf., Berl. philol. Wochenschr. 1902, S. 68—540.

von den von Wirz verworfenen Quellen sind aber v g^1 h ebenso „boni“ wie jene 5, ebenso sind dies b und b^1, wenn wir nur die Güte der in ihnen überlieferten Lesarten abzählen wollten. Mein zweiter Einwand richtet sich gegen die Methode Wirz', die er bei Dissonanzen von L A P^2 S F einschlägt. Schliesslich entscheidet hier bei ihm wieder das eigene Urteil, d. h. die inneren Gründe: aber um diese anzurufen, brauchen wir nicht erst den Umweg über 5 alte Handschriften; es gilt hier dasselbe, was über die Unsicherheit zu sagen war, in der uns Jordan bei Abweichungen seiner 3 Quellen π m v lässt. Nur dann hat Wirz recht, wenn er zuvor den Nachweis führt, dass allein seine 5 Codices den Archetypus wiederspiegeln, dass sie es ganz und rein thun, und dass neben ihnen alle anderen, auch π m v unselbständige Zeugen sind, und wenn er ferner zeigt, wo bei Spaltung dieser 5 Codices die Lesarten des Archetypus zu suchen sind. Jede höhere Kritik, jede Wertung der Überlieferung bezw. Emendatio beginnt erst, wenn die letzte durch Vergleichung der mittelalterlichen Quellen zurückzugewinnende Stufe, der Archetypus, bekannt ist.

Ich glaube hinreichend gezeigt zu haben, dass auch die Methode, die Wirz, im einzelnen so erfolgreich, eingeschlagen hat, das Verlangen nach einer Recensio der Überlieferung der Juguthalücke offen lässt. Methodologisch steht die Ausgabe dieser Kapitel von Wirz auf derselben Stufe, wie die Jordans: ein vollständiges Bild der Überlieferung giebt sie nicht, sie lässt uns wie Jordan im Stich, wenn die Handschriften schwanken und gerade dann brauchen wir die Führung der Recensio: ihr Vorzug vor Jordan beruht darauf, dass sie mehr und dass sie solche Handschriften herangezogen hat, die einen reineren Text haben als die jenes. Wenn es aber unsere Aufgabe sein soll, zunächst die Verzweigung unserer Sallusthandschriften kennen zu lernen,[1])

1) Verf. hat Berl. philol. Wochenschrift 1898, S. 1323 f einen vorläufigen Entwurf der Überlieferungsgeschichte mitgeteilt, wie sie sich ihm damals darstellte; er leidet daran, dass sich Verf. zunächst nur auf die

so werden wir dabei ausgehen müssen von den Fehlern, die den verschiedenen Handschriftengruppen gemeinsam sind. In diesem Abschnitt von $11\frac{1}{2}$ Kapitel Sallustischen Textes giebt es etwa 180 Varianten der Handschriften des 11.—13. Jahrhunderts, ich meine dabei solche Varianten, die sich in mehreren Handschriften finden, ungezählt die zahlreichen Einzelabweichungen je einer Quelle und ohne die Varianten der jüngeren Codices des 14. und 15. Jahrhunderts; beide sind für die Quellenuntersuchungen der älteren Handschriften unwesentlich. Unter diesen ca. 180 Diskrepanzen ist zunächst auszugehen von den sicheren Fehlern. Da im wesentlichen in der Sallustkritik Übereinstimmung herrschen wird, was wir als sicheren Fehler ansehen dürfen, ist die Zahl derjenigen Stellen, von denen wir ausgehen können, nicht allzugering bemessen. Erst in zweiter Linie kommen für die Feststellung der Überlieferungsgeschichte die Varianten in Betracht, bei denen aus sprachlichen oder sachlichen Gründen allein eine Entscheidung für die Lesung sich nicht gewinnen lässt: die Zusammenstellung wird zeigen, dass die Zahl solcher Varianten bei zweifelhaftem Text grösser ist, als man erwarten sollte. Bei solchen Stellen hat die Textkritik direkten Gewinn aus der Recensio zu ziehen, denn diejenige Variante, die sich bei stark verzweigter Überlieferung auf eine Quelle zurückführen lässt, verliert an Wert gegenüber derjenigen, die als Lesart mehrerer von einander unabhängigen Überlieferungen erkannt ist. Und so können derartige Stellen

---

Handschriften von Wirz (A L P^2 S F) und wenige andere (m^1 v π) beschränkte, enthält aber auch schon manches, was ich heute für richtig halte und was hier weiter ausgeführt werden wird, so die besondere Stellung, welche oft die Lesarten von F einnehmen, die Konkordanz von m^1 und v, die Verwandtschaft von P^2 mit S und diejenige von L mit A und anderes. Die Ausführungen über den durch m^1, v und b repräsentierten Überlieferungszweig (x) sind nach Bekanntwerden von b durch das Progr. von Schlee rektifiziert und ergänzt vom Verf. Berl. philol. Wochenschr. 1902, S. 458 f.

textkritisch bei gleichwertigen grammatischen und sachlichen Gründen oft (nicht immer) nur von der Überlieferungsgeschichte aus emendiert werden.

2.

Die Grundlagen für die Recensio.

Zunächst stelle ich diejenigen Stellen zusammen, bei denen eine Kontrolle unserer handschriftlichen Überlieferung durch eine parallele Überlieferung möglich ist. In erster Linie geschieht dies Jug. c. 110 in der Rede des Königs Bocchus, die in der Sammlung der Reden und Briefe Sallusts (V) erhalten ist, auch in P^2 B Paris 6095, Bernens. 357, die — von V unabhängig — aus derselben Sammlung stammen, (vgl. Wirz a. a. O. S. 5 ff.); weniger wichtig sind hier die Citate der Grammatiker (aufgezählt bei Wirz a. a. O.). Nicht weniger als 6 mal weicht die Überlieferung von V entschieden ab von unseren Handschriften, nämlich: Kap. 110,2 „et *mehercule* Sulla" V — *hercule* Codd., Priscian beides; ib.: „aliis ultro egomet opem tuli, nullius *indigus* V — *indigue* Priscian + Codd.; c. 110,3 „apud *meum animum* nihil carius *est* V — apud *animum meum* n. c. *habeo* Codd.; § 6 „neque factum unquam volui, *at* finis V (*ad* V) — *at* fehlt Codd.; § 7 „gerite *quod* voltis cum Jugurtha bellum — *uti* voltis Codd. Für unsere Frage lernen wir aus diesen Abweichungen nichts,[1]) wir ersehen nur wiederum, dass wie in den übrigen Partieen Sallusts es auch in der Jugurtha-

1) Die Varianten sind eingehend besprochen von Wirz a. a. O. S. 6—11, vergl. dazu Verf. Berliner philol. Wochenschrift 1898, S. 1322. Eine definitive Lösung dieser Schwierigkeit ist nur im Zusammenhang mit der Frage über den Wert dieser Redenecloge überhaupt möglich.

lücke einen tiefgreifenden Unterschied gab zwischen der Recensio unserer Handschriften und der antiken Ausgabe, aus der die Reden und Briefe stammen. Zweimal findet eine gleiche Abweichung bei Grammatikercitaten statt: c. 104,5 „ceterum Boccho, quoniam poenitet, *delicti gratiam* facit", Arusianus S. 476 K „*Bocchum optimum* poenitet *delicta* gratiae facit (von Jordan richtig korrigiert: Bocchum *quoniam* poenitet, delicta gratiae facit), ferner c. 107,1 „in maximo *metu* nudum et caecum corpus ad hostem vertere", Schol. ad Stat. Theb. VII, 312 „et in maximo *omnium et* nudum et caecum corpus ad hostem vertere" (das erstere *et* ist wohl in *metu* zu korrigieren, sodass die Diskrepanz in dem Zusatz *omnium* bestände).

Für die Überlieferungsgeschichte wichtig sind dagegen diejenigen Varianten, welche unsere Handschriften aufweisen in solchen Stellen, wo die eine Lesart in der parallelen Überlieferung (V oder Grammatiker) ebenfalls vertreten wird. Denn hier haben wir in der Übereinstimmung eines Teiles der Handschrift mit der alten Nebenquelle einen sicheren Beweis für die Richtigkeit der Lesart.[1]) Es sind dies folgende 18 Stellen:[2])

---

1) An und für sich ist natürlich auch der Fall denkbar, dass die parallele Überlieferung übereinstimmend mit einem Teil unserer Handschriften einmal das Falsche bietet und gerade die abweichenden Handschriften das Richtige erhalten haben. Dieser Fall — er scheint in der Jugurthalücke keinmal einzutreten, ist aber in den anderen Partieen Sallusts nicht selten — macht für diesen Teil der Überlieferungsgeschichte, in dem wir uns hier befinden, keinen Unterschied, denn er setzt voraus, dass beide überlieferte Lesarten schon antik sind, d. h. dass der Fehler schon in der antiken Ausgabe stand, aus dem die Nebenüberlieferung (Citat oder Eklogen) stammte, dass also die Handschriften, die den Fehler haben, von Haus aus einen von den übrigen getrennten Überlieferungszweig darstellen. Übrigens ist es auch für die Jugarthalücke wichtig, dass diese für den ganzen Sallust nachweisbare Doppelheit der Überlieferung — vgl. Jahresberichte a. a. O. S. 205 — in diesen Kapiteln gerade nicht zu finden ist.

2) Ich gebe die Diskrepanzen nach Dietsch mit den oben S. 6 angeführten Ergänzungen. Für die meisten jüngeren Handschriften (ausser

1. Jug. c. 103,6 „nam etiam tum largitio multis ignota erat," so Nonius p. 23 und Codd. (auch π b^1 L^1), *ignorata* E P^4 T m, *ignorat* g^1.

2.—3. ib.: „*munificus nemo* putabatur, *nisi* pariter volens".

2. Wortstellung *munificus nemo* Nonius ib. und Codd. (auch E π), ausser *nemo munificus* P^4 m r (*nemo* fehlt in Lücke bei *m*).

3. *nisi* Nonius und Codd.; *ni* M^2 E m m^1 s^1.

4—6. Jug. c. 107,1 „nec quemquam decere, *qui* manus *armaverit*, ab *inermis pedibus* auxilium petere," *Nonius* p. 492 und Codd., ausser

4. *quem* manus *armaverint* T, *quem* . . . *armaverit* E 1. Hand,[1]) *manus qui* armaverit g, *qui* . . . *armaverat* m^1 m^2 s^1 r.

5. *inermis* (ausser Nonius) F P^2 S E P^4 b v h A M^2 s^1, *inermibus* T π m^1 b^1 g^1 g r p^6.

6. *peditibus* m^1 v π r A^1 (*pedibus* auch b^1 E L).

7. c. 108,3 „sed ego *comperior*, Bocchum magis Punica fide" etc., *Priscianus* (II 393 K) und Codd. (auch L b^1 π v), *comperio* g^1 g^2.

8. c. 110,1 „uti rex maximus *in hac terra* et omnium quos novi" etc., V + Codd., *in terra hac* π L^1.

9—10. c. 110,2 „*et mehercule* Sulla ante *te* cognitum" etc.

9. *et* fehlt r s^1, *mehercule* V T, *hercule* Codd., aber *hercle* (*ercle*) E b g s^1 p^6 (L^1 2. Hand).

10. *te* fehlt S 1. Hand (*te* 2. Hand), s^1 L^1. (L^1 ursprüngl. Syllam ante cognitam, *m* von *Syllam* von 1. Hand durchstrichen.)

L^1 und s^1) bin ich auf Dietsch allein angewiesen gewesen, dessen Unzuverlässigkeit jetzt Wirz a. a. O. schlagend erwiesen hat; aber gerade bei ihnen konnte es schliesslich gleichgiltig sein, was sie einzeln enthalten, da nur ihr Consensus (ω) wichtig ist.

1) „nec *quem* (darüber von 2. Hand *quam*) decere *qui* manus armaverit, ab inermis pedibus auxilium petere" E, *qui* in Korrektur, wozu Lebègue „*i* peut-être fait de *ê*"

11. c. 110,3 „id imminutum, quod ceteri *dolere solent*, ego laetor", so V + Codd., *solent dolere* F π L^1.
12. ib. „fuerit mihi eguisse aliquando pretium tuae amicitiae", so V + F S b h A π r L^1 Palat. 2. 3. (Gruter), aber:
    „aliquando eguisse p. t. am." v.
    „eguisse aliquando pretium amicitiae tuae" g^1 m^1 (= Basil).
    fuerit mihi pretium aliquando eguisse tuae amicitiae P^4 T E.
    fuerit mihi *pretii* aliquando tuae eguisse amicitiae M^2.
    fuerit mihi *pretii* aliquando eguisse tuae amicitiae g s^1 g^3.
    fuerit mihi pretium tuae aliquando eguisse amicitiae p^6.
13. c. 110,4 „et *quoad vives*, nunquam tibi redditam gratiam putaveris." *quoad vives* V + Codd., *vivis* P^2 P^3 s^1, *quod vives* F, *quod adiuves* E, *quo me adiuves* T.
14. c. 110,5 „regem armis quam munificentia vinci minus flagitiosum *est*", *est* V + M^2 m^1 p^1 s^1 p^6 r L^1, flagitiosum *nimis*, darüber von 1. Hand: *esse minus* π, *est* fehlt in F P^4 E T S A b v h g^1 L^1 g m^2.
15. c. 110,6 „at finis meos *adversum* armatos armis tutatus sum," V + Codd., (advorsum b), *adversus* E P^4 A L^1.
16. c. 110,7 „id omitto, quando vobis ita placet," *quando* V + Codd., *quoniam* p^1 p^6 r L^1.
17. c. 110,8 „ego flumen Mulucham . . . non egrediar neque *id* intrare Jugurtham sinam," *id* fehlt E P^4 T M^2 g r p^1 m^2, *id intrare* fehlt s^1.
18. ib. „si quid *meque* vobisque dignum petiveris," *me* E m^1 π h.

Es sind nicht immer dieselben Handschriften, welche an den genannten 18 Stellen diese Fehler bieten, dennoch heben sich schon auf Grund von nur 18 gemeinsamen Fehlern einige Handschriftengruppen deutlich ab, die mit einander eng verwandt sind, so die 4 Handschriften E P^4 T m = μ (cf. No. 1) oder bei fehlendem m die drei E P^4 T (No. 12 und 17), (daher dann auch P^4 m (No. 2), E M^2 m

(No. 3), E P^4 (No. 15), E T (No. 4)), die drei Codd. F π L^1 = φ (cf. No. 11, dazu π L^1 No. 8), die drei m^1 v A^1 = x (No. 6), beachtenswert erscheint auch, dass M^2 m^1 und die jüngeren (= ω) einzig mit V das Richtige bieten gegenüber allen anderen „*boni*".

Wenn wir hierauf die anderen Stellen zusammenzustellen suchen, an denen wir entweder gemeinsame Fehler grösserer Gruppen verschiedener Handschriften bez. Diskrepanz solcher Gruppen in Stellen unentschiedener Lesung finden, so ist es zweckmässig, von drei Fällen auszugehen, in denen ein gemeinsamer Fehler unsere gesamten Handschriften umfasst und nur in einer oder zwei das Richtige bewahrt geblieben ist. Diese Stellen zeigen meines Erachtens, dass unsere Überlieferung in ihrem Gros nicht nur aus einer einheitlichen Recensio, d. h. einer und derselben antiken Ausgabe stammen (das lehrten schon die Abweichungen von V), sondern dass sie auch einen gemeinsamen Archetypus gehabt haben werden. Es sind dies:

19. c. 104, 1. 2. „*quibuscum* mandata Bocchi cognoscit; *in quibus* (*in quis*) legatis potestas Romam eundi fit" etc. Die Einschiebung *in quibus* bezw. *in quis* (Dittographie von *quibuscum*) findet sich in allen Handschriften ausser F π g (*a quibus* M^2 Erlang. Paris 6087, quibus mandatis P^4); in Verbindung mit der Konjektur von Dietsch *fieret* (die Wirz aufnimmt) wird von Wirz und von Opitz *in quibus* gehalten, von ersterem auf *mandata* bezogen, von Opitz mit „unter anderem" übersetzt. Letzteres heisst „in quibus" nicht, auf *mandata* kann man es ebenfalls nicht beziehen, denn diese Kürze der Ausdrucksweise müsste auch aus Sallust erst belegt werden, ehe man sie (als Konjektur) annimmt (statt ‚in quibus *inerat*' oder *postulabatur*). Auch sachlich erscheint es mir unmöglich, die beiden Dinge (1. Erlaubnis für die Gesandten, die Provinz zu passieren und nach Rom zu reisen; 2. Waffenstillstand) als Inhalt der mandata

Bocchi zu betrachten. Diese kennen wir aus c. 103,3 „agendarum rerum et *quocumque modo belli componendi* licentiam ipsis permittit.“ Die fünf Mauren hatten also schon Vollmacht, um jeden Preis (dies wenigstens nach der Romfreundlichen Sallustischen Darstellung) Frieden zu schliessen, nicht bloss Waffenstillstand. Die Erlaubnis, nach Rom zu gehen, und die Forderung zunächst eines Waffenstillstands ging also von Marius aus, mit Genehmigung des Sulla und des übrigen Consilium, darum auch (weil dies ein Novum war) wurden zwei Mauren (c. 104, 3) zurück an Bocchus geschickt..

20. c. 108, 1 „Ibi . . . agebat praemissus ab Jugurtha postquam Sullam accitum *audierat* orator et subdole speculatum Bocchi consilia [ierat]“; die Dittographie *ierat* (aus *audierat*) haben alle Handschriften (erat P^1, erant E 1. Hand, darüber i von 2. Hand, consiliaverat g, venerat Pal. 2 Gruters), sie fehlt in P^2.

21. c. 108, 2 „colloquio diem locum tempus ipse deligeret, *neu Jugurthae legatum pertimesceret*, consulto sese omnia cum illo integra habere, quo res communis licentius gereretur.“ Die von Hitzig und Meiser so endgiltig hergestellte Lesart (vgl. Wirz a. a. O. S. 32) wird so von keiner Handschrift geboten, alle haben den Satz: „neu Jugurthae legatum pertimesceret“ vorgestellt und zwar die Hauptmasse unserer Überlieferung nach *„consulto sese . . . integra habere“* (= der noch heute herrschenden Vulgata, die zu erklären man zur Annahme einer Lücke zwischen *pertimesceret* und *quo* gegriffen hat mit einer ganz unmöglichen Interpretation: als wenn die Statuierung einer Lücke ein leichterer Eingriff wäre als die Umstellung); abweichend nur F π b^1 L^1, und zwar: F stellt den Satz „neu Jug. leg. pert.“ nach § 3: „sed ego comperior Bocchum magis Punica fide quam ob ea quae praedicabat, simul Romanos“ (also mitten in einen fremden Satz hinein), in b^1 ganz ähnlich nach „simul Romanos et Numidam“,

in π hat die 1. Hand den Satz ausgelassen, aber „neu Jug. leg. pert." über der Zeile darüber geschrieben, in L^1 fehlt er ganz (am Rand von 2. Hand nachgetragen).

Diese drei Stellen zwingen uns zu der wichtigen Folgerung, dass neben dem Archetypus unserer Handschriftenmässe es Nebenquellen gab, die eine andere Überlieferung erkennen lassen; besonders ist es auffällig, dass zweimal F und π es sind, die in einem Falle des Richtige haben, im anderen doch in einem dem Ursprung nach älteren Fehler gegen die übrigen Handschriften zusammengehen (ein gemeinsamer Fehler bei beiden auch Nr. 11); wir haben etwas Ähnliches für b^1 (Nr. 21), für P^2 (Nr. 20) und für M^2 m^1 ω (Nr. 14) anzunehmen. Ist dies aber vorauszusetzen, so gewinnen mehrere andere Stellen, an denen F bezw. Fπ von den anderen Handschriften abweichen, erhöhte Bedeutung, es sind dies 6 (7) Varianten, die an und für sich weder inhaltlich noch grammatisch eine Entscheidung für die eine oder andere Lesart zulassen:

22. c. 104, 4 „*Romaeque* legatis eius . . . hoc modo respondetur" Codd., *Romae* (ohne *que*) F (auch g p^6).
23. c. 105,1 „petivit, uti Sullam ad se mitteret, cuius arbitratu *de* communibus negotiis consuleretur," so F g^1 (g p^6 m^2?), *de* fehlt meist (auch π b^1 A^1 L^1, in L Lücke, der Raum erlaubt nach Jordan nicht die Annahme, dass L *de* gehabt habe.)
24. c. 105,2 „is missus cum praesidio equitum atque peditum, funditorum Balearium." *Balearum* schreiben L A P^2 P^3 S g^1, *Balearium* F (und 2. Hand in S), *baleatorum* E P^4 T M^2 π b m^1 h b^1 g r p^6 m^2 L^1 Palat. 2, 3, *balneatorum* v, *bella*torum s^1, es fehlt in m.
25. c. 106,4 „ceterum ab *eodem* monitus" codd., *ab eo* F π.
26. c. 111,1 „ad ea Sulla pro se breviter et modice, de pace *et de communibus* rebus multis disseruit"; *et de* P^4 π s^1 p^1 p^6 m^2, *de* (mit Auslassung von *et*) F L^1, *et communibus* P^2 S E T M^2 b v m^1 h A^1 g^1 g r (ausserdem: *at* h, *de pace* fehlt E 1. Hand, ergänzt von 2. Hand).

27. ib. „denique regi *patefecit*, quod polliceatur“ etc.; *patefacit* F π.

Nicht ganz sicher ist schliesslich:

28. c. 104,2 „legatis potestas Romam eundi *fit et* ab consule interea indutiae postulabantur;“ *fit et* F L A P^2 S E T m b m^1 M^2 b^1 g^1 L^1 s^1 m^2 g^2 g^3 Palat. 2. 3. (v von 2. Hand), *fuit et* π v h, *fuit* (ohne *et*) A^1, *et* (ohne *fit* bezw. *fuit*) P^4, aber *fit* g p^6 r p^1 (wenn man Dietsch trauen darf). Über den Zusammenhang des Satzes und die Konjektur *fieret* s. oben zu Nr. 19, es fragt sich also, ob „potestas fit ab consule“ (mit ω) oder „*et ab* consule indutiae postulabantur“ (mit dem Gros) zu verbinden ist; letzteres that z. B. Eussner. Im ersteren Falle darf die Lesart der jüngeren Handschrift (= ω) weder als eigene Verbesserung[1]) angesehen noch als irrelevant betrachtet werden, da ihre Quelle ω schon einmal (Nr. 14) unter diejenigen gehörte, die eine richtige Lesart allein mit wenigen Komplizen überlieferten. Weiter bleibt die Frage offen (bei der Unzuverlässigkeit Dietschs), welche jüngeren Handschriften *et* auslassen.

Gemeinsame Fehler in grösseren Gruppen von Handschriften oder solche Fehler, die sonstig für die Recensio wichtig werden, sind folgende:

29. c. 103,4 „deinde *in itinere* a Gaetulis latronibus circumventi“; *in itinere* fehlt π, umgestellt (nach *latronibus*) P^2 P^3 S m^2.

30. ib. „pavidi *sine decore* ad Sullam profugiunt“; *sine decore* fehlt E P^4 m π b, umgestellt: pavidi ad Syllam sine decore M^2, sine decore pavidi ad Sullam P^2 m^2.

31. c. 103,7 „quae aut utilia aut *benevolentiae* esse credebant;“ *benevolentiae* F π E P^4 m M^2 g^1 s^1 L^1 g^3, *benevolentia* L A b m^1 v h b^1 r A^1 g g^2 m^2 (in L nur . . . encia), *benevolentiam* P^2 P^3 S T; vgl. hierzu Wochenschrift 1898, S. 1326).

1) Dies that ich früher Berl. philol. Wochenschrift 1898, S. 1325.

32—34. c. 104,1 „Marius *postquam* confecto (infecto) *quo* intenderat *negotio* Cirtam rediit (redit)."

32. *ubi* E P^4 T m.

33. *quod* E P^4 T m s^1 Palat. 2.

34. Wortstellung „confecto (bezw. infecto) quo intenderat negotio" P^2 P^3 S F π T g^1 b^1 A v h g L^1 p^1 m^2, *negotio quo(d) intenderat* E P^1 m b M^2 s^1 p^6 r, *quod intenderat* fehlt L m^1 (*negotium* b^1)[1]).

35. c. 104,1 „item L. *Bellienum* praetorem"; *bellienum* F π P^2 P^3 S L A b g^1 b^1 L^1, *belligenum* E M^2 m g r, *belliginum* P^4, *belligerum* T s^1, *bellierum* m^2, *bellicum* p^6, *bebienum* v, *bebionem* m^1, *bebium* h. Über die Namensform vgl. Wirz a. a. O. S. 16.

36. c. 104,1 „quibuscum mandata Bocchi *cognoscit*"; *cognovit* P^4 m, *cognovisset* E (t darüber von alter Hand, vielleicht erster Hand, nach Lebègue), *cognovit* (darüber *scit*) T (*cognoscunt* s^1, *cognoscit* auch P^3 b^1 L^1).

37. c 104,2 „legatis potestas Romam eundi fit"; *potestas Romam eundi* F π P^2 S L A h v T M^2 g^1 b^1 L^1 m^2, *Romam eundi potestas* b m^1 s^1, *Romam potestas eundi* E P^4 g p^6 r, *eundi potestas Romam* m.

38. ib. „quae fluxae et mobiles *semper* in adversa mutantur"; *saepe* in adv. mut. P^3 M^2 s^1 p^1 p^6, *in adv. semper mut.* E m m^1, *in adv. mut. semper* P^4. Über *saepe* vgl. Wirz S. 29.

39—40. c. 104,3 „tres Romam profecti *cum* Cn. *Octavio Rusone*" (*cum* Codd., *duce* v).

39. „Octavio"; *Octavo* E P^4 b h b^1 r L^1, *Gaio* v.

---

1) Nach Wirz liest L „*cui* intenderat", nach Jordans Abschrift hat L „*confecto negotio Cirt* (am . . . . .) *certior factus est*". Vor *confecto* ist eine Lücke, in welche die Worte (op) „periuntur Marius postquam" mit 22 Buchstaben gerade hineinpassen; genau unter *confecto* steht — nach Jordan — *certior*. Der Raum wird also durch das fehlende (Cirt) „am redit et de adventu legatorum" gerade ausgefüllt und *quo intenderat* muss in L ausgelassen sein. An Auslassungen ist L überhaupt reich.

40. *Rusone* P^2 S A b b^1 g^1, *Rufone* E T m F M^2 π v m^1 h A^1 L^1 p^6 m^2, *Rufimo* s^1, *Rufino* L^1 2. Hand, *Pisone* P^3; *Rustano* $P^4(^1)$, *Rufo* g r. Über das cognomen *Ruso* vgl. die Anm. von Jordan und Wirz S. 16.
41. c. 105,1 „quibus (quis) rebus cognitis Bocchus per litteras a Mario petivit"; *petivit* F π P^2 S L A M^2 v h g^1 L^1, *petiverat* P^4 T E m m^1 b g s^1 r A^1. Das in der Erzählung hier unmögliche Plusquamperfektum ist von Jordan nur wegen m in den Text gesetzt worden.
42. c. 105,2 „is missus cum praesidio equitum atque peditum, funditorum Balearum" (so auch P^3 E b^1 L^1); peditum *item* funditorum P^4 T m h, *et* funditorum r, funditorum *et* Bal. g s^1, funditorum *ac* baleatorum M^2 p^6. Es ist unrichtig, von diesen Handschriften etwa *item* (wie Dietsch und Jordan m zu Liebe thaten) oder *et* in den Text zu nehmen (vgl. Wirz S. 30), aber unnötig *peditum* zu streichen. Wir dürfen die ungeschickte Ausdrucksweise Sallusts, der hier zu *peditum* die nähere Bestimmung einfach in Apposition setzt, nicht korrigieren.
43. ib. „praeterea *iere* sagittarii et cohors Paeligna"; *iere* fehlt P^4 M^2, umgestellt nach *sagittarii* T p^6, *vero* P^2 (*iere* auch P^3 E L^1).
44. c. 105,3 „sed in itinere quinto *denique* die Volux filius Bocchi" etc. (so P^3 b^1); *denique* fehlt P^2 g s^1 p^6 p^1, *denique* quinto die π, die quinto denique T.
45. ib. „qui temere et effuse euntes . . . et ampliorem *vero* et hostilem metum efficiebant"; *vero* fehlt P^4 T F g m^2, vor *ampliorem* m.
46. c. 106,1 „dicitque se a patre Boccho obviam illis simul et *praesidio* missum"; *praesidium* E P^4 T M^2 b L^1.
47. c. 106,2 „dicitque sibi *ex* speculatoribus cognitum"; *ex* F π P^2 S A m^2 Palat. 2. 3., *ex peculatoribus* g^1 b^1 g^2, *a speculatoribus* P^4 T M^2 b v m^1 h g s^1 p^6 r L^1. (Bei Sallust ist *cognoscere* mit *ex* oder *per* verbunden.)

1) Über der Endung ein e; „Corr. main contemporaine" Lebègue.

48. c. 106,3 „mansurum potius quam *proditis* quos ducebat"; *perditis* $M^2 b^1 \pi$.

49. c. 106,4 „*ignisque quam* creberrimos fieri"; *ignesque quam* F L A P^2 S P^1 b v m^1 h g^1 b^1 L^1 g s^1 p^6, *ignesque* (ohne *quam*) E T $M^2 \pi$, Palat. 2. 3., *que* fehlt g^2, *in castrisque ignes quam* r.

50. c. 106,5 „Sulla pariter cum ortu solis castra *metabatur*"; *metiebatur* π, *metebatur* $P^2 b^1$.

51. c. 107,1 „at Sulla quamquam eadem existimabat F π A M^2 v h g^1 s^1 r m^2 L^1, Pal. 3., *existimabant* b^1, *estimabat* P^2 S P^3 T b m^1, Pal. 2., *extimabat* P^4 g p^6.

52. c. 107,4 „ceterum quoniam . . . penderent, *credere* illum nihil palam ausurum"; *crederet* P^2 M^2 T P^3 g p^6 r L^1 Erlang., *crederent* p^1, *ut crederet* s^1 (*credere* auch E b^1).

53. c. 107,5 „qua re optimum *factu* videri"; *factum* F P^2 E M^2 b b^1 g^1 s^1, fehlt T.

54. c. 107,6 „dubio atque haesitante Jugurtha *incolumes* transeunt"; *incolomes* F M^2 A m^1 p^1 r.

55. c. 108,1 „ibi cum Boccho Numida quidam Aspar nomine multum *et* familiariter agebat"; *ac* A, *et* fehlt M^2 g^1 s^1 p^1, getilgt von erster Hand in v.

56—61. c. 108,1 „Dabar Massugradae filius ex gente Massinissae, ceterum materno genere *impar*, nam *pater* eius ex concubina *ortus* erat, *Mauro ob ingeni multa bona* carus acceptusque".

56. „impar"; *impari* P^2 S M^2 b h b^1 m^2 (2. Hand von E).

57. „*pater . . . ortus*" Codd., *mater . . . nata* E T M^2 g s^1 r m^2, *mater . . . orta* g^1 L^1 A^1, *pater . . . natus* b (2. Hand von E).

58. *ob ingenia* E P^4 M^2 b v g s^1 p^6 r p^1 m^2, *ab ingenio* korr. in *ob ingenia* L.

59. *multa bona* fehlt E M^2 b g s^1 L^1, getilgt in m^2, *mul* (ohne *ta bona*) g^1.

60. *Mauro* nach *multa bona* gestellt in E P^4 m^1 b g s^1 p^6.

61. acceptusque *fuit* P^4 T m^1, *est* E.

62—63. c. 108,2 „*consulto* sese omnia cum illo integra habere".

62. *consulto* F π P^2 S P^3 b v m^1 h b^1 g^1 r p^1, Palat. 2. 3., *consulta* P^4 T A M^2 A^1 g^1 s^1 p^6 m^2 L^1, korr. in L S, *consulta* E (darüber *o* von alter, vielleicht erster Hand).

63. Wortstellung *sese omnia cum illo integra habere* F π S L A b v h E b^1 g^1, *omnia sese c. i. habere integra* m^1, *omnia sese cum illo integra habere* m^2 L^1, *sese cum illo integra habere* (ohne *omnia*) s^1, ähnlich p^6, *sese omnia integra cum illo habere* P^4 T, *omnia integra sese cum illo habere* M^2, *sese cum illo omnia habere integra* P^2. Gemeinsam ist bei diesen verschiedenen Umstellungen die Verschiebung von *omnia* sowohl m^1 m^2 L^1 als P^2; in s^1 p^6 wird *omnia* ausgelassen; die Umstellung von *integra* haben P^4 T und M^2 gemeinsam, letzterer auch die Verschiebung von *omnia*, *habere* ist umgestellt in m^1 und P^2.

64. c. 108,2 „nam ab insidiis eius aliter *caveri* nequivisse"; *cavere* L A P^4 M^2 h g s^1 p^6 L^1, *cavri* F π P^2 S b v m^1 T E g^1 b^1 m^2, *se caveri* p^1, *se cavere* r; vgl. Wirz S. 32.

65. c. 109,1 „igitur Sulla *respondit*"; *respondit* fehlt E P^4 b, *iubet* π, *respondit* umgestellt r s^1.

66. ib. „cetera occulte nullo aut quam paucissimis praesentibus"; *occulte* fehlt P^2 E P^4 F.

67. c. 109,4 „Sulla a Boccho *occulte* arcessitur"; *occulte* fehlt E P^4 F, am Rande in v, umgestellt in h.

68. ib. „praeterea Dabar internuntius *sanctus vir et ex* sententia ambobus", so P^2 S b m^1 m^2, *ex* fehlt A, *sanctus vir ex sententia* (ohne *et*) F (neben π; s. u.), *sanctus et vir ex sententia* g^1, *sanctus virat ex* E g, *internuntius iurat ex* (ohne sanctus) M^2, *sancte iurat* T s^1, *sanctus vir et ex sententia iurat* v, *sanctus vir iurat ex sententia* π, *internuntius sanctus iurat* L^1, *sanctus vir ex sententia ambobus iurat* h, *fidus sanctus vir iuraverat ex utriusque sententia ambobus* p^6, *sanctus vir internuntius iurat ex sententia* P^4. — Den stufenweisen Entwickelungsgang

dieser Korruptelen zu verfolgen, ist für die Überlieferungsgeschichte recht interessant und nicht schwer: Das *iurat* verdankt seine Entstehung der Verschreibung *at* aus *et*, also *vir at* (wie E), daraus leicht *iurat* (L^1); *sanctus iurat* setzt einmal die Quelle von T (und s^1) voraus (was T s^1 weiter in *sancte* interpoliert haben), ebenso M^2, der *sanctus* ausliess. Aus Kontamination dieses *iurat* mit richtigem *sanctus vir* entstand die Lesart in P^4 v h, ebenso (ohne *et*) dann die Kontamination in π; weitere willkürliche Interpolation findet sich schliesslich in p^6.

69. ib. „ac statim *sic rex* incepit"; *sic* fehlt A h r, *rex sic* T m^1 b g s^1 p^6 m^2.
70. c. 111,1 „de pace et communibus rebus *multis* disseruit"; *multum* M^2 π m^1 s^1 p^6 r L^1 p^1, fehlt in Th.
71. ib. „senatum et populum Romanum . . . non in *gratiam* habituros"; *in gratia* S A T b r p^1. Wirz behandelt in seiner Ausgabe (Sall. ed. Jacobs — Wirz 1894) die Stelle richtiger, als in dem o. a. Programm 1897 S. 34 – 35, denn „*habere* ist wie *ponere*, *ducere*, *putare* ein Ausdruck der Geschäftssprache, des Rechnungswesens", also *habere in* c. acc. = etwas wohin, wozu rechnen.
72. c. 111,3 „denique saepius *fatigatus lenitur et ex* voluntate Sullae omnia se facturum promittit"; *lenitur et ex* A P^4 b m^1 v h, *lenitur ex* (ohne *et*) F π, *lenitus ex* (ohne *et*) M^2 Pal. 2, *leniter et ex* S E g L^1, *leviter* P^2 g^s, *leniter ex* (ohne *et*) m^2, *leviter*, darüber *leniter* T, *saepius ierat ex* s^1 (*fatigatus* fehlt ausser s^1 auch E).
73. c. 112,1 „posse condicionibus bellum *poni*"; *poni*, darüber *componi* P^4, *componi* π m^1 p^6, *deponi* g^1 s^1 r (*poni* auch E, Pal. 2).
74. c. 112,2 „deinde ab illo cuncta edoctus", *ab illo* fehlt E P^4 M^2 b m^1.

Den Beispielen gemeinsamer Fehler in grösseren Gruppen von Handschriften gliedere ich diejenigen Varianten an, die an Stellen unsicherer und umstrittene

Lesung sich finden, d. h. solchen, bei welchen weder inhaltliche noch sprachliche Gründe allein ausschlaggebend sind zur Entscheidung über die Wahl der Lesart (vgl. die No. 22—28).

75. Jug. c. 103,3 „agendarum rerum et quocumque modo belli componendi licentiam ipsis permittit"; *ipsis* L A F P^4 M^2 b v m^1 h b^1 g^1 g s^1 r, *illis* P^2 P^3 S E T m π A^1 p^1 p^6 m^2 L^1.

76. c. 103,4 „pavidi sine decore ad Sullam profugiunt"; *perfugiunt* L A E m π m^1 b b^1 m^2 A^1, *profugiunt* F P^2 P^3 M^2 P^4 T v g^1 s^1 p^1 p^6 r L^1, *pergunt* g, L^1 2. Hand, *perveniunt* h.

77. c. 103,5 „qua re barbari et famam *avaritiae Romanorum* falsam" etc.; *Romanorum avaritiae* P^2 S F π L b m^1 v h b^1 g^1 A^1 p^1 m^2, *avaritiae Romanorum* E P^4 T m M^2 s^1 g p^6 r, *avaritiae* fehlt L^1 (1. Hand).

78. ib. „Sullam ob munificentiam in sese amicum rati"; *rati sunt* F P^4 T v g s^1 p^6.

79—85. c. 104,1 „Marius postquam *confecto* quo intenderat negotio Cirtam *redit et* de adventu legatorum certior factus *est, illosque* et Sullam *ab Utica* venire iubet, item L. Bellienum praetorem *Utica*, praeterea" etc.

79. *confecto* P^2 P^3 S F L A P^4 v h g^1 b^1 L^1, *infecto* E T m π M^2 b A^1 g s^1 p^6 r m^2 p^1.

80. *redit* E P^4 T F M^2 P^3 S b m^1 A b^1 g^1 g s^1 p^6 r L^1 A^1, *rediit* P^2 m π v.

81. „et de adventu"; *et* fehlt M^2 s^1 p^6 g.

82. „factus est"; *est* fehlt F M^2 T g^1 p^6.

83. *illosque et* P^2 S L A π h v b E b^1 g^1 s^1 g p^6 r L^1, *illos et* M^2 F m^1, *eosque et* P^4 m, *eos et* T.

84. *ab Utica* L A P^2 M^2 b v m^1 h g^1 b^1 g s^1 r p^6 m^2 L^1, Palat. 2. 3., Erlang., *ab Tucca* P^3 S F, *Utica* p^1, *ad Uticam* E m, *Uticam* π, *ad se Uticam* P^4, *ab Utica* darüber *ad Uticam T*, *ab Utica* E 2. Hand, S 2. Hand.

85. *Utica* F L b v h g^1 g^2 L^1 Pal. 2, *Uticam* S b^1, *Utica tum* P^2, *tum* (ohne *Utica*) P^3, *de Utica* T, *ab Utica* p^6,

unice A, es fehlt E P^4 m π m^1 M^2 A^1 s^1 r g, Paris. 6087, Palat. 3, getilgt durch Rasur in m^2.

86. c. 104,2 „scilicet ignari humanarum rerum"; *humanarum rerum* P^2 S π b v g s^1 p^1 m^2, *rerum humanarum* F P^4 T m m^1 h A M^2 g^1 b^1 p^6 r L^1.

87. c. 105,1 „quibus rebus cognitis"; *quibus* F π P^4 T m m^1 A S M^2 b^1 g s^1 p^6 r L^1, *quis* P^2 P^3 E b v h g^1 A^1 m^2 p^1; L hat nach Wirz ebenfalls *quis*, nach Jordans Abschrift Lücke.

88. c. 105,2 „neque his secus atque aliis armis adversum tela hostium . . . muniti"; *advorsum* P^2 S b b^1, *adversum* π P^3 M^2 A h g^1 s^1 p^6 r L^1 Palat. 2. 3, *adversus* F P^4 T m m^1 g (v unsicher, wenn nicht aus Jordans Schweigen auf *adversus* geschlossen werden darf).

89. c. 105,4 „spes amplior, quippe victoribus et adversum eos, quos saepe vicerant"; *adversum* F π E P^4 T L A P^2 P^3 S b v m^1 h b^1 s^1 p^6 r m^2 L^1, *adversus* M^2 m g^1.

90. c. 106,4 „ceterum ab eodem monitus, uti noctu proficisceretur, consilium approbat; *proficisceretur* L A π P^2 S M^2 b v m^1 A^1 b^1 s^1 r m^2, *proficiscerentur* P^3 F P^4 T g^1 h g p^6, S 2. Hand (L^1 proficiscerẽtur = proficiscerentur).

91—92. c. 107,1 „saepe antea paucis strenuis adversum multitudinem bene pugnatum."

91. *antea* F π P^2 S P^4 T v h b^1 g^1 p^6 p^1 m^2 L^1, *ante a paucis* r, *ante* L A E M^2 b m^1 s^1 g.

92. *adversus* E P^4 L M^2 m^1 r g^3, *adversum* F π P^2 S T b v h b^1 g^1 A s^1 g p^6 L^1.

93. c. 107,6 „ea res uti in tali negotio probata"; *probata* P^2 S P^4 T M^2 A b v h b^1 g s^1 m^2, *probata est* F π m^1 g^1 p^6 r L^1.

94. c. 109,1 „igitur Sulla respondit *pauca se* coram Aspare locuturum"; *pauca se* F T A b m^1 h g^1 m^2, *se* fehlt P^4 π r L^1, Paris. 6087, *se pauca* P^2 S v, *pauca respondit Sulla se* M^2 g p^6 g^3, *pauca Sulla se coram E. pauca respondit se coram* s^1.

95. ib. „cetera occulte *aut* nullo aut quam paucissimis praesentibus“; *aut nullo* F E P^4 M^2 s^1 g r p^6 m^2, das erste *aut* fehlt P^2 S A T b v m^1 h π g^1 A^1 L^1.

96. c. 109,3 „deinde ambo in sua castra digressi“; *digressi* F P^2 S A M^2 b h g^1 m^2, *digressi sunt* P^4 T π m^1 v g r s^1 A^1 L^1, *sunt digressi* p^6.

97. c. 109,4 „ac statim sic rex incipit“; *incipit* alle ausser *incepit* A π s^1 r.

98. c. 111,1 „faciendum aliquid, quod illorum magis quam sua rettulisse videretur“; *faciendum esse* P^4 M^2 π m^1 p^6 r p^1 m^2 L^1, S 2. Hand, *faciendum et* F P^2 S E b v g, *et faciendum aliquid* T, *faciendum* (ohne *et* oder *esse*) A h s^1.

99. c. 111,2 „rex primo negitare;“ *negitare* P^2 S T v m^1 h, E 2. Hand, *negare* F π P^4 A p^1 m^2 L^1, Palat. 3, Erlang., *neglectare* E M^2 b g^3, *agitare* g^1 s^1 g, *negare agitare* p^6, *negat agitare* r, *cogitare* Palat. 2.

100. c. 111,4 „quae utilia *visa* constituunt“; *visa* F P^2 S M^2 A b v h s^1 g^1 L^1, *visa sunt* P^4 T π m^1 r p^6 m^2, *sunt visa* p^1.

101. c. 112,1 „et rex postero die Asparem Jugurthae legatum appellat“; *et* F P^2 A b m^1 h m^2, *at* E P^4 T S M^2 v s^1, *et*, darüber *at* π, es fehlt in L^1.

... Die hier Nr. 22—28 und Nr. 75—101 angeführten 34 Sallusstellen erfordern noch einige Bemerkungen. Es sind nach meiner Ansicht alles solche, an denen weder Inhalt noch Grammatik noch statistische Untersuchung des Sallustischen Sprachgebrauchs uns Mittel und Wege an die Hand geben, den Zweifel, wie an ihnen zu schreiben sei, zu lösen. Dass die Recensio auf ihrem heutigen Standpunkte die Streitfragen der Textkritik an diesen Stellen nicht lösen kann, folgt m. E. schon aus dem Schwanken der Editoren; auch kann nach dem eben Ausgeführten kein Zweifel sein, dass die Bevorzugung willkürlich herausgegriffener Handschriften (wie π m v einerseits oder F P^2 S A L andrerseits) ebensowenig uns ein sicheres Mittel gewährt,

über den Text zu entscheiden; im Gegenteil, wie falsch das Truggebilde von „boni codices“ ist, folgt gerade aus diesen angeführten Stellen. Für den Textkritiker freilich, der gewohnt ist, im Besitze der „sicheren philologischen Methode“ schrankenlos über alle Handschriften hinwegzuschreiten und dem sein „Sprachgefühl“ oder seine „intime Kenntnis“ von Stil und Diktion seines Autors wie ein guter Geist oder wie das gute Gewissen an jeder Stelle das „Richtige“ einflüstert, muss es etwas Beklemmendes sein, auf fünf kleinen Oktavseiten 34 mal von den „sicheren Gesetzen“, die er befragt, im Stiche gelassen zu werden. Ich denke, er wird zunächst garnicht glauben wollen, dass diese 34 Stellen wirklich so „unsicher“ sind. Die Varianten betreffen nicht immer wichtige inhaltliche oder sprachliche Fragen, obwohl einige wenige von höchster Wichtigkeit für Sallust werden können, aber schliesslich hat der Philologe auch das Kleine zu wägen und zu schätzen. Um etwaigem Zweifel an dem Gesagten zu begegnen, gehe ich jene 34 Stellen nochmals durch, um zu zeigen, wie weit die Textkritik ausschliesslich von der Recensio abhängt.

Den Inhalt der Erzählung betreffen die fünf Varianten Nr. 23, 28, 79, 84, 85. Es ist für unsere Kenntnis des Jugurthinischen Krieges nicht gleichgültig, ob es c. 104 (= Nr. 79) heisst: infecto oder confecto negotio d. h. ob die von Marius im Herbst des Jahres 106 unternommene Strafexpedition gegen Turris Regia (c. 103,1) mit Erfolg oder erfolglos geendet hat. Da Sallust nichts weiter von diesem Zuge berichtet und nur hier c. 104 die Heimkehr des Marius erzählt, sind wir aufs Raten angewiesen. Und geraten hat man denn auch und aus „inneren Gründen“ teils für confecto, teils für infecto gestimmt, durchschlagende Gründe lassen sich für keines von beiden anführen. War die Expedition erfolglos, so konnte Sallust als Parteigenosse und stiller Begünstiger des Demokraten Marius ebensogut an dieser Thatsache still vorübergehen, wie es natürlich war, dass er eine nebensächliche Expedition, die Erfolg

hatte, nur kurz registrierte, ohne sie ausführlicher zu erzählen. Es war durchaus nicht (wie man vermutet hat) seine Pflicht, ein Nichtgelingen des Zuges besonders zu erzählen. Ob aber ein derartiges Unternehmen damals gelungen ist oder nicht, das können wir weder aus den anderen Operationen noch aus der allgemeinen Kriegslage noch sonst aus irgend einem Momente entnehmen. Für Sallust war dieses Detail ganz gleichgiltig; für ihn stehen im Vordergrunde des Interesses jetzt die Verhandlungen mit Bocchus, die ja auch die Endentscheidung dann gebracht haben; offenbar ist er hier beeinflusst durch die Memoiren Sullas. Die Expedition gegen Turris Regia erwähnt er nur, um c. 103 die Abwesenheit des Marius zu erklären. Für uns wäre die Kenntnis dieses Details allerdings von Interesse, um zu wissen, wie weit der Sieg der Römer gediehen war und ob sie mit Erfolg den festen Platz, an deren Besitz dem Jugurtha besonders viel gelegen sein musste (daher die Besetzung durch perfugae), ohne vom Könige gestört zu werden, angreifen konnten.

Noch wichtiger ist es zu wissen, woher Marius nach seiner Ankunft in Cirta (Winter 106/5) den Sulla, den Bellienus und die anderen senatorischen Legaten zum Kriegsrat entboten hat, d. h. ob wir Nr. 84 = c. 104,1 ab Utica oder ab Tucca zu lesen haben (denn *Uticam* oder *ad Uticam* ist zweifellos eine Korruptel, die freilich die erstgenannte Lesart voraussetzt), sodann ob Nr. 85 *Utica* oder überhaupt keine Stadt erwähnt worden ist (*Uticam, ab Utica, de Utica* etc. sind Korruptelen der ersten der beiden Lesarten). An der ersten Stelle war *ab Utica* die Vulgata; Wirz (der früher dies tilgte und dafür an zweiter Stelle No. 85 *Utica* einsetzte) hat *ab Tucca* erneut in den Text gesetzt und dies in scharfsinniger historischer Erörterung „aus inneren Gründen" zu verfechten gesucht (a. a. O. S. 16-18). Wirz hält an zweiter Stelle *Utica*, das für den Prätor der Provinz Afrika ja auch durchaus passend ist, er glaubt, dass an der ersteren unmöglich die Provinz gemeint sein

kann[1]) und setzt deshalb *Tucca* ein, das Tucca der späteren Provincia Caesariensis in der Nähe des Meeres und am Ampsaga (nach Plinius V 21) gelegen. Es ist nun sehr wesentlich zu wissen, wo Sulla (und mit ihm die fünf Maurischen Gesandten) damals stand und von woher er zu Marius nach Cirta entboten wird. Denn Sulla hat in Abwesenheit des Marius die Winterquartiere kommandiert (c. 103,4); wo diese aber gewesen sind, wissen wir nicht, wir können es nur aus dieser Stelle (No. 84) entnehmen, denn c. 100,1 wird nur gesagt, dass Marius die Quartiere an der Küste aufschlagen will (propter commeatum in oppidis maritimis agere decreverat); lagen sie in *Utica* d. h. in der Provinz Afrika, fern vom Kriegsschauplatz und nahe der Verbindung mit Rom, oder in *Tucca* d. h. nahe der Mauretanischen Grenze, mitten in Feindesland? Und von der Beantwortung dieser Frage hängt weiterhin ab, ob wir wirklich dem Sallust die beiden Siege des Marius glauben dürfen, ob wirklich Marius es wagen durfte, in Feindesland d. h. also in erobertem und pazifiziertem Gebiete seine Legionen zu lassen, was dann erst Cäsar in Gallien wieder wagte, oder ob er das umfochtene Land wieder dem Feind lassen musste und (natürlich „nur der Zufuhr" wegen, bei Leibe nicht etwa durch die beiden Scheinsiege über die beiden Könige bewogen) sich in gesichertes Land zurückzog;[2]) er selbst freilich scheint mit einem Teil des Heeres in Cirta haben bleiben wollen. Die Frage braucht bloss aufgeworfen zu werden, und man sieht ein, dass sie — auf Grund der Sallustischen Darstellung wenigstens — nicht

1) Wirz a. a. O. S. 17: „Jedenfalls befand er (sc. Sulla) sich nicht in Cirta, weil er dahin beschieden wird, aber ebensowenig in Utica, in Marius' Abwesenheit! So weit weg vom Kriegsschauplatz! *Oppida maritima* (c. 100,1) auf die Provinz zu beziehen, ist reine Willkür." Mir erscheint es eher als Willkür ohne ausreichenden Grund das ebenfalls überlieferte *ab Utica* zu verwerfen.

2) Ich bemerke in diesem Zusammenhange, dass durch die Sallustische Darstellung noch durchzuschimmern scheint, dass auch die erste Gesandtschaft an Bocchus von den Römern veranlasst und erbeten war.

gelöst werden kann, da im Jugurthinum fast ebensoviel geschickt verschwiegen und vertuscht wird, wie im Catilina; und da wir uns oft erst aus solchen gelegentlichen Orts- und Zeitangaben ein Urteil über den allgemeinen Gang der Operationen bilden müssen, nicht umgekehrt, kann auch diese Stelle erst entschieden werden, wenn die recensio angeben kann, welcher von den beiden Orten in der ältesten Überlieferung wirklich genannt ist. Von dieser Entscheidung für die erste Stelle hängt auch zum Teil die der zweiten (No. 85) ab. Wird Sulla *ab Tucca* gerufen, so würde dem gut entsprechen, dass Bellienus *Utica* (seinem Amtssitze) kommen soll. Kommt Sulla *ab Utica*, so mag das zweite Utica eine Dittographie sein, aber in beiden Fällen hindert auch nichts die Annahme des Gegenteils. Die Ortsangabe für Bellienus konnte (als fast selbstverständlich oder jedenfalls unwesentlich) auch im ersteren Falle wegbleiben wie auch im zweiten der Ort *Utica* wiederholt genannt gewesen sein konnte. Nur diese letzte Annahme würde eine stilistische Härte enthalten (Sullam *ab Utica* venire iubet, *item* L. Bellienum praetorem *Utica*), die dennoch bei Sallust nicht unmöglich ist.

Über c. 104,2 (= No. 28) ist oben (S. 25) schon gehandelt worden; ob es heisst „legatis potestas . . . *fit ab consule, interea* indutiae postulabantur" oder „legatis *fit, et ab consule interea* indutiae postulabantur", macht einen sachlichen Unterschied. Im ersteren Falle ist der Consul der Geschäftsführende, der den Gesandten die Erlaubnis nach Rom zu fahren erteilt;[1]) hierbei wird die Person des Waffenstillstand Bittenden nicht erst erwähnt; im zweiten Falle wird ausdrücklich das Letztere dem Consul zuge-

1) Natürlich that er dies, wie immer in wichtigen Fragen, nach Anhörung eines senatorischen consilium, an dessen Votum er freilich nicht gebunden war. Den Mauren aber gegenüber ist er allein der gewährende und redende Teil. Die Bedenken bei Wirz (S. 29) „Nun soll die Ermächtigung nach Rom zu reisen also doch vom Consul selbst gegeben sein!? Wozu dann die Versammlung?" sind also ungerechtfertigt.

schrieben, damit also durch den Gegensatz ausgedrückt, dass die Reiserlaubnis von dem consilium in pleno erteilt worden ist. Es ist mir wahrscheinlich, dass ersteres das Näherliegende ist, also *fit* (ohne *et*) die richtige Lesart ist: Aber allein aus dieser Erwägung heraus lässt sich dies nicht entscheiden. — Nur eine kleine Nuance des Inhalts wird durch die Variante c. 105,1 (= No. 23) betroffen; soll Sulla, als sein Kommen von Bocchus brieflich erbeten wird, mit ihm über gemeinsame Angelegenheiten (d. h. den ev. abzuschliessenden Bündnisvertrag) beraten (de communibus negotiis consuleretur) oder für jene Sorge tragen (communibus negotiis cons.), auf sie „Bedacht nehmen" (wie Wirz übersetzt). Warum das Letztere „dem Zusammenhang angemessener" sei, vermag niemand zu sagen; was Gerlach, Kritz, Wirz darüber vorbringen (Kritz für *de*, jene für den Dativ) ist gänzlich haltlos.

Die meisten jener 34 Varianten betreffen das sprachliche Gebiet. Um mit dem Formellen zn beginnen, so fragt es sich dreimal, ob wir die Form *adversus* oder *adversum* zu schreiben haben (No. 88, 89, 92). Beide Formen sind bei Sallust überliefert, adversum überwiegt freilich.[1]) In der Jugurthalücke kommt es noch zweimal vor, c. 108,3 und c. 110,6. C. 108,3 ist nur *adversum* überliefert, 110,6 dasselbe jedenfalls besser überliefert (s. o. No. 15). Von den übrigen Stellen des Jugurthinum ist nur *adversum* (einigemale auch *advorsum*) dreimal überliefert (Jug. 43,5; 88,4; 101,8), ferner weitere sechsmal, wo auch *adversus* auftritt, hat nur ersteres als alt überliefert zu gelten (die Endung -us in c. 74,1 bei g^1, c. 77,1 bei T m^1, c. 89,4 bei M^2 A p^1, c. 94,3 bei s^1, c. 101,2 bei p^6 m^1, c. 114,1 bei p^1); nur c. 80,3 spricht die einheitliche Überlieferung der Mutili für *adversus* (P P^1 B P^2 P^4 G M^2, aber auch A S g s^1 p^6 r m^2), dagegen haben gerade diejenigen Handschriften, welche geradezu

1) Opitz, Jahrb. f. kl. Ph. 131, 1885, S. 268 hielt die Frage für unentscheidbar nach unserem Stande der Überlieferung; vielleicht habe Sallust beide Formen nebeneinander gebraucht.

eine zweite selbständige alte Rezension vertreten (E T m m[1]), *adversum*.[1]) An den 5 Stellen der Reden der Historien (die Grammatikercitate scheiden natürlich für solche Fragen aus) hat V 4 mal *adversum* (I 55,1; I 77,10. 17,20), 1 mal *adversus* (Hist. II, 98,1). Diese Statistik lehrt also: 15 mal *adversum*, 1 (oder 2) mal *adversus*, 4 mal beides gut überliefert. Die Entscheidung wird durch die drei Stellen der Jugurthalücke gegeben: dürfen und müssen wir bei ihnen *adversus* als alt überliefert ansehen, so hat Sallust — so weit überhaupt die Überlieferung ein Urteil zulässt und wir nicht willkürlich a priori entscheiden wollen — beide Formen nebeneinander gebraucht; hat aber hier ursprünglich *adversum* gestanden, so wächst die Wahrscheinlichkeit (18 : 1), dass auch c. 80,3 *adversum* (bei E T m) das echte ist — wie so oft in diesen Handschriften —, und dann muss die Entscheidung so fallen, dass mindestens in den früheren Schriften Sallust nur adversum geschrieben hat.

Ähnliche Fragen der Formenlehre ergeben sich bei No. 24, 87, 91. Es ist bekannt, dass Sallust die Formen *quis* und *quibus* gern nebeneinander gebraucht, von einer Ausschliesslichkeit des *quis* ist natürlich nicht die Rede. Ob also c. 105,1 (= No. 87) *quis* oder *quibus* zu schreiben ist, lässt sich nicht erraten. Das wird nur die Überlieferung entscheiden. Den Genetiv der Balearischen Schleuderer überliefern unsere Handschriften c. 105,2 (= No. 24) als *Balearum* und *Balearium*.[2]) Was das Richtige ist, lässt sich nicht sagen, denn der Genetiv ist nicht eben häufig; Wirz, der S. 15 2 beachtenswerte inschriftliche Zeugen für *Baliarum*

1) Ausserdem ist Jug c. 13,5 nur *adversus* überliefert, aber vor anlautendem Vokal.

2) Die Varianten *baleatorum* einer grossen Handschriftengruppe sowie die hieraus wiederum abgeleiteten Schreibungen *balneatorum* und *bellatorum* sind Fehler, die nicht einmal erkennen lassen, ob sie *Balearum* oder *Balearium* zur Voraussetzung haben. Die Schreibung *Baliares*, die Wirz für die richtige hält, ist für unsere Ausgaben, die doch durchweg die Orthographie des 1. Jahrhunderts n. Chr. zur Grundlage haben, nicht zu empfehlen.

aus dem 1. Jahrhunderte n. Chr. beibringt, schreibt demgemäss *um*, die Sallustvulgata schrieb bisher *Balearium*; ob Sallust selbst aber in einer Zeit, die — wie die Inschriften lehren — viel Analogiebildungen nach der i-Deklination aufweist, in diesem Fremdworte die Schreibweise der guten Kaiserzeit schon angewandt hat oder den Namen nach der i-Klasse flektierte, lernen wir besser aus der Überlieferung, als aus den Inschriften. Die Formen des Adverbs *ante* wie *antea* wechseln in unseren Handschriften, wie vermutlich im Gebrauche der meisten Autoren, sehr unregelmässig; ob daher *antea* oder *ante* c. 107,1 (= No. 91) zu schreiben sein wird, hat ebenfalls eher die Überlieferung zu entscheiden als unsere Willkür;[1]) *antea* scheint bei Sallust häufiger zu sein, doch besitze ich hierüber keine Zusammenstellungen.

Die Fragen der Wortwahl berühren die 4 Varianten No. 25, 75, 76, 99. Am interessantesten ist die Variante c. 111,2 (= No. 99) zwischen *negitare* und *negare*.[2]) Dass Sallust die verba frequentativa vorgezogen hat, ist ja bekannt, aber auch hier ist von einer Ausschliesslichkeit des Gebrauchs derselben durchaus nicht die Rede, im Gegenteil, es hat gerade in der Wahl dieser Klasse von Verben bei Sallust eine interessante und gar nicht regelmässige Entwickelung stattgefunden.[3]) Warum die Vulgata hier *negitare* vorzog, wird sie selbst also wohl nicht wissen, gerade das

1) Von der Konjektur *ante* **a** *paucis* bezw. *antea* **a** *paucis* sehe ich hier zunächst ganz ab, denn es bleibt, ob nun *antea* oder *ante* die ursprüngliche Lesart ist, stets eine Konjektur, mit der wir es hier nicht zu thun haben. Ich halte sie übrigens für unnötig. Wenn Wirz S. 30 sagt: Jedenfalls ist *saepe ante* zu verwerfen, *saepe ante* ist ein unerträglicher (sic!) Doppeltrochäus, den Sallust vermeidet", so ist dazu zu bemerken, dass einmal erst bewiesen werden müsste, ob Sallust diese rhythmische Gestalt „vermieden" hat, und dann, dass diese Worte — natürlich mit Elision, auch in der Prosa, gelesen — einen Doppeltrochäus gar nicht bilden.

2) Die übrigen Varianten sind nur Fehler, noch dazu setzen sowohl *neglectare* als *cogitare* ein ursprüngliches *negitare* voraus, ebenso *agitare*; in *negare agitare* und *negat agitare* ist letzteres mit *negare* kontaminiert.

3) Vgl. im einzelnen darüber Jahresberichte 1903, Kap. VIII.

Jugurthinum hat weniger frequentativa, als die anderen beiden Schriften. — Ebensowenig vermögen uns innere Gründe zu sagen, ob es c. 106,4 (= Nr. 25) *ab eodem* oder *ab eo monitus* heisst, ob c. 103,3 (= No. 75) *illis* oder *ipsis* zu schreiben ist; es ist an letzterer Stelle dem Zusammenhange wohl angemessen, durch *ipsis permittit* Nachdruck darauf zu legen, dass gerade den fünf Gesandten Vollmacht vom Könige Bocchus gegeben wurde, mit Marius Verträge abzuschliessen. Dass aber Sallust dies Moment hat betonen wollen, dass er dies thun musste, soll erst noch nachgewiesen werden. Ob die von den Gätulischen Räubern zu Sulla flüchtenden Mauren *perfugiunt* oder *profugiunt*, fragt sich ferner c. 103,4 (= No. 76); seit Fabri — aber auch früher — zieht man das erstere vor. Es ist nicht uninteressant, jenes Argumente kennen zu lernen, die auch Wirz S. 28 zu den seinen macht: „*perfugere* ist hier bezeichnender, denn in *profugere* liegt nur der Begriff des Wegfliehens von einem Orte, in *perfugere* der des Fliehens an ein bestimmtes Ziel, und zwar gewöhnlich eines mit Anstrengung, Überwindung von Schwierigkeiten verbundenen Fliehens.“ Für mich sind dies vage Künsteleien; *perfugere* hat allerdings die Nuance, dass der perfuga an seinem Ziel eine Zuflucht findet, *profugere* die, dass der Fliehende Hals über Kopf wegläuft, aber beides passt prächtig zu unseren fünf ausgeraubten Mauren; und wenn *profugiunt* überliefert wäre, würde bisher gewiss noch niemand es gewagt haben, *perfugiunt* durch Konjektur einzusetzen. Man verzichte also deshalb lieber auf derartige Argumente und frage erst die Überlieferung, welche die ältere von beiden Varianten ist.

Andere Varianten wiederum wenden sich an die Satzlehre. Die Wortstellung wird von den drei Stellen Nr. 77, 86, 94 betroffen, die des Genetivs c. 103,5 (= Nr. 77) *famam avaritiae Romanorum* oder *famam Romanorum avaritiae*, die Stellung des Adjektives c. 104,2 (= Nr. 86) *ignari humanarum rerum* oder *ignari rerum humanarum*, die des Subjekts (Reflexivpronomen) im Acc. c. inf. c. 109,1 (= Nr. 94)

respondit pauca se (oder *se pauca*) . . . *locuturum.*[1]) Für die erste und dritte Frage existiert heute überhaupt noch keine Antwort, für die Stellung des attributiven Adjektivs noch keine genügende; es soll bei anderer Gelegenheit gezeigt werden, dass die Verbindung des Adjektivs mit mehrsilbigem Casus eines einsilbigen Wortes beide Stellungen zulässt, dies trifft auch für *rerum humanarum* zu: Sallust stellt das Adjektivum zu *rerum* 2 mal voran (Jug. 38,9 und 102,9), 2 mal dahinter (Jug. 14,21 und 14,23); wir haben also vollständig freie Wahl — aus „inneren Gründen" wenigstens. Man wird darnach die Tragkraft solcher „inneren Gründe" beurteilen, wie sie Wirz S. 39 anführt: „Die Wortfolge der besseren Handschriften verleiht der Rede auch bemerkenswertes Pathos[2]) durch den Rhythmus; zunächst ergiebt sich die Folge von 3–3 naturlangen Silben[3]) *ignari humana* —, deren zweite Gruppe noch durch zwei weitere Längen vermehrt wird — *rum re* —, dazu noch der Reim, sodann der antipastische Rhythmus, *scilicet ignari humanarum rerum* = ⏑ – – ⏑, die Tonwörter in der Mitte stossen aufeinander, die unbetonten bilden die Aussenglieder. Dieses Pathos ist der Sentenz ganz besonders angemessen. Weit weniger Wirkung[2]) macht dagegen der jambische Rhythmus[2]) in der anderen Wort-

---

1) Das Fehlen von *se* dürfen wir hierbei als Korruptel ansehen, die vielleicht den Anlass dazu gegeben hat, dass auch in anderen Handschriftengruppen *se* umgestellt auftritt. Über das Fehlen von *se* vgl. Wirz a. a. O. S. 33, dem ich für diese Stelle zustimmen kann, nicht für Hist. II, 87, C 10 und I, 77, 18. Über die Wortstellung von *se* sagt Wirz: „Hier wird *se* nach *pauca* zu setzen sein, der begriffliche Wert der Wörter und darnach die Betonung fordern es so" -- Argumente, mit denen man nichts beweisen kann.

2) Von mir gesperrt.

3) Hierbei ist wiederum die Elision vergessen, die mir freilich (zwischen i und u) sehr fraglich erscheint. Aber das musste doch wenigstens erörtert werden, wenn man von Rhythmus spricht. Überhaupt wird man gut tun, bei Sallust nicht ohne weiteres von rhythmischem Bau zu sprechen.

folge: *scilicet ignari rerum humanarum.*" — Die Stellung bezw. die Wiederholung der Präposition wird durch c. 111,1 (= Nr. 26) berührt; die treffliche Untersuchung dieses Gebietes von A. Kunze[1]) hat zwar den Sallustischen Gebrauch für Weglassung bezw. Wiederholung im allgemeinen gut dargestellt, ohne freilich jeder einzelnen Stelle gerecht zu werden, denn es fragt sich bei Sallust wie bei anderen Autoren, wie weit sie sich in diesen Details konsequent geblieben sind. Bei Abweichungen von den durch Kunze aufgestellten Regeln sind wir stets wieder auf die Entscheidung der Lesart der einzelnen Stellen angewiesen.

Die Ellipse des Hülfszeitwortes esse wird durch 4 Stellen in Frage gestellt, c. 103,5 (= Nr. 78) „amicum *rati*" oder *rati sunt*, c. 107,6 (= N. 93) *probata* oder *probata est*, c. 109,3 (= Nr. 96) *digressi* oder *digressi sunt*, c. 111,4 (= Nr. 100) „quae utilia *visa*" oder *visa sunt*. Diese Ellipse[2]) ist bekanntlich bei Sallust ungemein häufig, natürlich nicht einzig, denn *est*, *sunt*, *esse* finden wir ebenso oft sicher überliefert. Im allgemeinen richtig hat hierüber schon Dietsch (Commentationes c. IV, edit. 1859, S. 46 fg.) gehandelt, der ebenfalls die richtige Beobachtung gemacht hat, dass gegen Ende des Jugurthinum die Fälle der Auslassung sich mehren. Vollständig hat dann Wirz (S. 35) unter Anführung aller Beispiele aus der Jugurthalücke diesen Gebrauch untersucht. Aus der Jugurthalücke nenne ich als Beispiele des beigesetzten *est (sunt)* c. 110,5 (= Nr. 14) *minus flagitiosum est*, c. 107,6 *perventum est*, c. 106,6 *quod postquam creditum est* u. a., dagegen von prädikativem Adjektiv (Partizipium) ohne *est* oder *sunt* c. 109,2 „post-

---

1) Sallustiana Heft III, 2, 1898.

2) Es ist grammatisch nicht gerechtfertigt in diesen und ähnlichen Fällen von Ellipsen zu reden, ebensowenig wie z. B. in den bekannten Mustersätzen *omnia praeclara rara*. Ich schliesse mich hier nur dem üblichen Terminus der Schulgrammatik an.

quam sicuti voluerat *congressi,*[1]) c. 105,2 „*is missus*"; sehr häufig dagegen ist die Auslassung von *esse* im acc. c. inf., so c. 107,1 „saepe antea bene *pugnatum*",[2]) c. 107,3 „nihil dolo *factum*", c. 109,1 „pauca se . . . *locuturum*", c. 110,3 „id *imminutum* ego laetor" und so sehr oft.[3]) Eine feste Regel für Auslassung oder Setzung des Hülfszeitwortes lässt sich aber für Sallust nicht geben, ist wenigstens bis jetzt noch nicht gefunden, und so sind wir für jede Stelle auf die Überlieferung angewiesen.

Eine Constructio *κατὰ σύνεσιν* steht c. 106,4 (= No. 90) in Frage. Volux, der Sohn des Bocchus, rät dem Sulla beim Anmarsch des Jugurtha, „uti noctu *proficisceretur*" bezw. „*proficiscerentur*". Da es ebenso gut möglich ist, dass bei diesem Rate der Sprecher an Sulla als den Kommandeur, als dass er an das gesamte kleine Heer, sich selbst eingeschlossen, denkt, ist wiederum eine Entscheidung a priori unmöglich und die Recensio hat zu entscheiden. — Die Tempuslehre Sallusts rufen wir dreimal (No. 27, 80, 97) an, wiederum zunächst vergeblich. Bekannt ist, dass Sallust das Praesens historicum sehr bevorzugt hat und dass es in schnellem Wechsel mit dem Perfektum der Erzählung auch in demselben Satze tauschen kann; so geschieht dies auch c. 109,1 (= No. 97); die Erzählung dieses Kapitels ergeht sich in fortwährendem Wechsel des erzählenden Tempus: „Sulla *respondit* . . . simul *edocet* . . ., postquam . . . *congressi, dicit* . . .; tum rex . . . *iubet* . . ., deinde ambo . . . *digressi.* Sed ubi . . . *processit,* Sulla . . .

---

1) Hier haben T π r p^1 *congressi sunt,* ein Zeichen, wie überall eine Vorliebe herrschte, das scheinbar fehlende Verbum wieder einzusetzen. Ähnlich ist c 108,1 (= 61) dem attributiven Partizipium *fuit* bezw. *est* hinzugefügt.

2 *pugnatum esse* haben hier F π L^1 und jüngere Handschriften interpoliert.

3) c. 103,5 ist *falsam esse* bezw. *esse falsam* in π s^1 p^6 p^1 ebenso Interpolation wie *faciendum esse* in c. 111,1 (= No. 98) als ein Versuch zu betrachten ist, das unverstandene *faciendum et* zu korrigieren.

arcessitur, ab utroque . . . *adhibentur* . . . ac statim sic rex *incepit*" oder „*incipit*". Wir haben also in den Hauptsätzen erst Perfektum — 3 mal Präsens — Perfektum — 2 mal Präsens (in 2 Nebensätzen nach *postquam* und *ubi* Perfektum). Wer will erraten, ob das Ganze mit Perfektum oder Praesens historicum schliesst?! Das Tempus des Nebensatzes betrifft c. 104,1 (= No. 80); heisst es „Marius postquam . . . *redit et* . . . *factus est*" oder „postquam *rediit*". Drei Beispiele des Wechsels des Tempus im temporalen Nebensatze nach *postquam* und *ubi* führt Wirz S. 28 an; das Präsens *redit* ist also gerechtfertigt, natürlich das Perfektum ebenso. Die bisherigen Editoren haben auch nur auf ihre Handschriften hierbei Wert gelegt, z. B. schrieb Jordan (und mit ihm Eussner, Opitz, Schmalz) *rediit* wegen π m v, die hier zufällig zusammengehen gegen die Mehrzahl der Handschriften, dagegen schreibt Wirz *redit* und meint: „Ich trage Bedenken auf P (= P^2) allein gestützt *rediit* zu schreiben."

Eine Verletzung der consecutio temporum hatte man nach der früheren Vulgata c. 111,1 (= No. 27) zu notieren: „Denique regi *patefecit*, quod *polliceatur* . . . quoniam . . . *valuissent*, non . . . habituros". Sie wird aufgehoben durch die Variante von F π *patefacit*, es bleibt der — keinesfalls anzuzweifelnde — Wechsel des abhängigen Tempus, nach Praesens historicum *polliceatur* — *valuissent*. Nach der Anschauung, die man heute mit Recht vom Stile und der Sprache Sallusts hat, wird die — von allen Editoren ausser Wirz 1897 angenommene — Nichtbefolgung der consecutio nicht zu bezweifeln sein. Andere Stellen für dieselbe führt Wirz S. 33 an, freilich korrigiert er sie der Schulregel zu Liebe. Sein Argument, wenn er „das dem korrekten Sprachgebrauch Widerstrebende eliminiert" ist in allen 4 Fällen, dass „der Ursprung der Verderbnis unschwer darzulegen ist." Das allein würde nun freilich nicht genügen, und eine historische Betrachtung der consecutio temporum wird auch diese von der Schulregel ab-

weichenden Fälle der consecutio temporum richtig zu werten wissen. Hier aber, an unserer Stelle c. 111,1, ist es m. E. nicht erlaubt, durch Konjekturen *polliceretur* zu schreiben, da ja *patefacit* zunächst gleichwertig überliefert ist, was der Schulgrammatik genügen würde. Die Entscheidung über diese Stelle liegt also ebenfalls bei der Recensio.

Den Satzban schliesslich betreffen die letzten 6 Stellen (No. 22, 81, 82, 83, 95, 101). Die Varianten verschiedener — nicht immer derselben, wohl aber, wie wir sehen werden, verwandter — Handschriften (c. 104,1 = No. 81—83) ergeben dort ein anderes, aber darum nicht schlechteres Gefüge von Haupt- und Nebensatz, als es die Vulgata aufweist. Neben „Marius postquam . . . rediit *et* . . . *factus est*, illosque et Sullam venire iubet" haben wir einmal (mit Fehlen von *et*) „Marius postquam rediit, . . . factus *est* illos*que* . . . iubet" (das *que* dient hier zur Satzkoordination), ferner „postquam rediit, . . . certior *factus* illosque et Sullam venire iubet" (mit Participium coniunctum) oder „*illos et* Sullam" etc. Der Augenschein lehrt, dass keine Satzform der anderen a priori vorzuziehen ist, auch fragt es sich hier nicht, was das Bessere ist, sondern was Sallust re vera geschrieben hat. Strittig bleibt die Verbindung der Sätze c. 104,4 (= No. 22) „ex eis Bocchus . . . accepit, Romae*que* legatis eius" etc. oder — mit stärkerer Interpunktation nach *accepit* — „Romae legatis eius . . . respondetur"; strittig bleibt c. 112,1 (= No. 101), ob die Erzählung mit *et* oder mit *at* weitergeführt worden ist; strittig muss es auch bleiben, ob es c. 109,1 (= No. 95) heisst „nullo aut quam paucissimis praesentibus" oder „*aut* nullo aut"; eine scharfe Gegenüberstellung ist zwar nicht von Sallust gewollt, doch konnte er mit Doppeldisjunktion wohl sagen: „entweder keiner — oder doch wenigstens recht wenige". Und auch dann ist aut — aut am Platze.

Den Beschluss möge c. 111,1 (= No. 98) machen, wo sich *faciendum aliquid, faciendum esse aliquid* und *faciendum et aliquid* gegenüberstehen; in *et faciendum aliquid*

haben wir nur eine Umstellung von *et*, die entweder eine absichtliche Emendation des überlieferten *faciendum ct* ist (so vermutete Wirz) oder ein Zeichen, dass *et* in der Quelle von T erst nachträglich falsch nachgetragen wurde, in *faciendum esse et aliquid* (g^1) eine Kontamination beider Lesarten. Ferner hat Winz (S. 35) wahrscheinlich gemacht, dass auch das *esse* nur eine absichtliche und wohl emendierende Entstellung von *faciendum et* sei (s. oben S. 44 Anm. 3); so haben wir nur die Entscheidung zwischen diesem und *faciendum aliquid.* Dass Letzteres eine anstossfreie Lesart ist, ist ja klar, ebenso wie dies, dass *faciendum et* so unmöglich ist; [1]) auffällig bleibt nur, dass gerade Ersteres von jüngeren Handschriften uns geboten wird (h aus dem Ende des 12., A und s^1 aus dem 13. Jahrhundert) und dass die Mehrzahl der alten und guten Codices jenen Fehler hat. Ist *faciendum* — was zunächst möglich bleibt — nur Konjektur jener Handschriften, so fällt die Lesart für uns ausser Betracht und wir müssen uns mit jenem *faciendum et* irgendwie abfinden; ist eine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass A h s^1 die alte echte Lesart des Archetypus repräsentiert, so können wir uns natürlich bei ihr beruhigen. Ersteres nahm ohne Weiteres Wirz an und hat in leichter und ansprechender Besserung *faciendum ei* geschrieben. Und doch ist dies vorschnell, ehe nachgewiesen wird, dass jene drei Handschriften nur eine Konjektur (wenn auch eine gute) uns aufweisen. Das letzte Wort hat also auch hier die Recensio, die uns in diesem Einzelfalle vor allem die Verwandtschaft sowie Wert oder Unwert von A h s^1 zu zeigen hat, ehe wir die — sonst so glänzende — Konjektur *faciendum ei* annehmen dürfen.

Ich habe in Vorstehendem nicht einen Beitrag zur Textkritik Sallusts geben wollen (denn jede Emendatio darf der Recensio erst folgen), sondern nur zeigen wollen, wie

---

1) Nachstellung des koordinierenden *et* oder die Bedeutung von *et* = ‚auch' wird bei Sallust wohl Niemand annehmen.

dringend nötig die Sallustkritik der Recensio bedarf. Nur kurz und vorübergehend konnten alle 34 Stellen besprochen werden, und doch glaube ich hinreichend gezeigt zu haben, auf wie schwachem Grunde unser Wissen und unsere Emendatio bisher gestanden hat, wie dürftig die „inneren Gründe" sind, die bisher für und gegen eine Lesart vorgebracht zu werden pflegten und die doch in Wahrheit nur auf einer Selbsttäuschung beruhen, denn der Wunsch war auch hier der Vater des Gedankens. Dies hat vielfach darin seinen Grund, dass mit Analogie in der Sprache Sallusts nichts zu machen ist. Dieses unklare, aus den widersprechendsten Elementen zusammengesetzte und keineswegs „klassische" Gebilde lässt sich nicht auf glatte Regeln bringen und macht eben dadurch der Emendation die grössten Schwierigkeiten. Aber Ähnliches findet sich auch bei anderen Autoren, bei denen die Sprache gleichförmiger ist. Immer wird es Stellen geben, deren Lösung nicht dem sachlichen oder sprachlichen Wissen des Philologen, sondern der Recensio und ihrer Quellenforschung zukommt.

Unsere Aufgabe in folgendem besteht zunächst darin, die Verwandtschaft der einzelnen erhalienen Handschriften festzustellen, um dann weiterhin ein Stemma ihrer Abstammung zu erhalten.

3.

Die Familie P^2 P^3 S (σ).

Die beiden Handschriften P^2 und S, erstere ein Suppletus, letztere ein anscheinend echter Integer, beide noch aus dem 11. Jahrhundert, stimmen mehrfach so eng mit einander überein, dass sie eine und dieselbe Quelle (σ) ge-

habt haben müssen; an dieser Verwandtschaft nimmt auch P^3 meistens teil, soweit seine Lesarten mir bekannt sind. Dreimal haben jene drei Handschriften — und immer sie allein — einen gemeinsamen Fehler, der also ihrer Quelle σ eigentümlich war: Jug. c. 103,7 „circiter dies quadraginta ibidem opperiuntur"; *opperiuntur ibidem* $P^2 P^3$ S, c. 104,1 quibuscum mandata Bocchi cognoscit"; *cum quibus* P^3 S, *cum quis* P^2 (auch jüngere, r p^1 m^2), c. 103,4 (Umstellung von *in itinere* s. o. No. 29). Ferner haben einmal P^2 S allein einen gemeinsamen Fehler (P^3 fehlt dort), c. 112,2 „Jugurtham cupere omnia quae imperarentur facere"; *se* facere P^2 S. Mit anderen grösseren Handschriftengruppen zusammen haben auch P^2 und S denselben Fehler (= σ) an den 6 Stellen: c. 103,7 (= No. 31) *benevolentiam* (auch P^3), c. 104,2 (= No. 19) *in quis* (auch P^3)[1]), c. 107,1 (No. 51) *estimabat*, c. 108,1 (= No. 56) *impari*, c. 108,2 (= No. 21) falsche Stellung von *neu Jugurthae legatum pertimesceret*, c. 111,3 (= No. 72) *leniter et* S, *leviter* P^2 (was so eng zusammengehört, dass wir einen der Fehler, und zwar wohl *leniter*, der Quelle σ zuschreiben dürfen). Die Existenz von σ wird uns also durch diese 10 Fehler bestätigt. Aber auch an anderen wichtigeren Stellen gehen jene 2 (3) Handschriften meist zusammen; ich nenne in erster Linie solche, wo nur wenige andere mit ihnen gehen, wo also die enge Verwandtschaft von P^2 und S deutlich wird; c. 104,3 (= No. 40) *Rusone* (P^3 *Pisone*, also eine eigene Korruptel, die die Lesart von σ voraussetzt), c. 105,2 (= No. 24) *Balearum* (auch P^3), ib. (= No. 88) *advorsum* (P^3 *adversum* braucht nicht eine andere Quelle vorauszusetzen, da dies nur eine orthographische Variante ist), c. 109,1 (= No. 94) *se pauca*, c. 109,4 (= No. 68) *sanctus vir et ex sententia*. Ferner besteht Übereinstimmung von P^2 und S: c. 103,3 (= No. 75) *illis* (auch P^3), c. 103,5 (= No. 77) Wortstellung, ib. (= No. 78) *rati*

1) Über *in* ein ra von erster Hand, das Lebègue wie mir unverständlich bleibt.

(auch P^3), c. 104,1 (= No. 79) *confecto* (auch P^3), ib. (= No. 82) *factus est*, ib. (= No. 34) Wortstellung von *negotio* (auch P^3), ib. (= No. 83) *illosque et*, ib. (= No. 35) *Bellienum* (auch P^3), c. 104,2 (= No. 37) *potestas Romam eundi*, ib. (= No. 86) *humanarum rerum*, c. 105,1 (= No. 41) *petivit*, c. 105,4 (= No. 89) *adversum* (auch P^3), c. 106,2 (= No. 47) *ex speculatoribus*, c. 106,4 (= No. 90) *proficisceretur*, ib. (= No. 49) *ignesque quam*, c. 107,1 (= No. 91) *antea paucis*, ib. (= No. 4) *qui manus armaverit*, ib. (= No. 5—6) *inermis pedibus*, c. 107,6 (= No. 93) *probata*, c. 108,2 (= No. 62) *consulto* (auch P^3, aber die jüngere Hand des 13. Jahrh.), ib. (= No. 64) *caveri*, c. 109,1 (= No. 95) *nullo aut*, c. 109,3 (= No. 96) *digressi*, c. 111,1 (= No. 26) *et communibus*, ib. (= No. 70) *multis*, ib. (= No. 98) *faciendum et*, c. 111,2 (= No. 99) *negitare*, c. 111,4 (= No. 100) *utilia visa*. Ausser jenen 10 Fehlern stimmen also P^2 und S in 33 wichtigen Diskrepanzen überein, genug, um zu beweisen, dass sie thatsächlich eine gemeinsame Quelle (σ) gehabt haben müssen; auf dieselbe geht auch P^3 zurück[1]) (in jenen 5 Fehlern und den 9 anderen genannten Stellen).

Andererseits finden sich auch neben gemeinsamen Lesarten von P^2 S (und ev. P^3) Abweichungen; wir haben dabei 5 verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden, die alle 5 auch thatsächlich vorkommen: entweder weicht einer der 5 Codd. von den anderen beiden ab (P^2 gegen P^3 S, P^3 gegen P^2 S, S gegen P^2 P^3) oder alle drei haben eine verschiedene Lesart oder bei fehlendem (oder zunächst unbekanntem) P^3 weichen P^2 und S ab. Eine dreifache Abweichung lesen wir c. 104,1 (= No. 85) (*Uticam* S, *Utica tum* P^2, *tum* P^3); es folgt aus dieser Stelle, dass die Korruptel der drei Handschriften auf die Lesart *Utica* zurückgeht, aber auch, dass P^2 und P^3 sich näher stehen, dass sie

1) Ich notiere ferner die übrigen bekannten Lesarten von P^3, welche mit P^2 S übereinstimmen: c. 103,7 *pollicito*, ib. *docti*, c. 104,1 (= No. 32) *postquam*, ib. (= No. 33) *quo*, ib. *cirtham*, ib (= No. 36) *cognoscit*, c. 105,2 (= No. 42) *peditum funditorum*.

beide eine gemeinsame Quelle voraussetzen, deren Lesart *Utica tum* war, hieraus ist die Variante in P^3 durch Auslassung von *Utica* entstanden. Die Verwandtschaft der drei Handschriften P^2 P^3 S — das ist weiterhin hieraus zu folgern — war keine direkte, sie sind nicht gleichmässig aus σ geflossen. Zwischen σ und P^2 P^3 hat noch ein Zwischenglied existiert.

Das Stemma war von folgender Art:

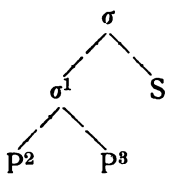

Es erscheint mir ferner wahrscheinlich, dass die Varianten *Utica tum* in σ^1 und *Uticam* in S, die ja jedenfalls — gegenüber dem ursprünglichen *Utica* in der alten Quelle von σ — einen gemeinsamen Ursprung gehabt haben müssen, auf eine doppelte Lesart, etwa eine Korrektur in σ zu-
cam
rückgehen; stand vielleicht in σ *Utica*, so konnte S dies als *Uticam* fortsetzen, σ^1 hat das darüber geschriebene *cam* in *tum* verlesen und *Utica tum* (wie in P^2) geschrieben. Das durch diese eine dreifache Abweichung beleuchtete nähere Verhältnis von P^2 P^3 S ermöglicht es, bei Einzelabweichungen je einer Handschrift eine Entscheidung zu treffen, wo die Lesart des Archetypus σ zu finden ist; weicht P^2 von P^3 S und P^3 von P^2 S ab, so ist σ durch jene zwei Handschriften vertreten; steht P^2 P^3 (= σ^1) gegen S, so ist nur im einzelnen Falle zu entscheiden, wo σ steckt, ebenso bei der Diskrepanz von P^2—S, ohne dass zunächst für jene Fälle eine Regel sich geben liesse. Die Abweichung von P^2 gegen P^3 und S (= σ) findet sich 6 mal: c. 103,4 (= Nr. 30) Wortstellung von *sine decore*, c. 104,1 (= No. 80) *rediit* (gegen *redit* σ), ib (No. 84) *ab Utica* (gegen *ab Tucca* σ), c. 105,2 (= No. 43) *vero* (gegen *iere* σ), c. 105,3 (= No. 44) Auslassung von *denique*, c. 106,3 „ac forsitan *post paululum*

morbo interiturae vitae“ (gegen *post paullo* σ). Zwei von diesen Abweichungen, nämlich c. 105,2 *vero* und c. 106,3 *post paululum* können indessen eigene Entstellungen von P^2 sein, die übrigen setzen, da sie sich auch in anderen Handschriften finden, eine andere Quelle voraus. P^2 ist damit also als kontaminiert erwiesen. — Abweichungen von P^3 finden sich ebenfalls zweimal, c. 104,2 (= No. 38) hat P^3 *saepe (semper* σ), c. 106,4 (= No. 90) *proficiscerentur (proficisceretur* σ), beides mit anderen Handschriften, also ist auch P^3 mit einer anderen Quelle kontaminiert.

Schwieriger gestaltet sich die Entscheidung, wo wir die Lesart von σ zu suchen haben, dort, wo S gegen P^2 und P^3 bezw. gegen P^2 in Widerspruch ist. Der erste Fall tritt 4 mal ein (σ^1 gegen S): c. 103,4 *a latronibus Gaetulis* $P^2 P^3$ (und p^1), *a Gaetulis latronibus* S (mit den meisten), ib. (= No. 76) *profugiunt* $P^2 P^3$, *perfugiunt* S, c. 105,1 (= No. 87) *quibus* S, *quis* $P^2 P^3$, c. 105,2 *quod ea levia sunt* $P^2 P^3$, *sint* S (auch s^1, *sint*, darüber *u*, b). Da an der ersten Stelle den Fehler (Wortstellung *latronibus Gaetulis*) $P^2 P^3$ allein haben, dürfen wir darin ein Korruptel von σ^1 erblicken: an letztgenannter Stelle stimmt mit S gerade b überein, und zwar in einem Fehler. Daran, dass b direkt S als Quelle benutzt habe, ist bei der ungefähren Gleichzeitigkeit beider Handschriften nicht zu denken. Also haben sie dieselbe Quelle gehabt (σ). Auch sonst stimmt, wie später (Kap. 9) zu erörtern sein wird, b oft mit σ überein, auch in Fehlern, z. B. c. 104,3 (= No. 40) *Rusone*, c. 105,2 (= No. 88) *advorsum*, c. 107,1 (= No. 51) *estimabat*, c. 111,1 (= No. 71) *gratia*. So werden wir also auch sicher c. 105,2 in dem Fehler *sint* bei S b (und dazu s^1) die Lesart von σ zu sehen haben, wohl auch No. 13 in *perfugiunt* (= b). $P^2 P^3$ haben an diesen Stellen entweder jeder seine Nebenquelle ausgeschrieben (das wird für c 103,4 *profugiunt* und c. 105,1 *quis* vielleicht anzunehmen sein), oder die andere Lesart stammt schon aus σ^1 (dies möchte ich bei einer so einfachen Korrektur wie c. 105,2 *sunt* annehmen). Recht häufig sind dann

die Divergenzen von P^2 und S (bei fehlendem P^3). Auf beiden Seiten kommen zunächst einzelne Fehler vor, die wir als eigene Fehler dieser Handschriften — Schreibfehler u. s. w. — ansehen müssen, weil sie gänzlich allein stehen und die überlieferungsgeschichtlich keinen Wert weiter haben, derart hat P^2 (nach der Kollation von Wirz): c. 103,7 Auslassung von *ab eo petunt*, c. 104,2 *cum quis* (*cum quibus* P^3 S), ib. *potestas legatis Romam eundi*, c. 105,2 Umstellung von *quod ea levia sunt* nach *itineris properandi*, c. 107,1 *animum fortem* (gegen *fortem animum* S u. die a.), ib. *nudum ac caecum* (*et* die übr.), c. 107,3 *ille lacrimans ea credere et orare* (statt *orare ne ea crederet*), c. 107,4 *neque ingentem multitudinem non haberet* (ohne *non* die übr.), ib. *cum ipse filius testis adesset* fehlt, c. 107,7 *denique paucis diebus* (statt *dein*), c. 108,2 *ne pertimescret* (statt *neu*), ib. fehlt *eius* nach *ab insidiis*, c. 109,1 *nullis aut quam paucissimis* (*nullis* korr. aus *nulla*, statt *nullo*), c. 109,2 *sic voluerat* (statt *sicuti*), ib. *venire* nach *quaesitum ab eo* gestellt, c. 109,3 *praeceptum erat* statt *fuerat*, c. 109,4 *ambo* nach *in sua castra* gestellt, c. 111,2 *erant missi* statt *missi erant*, c. 111,3 (= No. 72) *leviter* (S = σ *leniter* vgl. oben S. 49), ib. *se omnia* statt *omnia se*, c. 112,1 *legatum Jugurthae* statt *Jugurthae legatum*, c. 112,2 *pacem conventam saepe frustra fuisse* (*saepe* fehlt meist). Die genannten eigenen Fehler von P^2 sind also sehr zahlreich und P^2 ist — wenn er auch vorzügliche Quellen hat, wie σ eine ist — für seine Person ein recht korrupter Codex. Gegen ihn hat S verschwindend wenig eigene (d. h. alleinstehende) Fehler:[1] c. 104,1 *Bellienum plebis tribunum* (statt *praetorem*), c. 105,2 *muniti sunt*, aber mit Auslassung von *sed* (*muniti, sed* die übrigen, *sunt* ist also nur aus *sed* — wohl aus der Abbreviatur — verlesen), c. 106,2 fehlt *paucis*, ib. *noctu clam secum profugerent* (statt *profugeret*, korr. von

1) P^3 scheint eine relativ sehr gute Handschrift zu sein, wenigstens enthalten die von Lebègue für mich abgeschriebenen Stellen keinen einzigen derartigen eigenen Fehler.

2. Hand), c. 107,5 *videri* umgestellt nach *quare*, c. 110,2 (= No. 10) Auslassung von *te* (mit s^1 L^1, hierüber vgl. Cap. 11.)

Abgesehen von diesen Varianten, bei denen also σ in der Lesart des nichtkorrupten Codex — im ersten Falle S, im letzteren P^2 — zu suchen ist, giebt es noch 13 Diskrepanzen zwischen P^2 und S, die zur Frage Anlass geben, wo die Lesart von σ steckt bezw. welche der beiden Handschriften kontaminiert ist. Es sind dies folgende: 1.) c. 104,4 *et Jugurthae scelere lapsum deprecati sunt* P^2 und die übr., *Jugurthaeque* A S; 2.) c. 106,5 (= No. 50) P^2 *metebatur* (mit b^1), *metabatur* S; 3.) c. 107,2 *quoniam hostilia faceret* S, *fecerat* P^2 (mit b^1 g r und P^3 jüng. Hand); 4.) c. 107,4 (= No. 52) *credere* S, *crederet* P^2 (mit M^2 T p^6 r g, auch P^3 j. H. u. a.); 5.) c. 107,5 (= No. 53) *factu* S, *factum* P^2 (mit F $M^2 b^1 s^1 g^1$ u. a.); 6.) c. 108,1 (= No. 20) fehlt *erat* einzig und richtig in P^2; 7.) c. 108,2 = No. 63) Wortstellung in S und P^2 verschieden; 8) c. 109,1 (= No. 66) Auslassung von *occulte* (mit F u. a); 9) c. 111,1 (= No. 71) *in gratiam* P^2 (u. a.), *in gratia* S b (u. a.); 10) ib. *quoniam copiam Jugurthae haberet* S, *Jugurthae copiam* P^2 (mit M^2 g^1); 11) ib „*amicitiam foedus . . .* tunc ultra adventuram“ P^2, *amicitia* S; 12) c. 111,3 *omnia se facturum promittit* S (mit allen übrigen), *promisit* P^2 (und π L^1); 13) c. 112,1 (= No. 101) *et* P^2, *at* S. — Von diesen 13 Varianten kann auch die elfte noch zu den Stellen gerechnet werden, bei denen nur eine zufällige Entstellung in der Handschrift selbst vorliegt, keine alte Überlieferung, denn *amicitiam* und *amicitia* sind kaum verschieden; wenn *amicitia* daneben auch in g^1 s^1 u. a. vorkommt, so kann dies Zufall sein. An den 12 anderen Stellen aber muss einer der beiden kontaminiert sein. Und zwar scheint P^2 es gewesen zu sein, der neben σ^1 eine zweite Quelle gehabt hat, die er gelegentlich[1]) zu Rate gezogen hat. Denn

1) Hier wie später soll damit nicht gesagt sein, dass P^2 selbst die Kontamination vollzogen hat; er kann auch aus kontaminierter Quelle geschöpft haben.

dass P^2 eine Nebenquelle gehabt haben muss, ist oben S. 52 ausgeführt. Von den letztgenannten 12 Fällen ist dies bei c. 108,1 (= No. 20) besonders augenscheinlich. Die Auslassung des unsinnigen *ierat* für Zufall zu halten, geht natürlich nicht an, denn wie sollte der Zufall gerade das Richtige getroffen haben?! Ebensowenig darf man darin richtige Konjektur des Schreibers von P^2 sehen, denn die eigenen Leistungen desselben, besonders die mehr als 20 Fehler, berechtigen nicht dazu, ihm eine so glänzende Emendation zuzutrauen. Dass aber eine alte Nebenquelle von P^2 das Richtige — und zwar aus alter Quelle und echter Überlieferung — enthalten habe, erscheint nicht als etwas Unglaubliches, da doch F und π — oder vielmehr ihre Quellen — etwas Ähnliches getan haben. Eine andere Eventualität, nämlich die, dass die richtige Lesart (No. 20) in P^2 auf σ^1 zurückgehe und der Fehler in P^3 S auf Kontamination beruhe, ist nicht möglich, da dann auch $P^3 = \sigma^1$ sein müsste. An dieser Stelle hat also σ (S) und σ^1 (P^3) mit allen anderen den Fehler, und nur P^2 verdankt das Richtige seiner alten Nebenquelle. Andererseits lässt sich nirgends für S eine Kontamination nachweisen; die Übereinstimmung z. B. von b mit S bei einer derartigen Divergenz zwischen P^2 und S c. 111,1 (= No. 71) *in gratia* legt — nach Seite 52 — ebenfalls nahe, dass S überall $= \sigma$ ist. An allen Stellen also, wo P^2 von S abweicht, geht er auf eine zweite Quelle zurück, während σ rein durch S repräsentiert wird.

Der eine Fall, dass die zweite Quelle (y) von P^2 uns das Richtige erhalten hat, zeigt uns ihre Bedeutung; sie wird uns zunächst hier bekannt durch 18 (16?) Lesarten, 4 nach S. 51; 12 nach S. 54; dazu kommen ferner vielleicht 2malige Abweichung von $P^2 P^3$ gegen S (S c 103,4 *profugiunt* und c. 105,6 *quis*). Über y wird weiterhin noch mehrfach zu handeln sein; wir haben hier vor allem zu fragen, wo wir diese Quelle (y) bei anderen Handschriften noch vorfinden können. An jenen 16—18 Stellen stimmt $P^2 = y$ am häufig-

sten mit M^2 b^1 g^1 F und ω (d. h. consensus von s^1 g p^6 r oder der Mehrzahl dieser jungen Handschriften); und zwar finden wir y, ausser bei P^2, noch bei M^2 allein c. 103,4 (= No. 30) (ähnliche Umstellung von *sine decore*), bei b^1 allein c. 106,5 (= No. 50) *(metebatur)*, bei g^1 allein c. 105,1 (= No. 87) (*quis*) (aber ausserdem noch viele anderen Handschriften), bei ω c. 105,3 (= No. 44) (Fehlen von *denique)* (und hierdurch fällt auf No. 28 besonderes Licht, da — wenigstens nach Dietsch — ω hier allein eine bemerkenswerte und vielleicht richtige Lesart hat), ferner mit b^1 ω c. 107,2 *fecerat,* mit F c. 112,1 (= No. 101) *et,* mit M^2 g^1 ω dreimal c. 103,4 (= No. 76) *perfugiunt,* (auch F u. a.), c. 104,1 (= No. 84) *ab Utica* (auch b^1 und viele andere), c. 111,1 (= No. 71) *in gratiam* (auch F); mit M^2 ω c. 107,4 (= No. 52) *crederet,* dieselben Handschriften haben c. 110,5 (= No. 14) *flagitiosum est* = V erhalten; ausserdem geht P^2 = y c. 104,1 (= No. 80) *rediit* mit m π v und c. 111,3 *promisit* mit π L^1 zusammen. Zweifelhaft dagegen bleibt es, ob P^2 P^3 c. 105,2 *levia sunt* und P^2 c. 104,4 *et Jugurthae* auf die Nebenquelle y zurückgeht oder ob hier eine Korrektur von σ^1 vorliegt. Die — vorläufig y benannte — alte Handschrift findet sich demnach ausser bei P^2 7 mal bei M^2, 7 mal bei ω, 6 mal bei g^1, 4 mal bei b^1, 5 mal bei F.

Über die Quellen von P^3 etwas zu sagen, wäre heute noch verfrüht. Seine Hauptquelle war σ (an 29 Stellen), nur 4 mal waren Abweichungen zu verzeichnen, die auf Kontamination zurückzugehen scheinen, c. 103,4 (= No. 76) *profugiunt* (= P^3, also ev. auch = σ^1), c. 104,2 (= No. 38) *saepe* (mit M^2 ω), c. 105,1 (= No. 87) (auch P^2), c. 106,4 (= No. 90) *proficiscerentur.* Zur Bestimmung seiner zweiten Quelle reichen diese Daten nicht aus. Wenig Wichtigkeit haben die Lesarten von P^3 auf dem letzten Blatte (13. Jahrh.); ich stelle sie der Vollständigkeit halber zusammen und bemerke vorläufig nur, dass sie aus einem Mischcodex der Klassen μ und y geflossen zu sein scheinen. Es sind c. 107,1 (= No. 51) *aestimabat* (= σ), c. 107,2

fecerat (= y), c. 107,4 (= No. 52) *crederet* (= y), c. 107,5 (= No. 53) *factu* (gegen y), c. 108,1 *speculatum* (gegen g^1 ω), c. 108,1 (= No. 20) *ierat* (gegen y), ib. (= No. 56) *impar* (gegen σ), c. 108,2 (= No. 62) *consulto* (= σ, y und den meisten Handschriften).

4.

Die Familie P^4 E T m (μ).

Die vier Handschriften, der älteste — und nach früherer Anschauung beste — Integer m des 11. Jahrhunderts und die drei Suppleti, P^4 E (beide wohl aus dem 11. Jahrh.) und T (über dessen Ergänzung nichts bekannt ist, doch ist sie jünger als jene drei anderen), bilden eine zusammengehörige Gruppe, die als solche durch zahlreiche Fehler erkennbar wird und einen arg korrupten und entstellten Überlieferungszweig darstellt; in der Benutzung von m und π liegt gerade der Grund dafür, dass Jordans Text so wenig genügt. Die Untersuchung über diese Familie von Handschriften[1]) wird zwar erschwert dadurch, dass die führende Haupthandschrift derselben m schon c. 106 aufhört, und dass mir wenigstens auch E heute nur teilweise bekannt ist.

Einen gemeinsamen Fehler haben E P^4 T m nicht weniger als 7 mal, c. 103,6 (= No. 1) *ignorata*, c. 104,1 (= No. 32—33) *ubi* und *quod*, ib. (= No. 84) *ad Uticam* (so E m, in T wenigstens als zweite Lesart, in P^4 weiter korrumpiert in *ad se Uticam*), ib. No. 35 *Belligenum* (so E m, die Lesarten in P^4 *belligenum* und T *belligerum* setzen dasselbe voraus), ib. (= No. 36) *cognovit* (auch ursprl. in T und E), c. 104,4 *errasse regem et Jugurthae scelere lapsum deplorati sunt* (so E

1) Dass P^4 m T verwandt seien, scheint schon Wirz S. 15 vorauszusetzen.

P^4 T m statt *deprecati*); ferner haben in den Kapiteln, wo m fehlt, E P^4 T 4 mal einen gemeinsamen Fehler: c. 107,1 *quanto in proelio minus sibi pepercissent* (so E P^4, *sibi* vor *minus* T, statt *quanto sibi in pr. m. pep.*, gemeinsam ist also die Umstellung von *sibi*), c. 108,1 (= No. 61) *acceptusque fuit* P^4 T, *est* E, c. 109,4 *occulte arcessitur et ab utroque* (E T P^4, dazu s^1 p^6 g^3, *et* fehlt meist), c. 107,5 *per media castra palam transire* (*eius* fehlt bei E P^4 T).

Diese schweren Fehler beweisen die Existenz einer gemeinsamen Quelle dieser 4 Handschriften E P^4 T m = μ; dieselben gehen ferner zusammen in Fehlern mit anderen: c. 104,2 (= No. 19) *in quibus* (so E T m, *quibus mandatis* P^4), c. 105,1 (= No. 41) *petiverat*, c. 105,2 (=No. 24) *balcatorum* (so E P^1 T mit anderen, in m fehlt das Wort), ferner bei fehlendem m die drei E P^4 T: c. 106,1 (= No. 46) *praesidium*, c. 108,2 (= No. 62) *consulta*, ib. (= No. 21) Wortstellung von *neu Jugurthae legatum pertimesceret*, c. 109,4 (= No. 68) Korruptel *virat* in E, daraus *iurat* in T und mit anderen kontaminiert in P^4, c. 110,3 (= No. 12) dieselbe Umstellung *pretium aliquando eguisse*, c. 110,5 (= No. 14) Auslassung von *est*, c. 110,8 (= No. 17) Auslassung von *id*, c. 112,2 *redit ad Bochum et ei denuntiat* (E P^4 T, auch M^2 g r p^1, statt *nuntiat*); schliesslich bei fehlendem m und E die beiden P^4 und T c. 106,2 (= No. 47) *a speculatoribus* und c. 107,1 (= No. 51) *estimabat* (T) bezw. *extimabat* (P^4) (statt *existimabat*). Das sind also weitere 13 Fehler, bei denen die 4 (bezw. 3 oder 2) Handschriften von μ geschlossen auftreten. Dieselben gehen ferner auch in zahlreichen anderen Varianten Hand in Hand,[1]) die wichtigeren Varianten sind für E P^4 T m c. 103,5 (= No. 77) *avaritiae Romanorum*, für P^1 T m (bei unbekannter Lesart von E) c. 103,7 *Sulla omnia pollicito* (*pollicitus*, darüber *o* T, er hat μ mit

1) Andere mit P^4 T m übereinstimmende Lesarten von E sind c. 103,3 *si placeat*, c. 103,4 *pro praetore reliquerat*, c. 104,1 *Cirtham redit, quibuscum*, c. 108,1 *speculatum*, c. 108,2 *caveri nequivisse*, c. 112,2 *in castra Jugurthae proficiscitur*.

anderer Quelle kontaminiert, *pollicitus* F L^1 p^1), c. 104,2 (= No. 86) *rerum humanarum*, c. 104,4 (= No. 22) *Romaeque*, c. 105,1 (= No. 23) *communibus negotiis* (Dativ), c. 105,2 (= No. 88) *adversus*, für E P^4 T (bei fehlendem m) c. 107,1 (= No. 6) (*inermis*) *pedibus*, c. 108,1 (= No. 56) *impar*, c. 112,1 (= No. 101) *at*, ib. (= No. 73) *poni* (P^4 darüber auch *componi*, dies also aus anderer Quelle), schliesslich für P^4 T (bei fehlendem m und unbekanntem E), c. 106,4 (= No. 90) *proficiscerentur*, c. 107,6 (= No. 93) *probata*, c. 109,3 (= No. 96) *digressi sunt*, c. 111,1 (= No. 27) *patefecit*, ib. *quoniam copiam Jugurthae haberet*, c. 111,4 (= No. 100) *visa sunt*.

Die gemeinsame Quelle μ für E T^1 T m dürfte hiernach wohl feststehen, sehr zahlreich sind freilich auch die Abweichungen; jede der 4 Handschriften hat neben μ eine andere Nebenquelle gehabt (vgl. aber S. 54 Anm.); es gilt also festzustellen, wo in jedem Falle die Hauptquelle μ dieser Familie zu suchen ist und wo die Kontamination mit anderen Zweigen der Überlieferung. Ich beginne mit einer dreifachen Diskrepanz, nämlich c. 105,3 (= No. 45): *vero* hat E an richtiger Stelle, m umgestellt, P^1 T ausgelassen; auch hier wie so oft muss die Umstellung in m dieselbe Ursache gehabt haben, wie die Auslassung in P^4 T, und das kann in diesem Falle nur die gewesen sein, dass in μ das Wort am Rande (oder über der Zeile) geschrieben gewesen war. Daher die falsche Einreihung bei m und daher die Auslassung bei P^4 T. Jedenfalls setzt diese Stelle, mag man sie erklären, wie man will, voraus, dass P^4 und T enger mit einander verwandt waren als mit E und m, also dass ein Zwischenglied zwischen ihnen und μ bestanden hat, μ^1, etwa nach dem Schema:

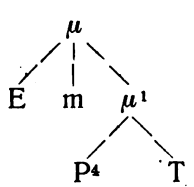

Dass dies der Fall war, d. h. dass wirklich μ^1 existiert hat, wird ferner bewiesen durch 4 andere Stellen, an denen P^4 T eine engere Verwandtschaft (= μ^1) gegenüber E m (= μ) aufweisen, c. 103,6 (= No. 3) *nisi* (gegen *ni* bei E m u. a.), c. 103,4 (= No. 76) *profugiunt* (mit vielen, auch y, gegen E m u. a.), c. 103,5 (= No. 78) *rati sunt* (E m *rati*) und besonders das charakteristische Beispiel c. 105,2 (= No. 43), wo das Richtige erhalten ist in E m, die Auslassung von *iere* bei P^4, *iere* umgestellt in T; μ hat demnach dieselbe Lesart gehabt wie alle anderen, μ^1 hat *iere* ausgelassen (= P^4), in T ist es aus anderer Quelle nachgetragen und dadurch an eine falsche Stelle geraten. [1])

Durch die Erkenntnis, dass wir die Lesarten von μ in dreifacher Brechung, bei E, bei m und bei μ^1 (P^4 T), besitzen, wird die Entscheidung leicht in dem Falle, dass eine Handschrift von den drei anderen abweicht; μ muss dann bei der Mehrzahl zu suchen sein, ebenso in dem Falle, dass P^4 T gegen E m geht: Es vertreten P^4 T nur einen codex (μ^1), also sind E m dann = μ. Dies tritt an folgenden Stellen ein:

1.) μ vertreten durch P^4 E m, T weicht ab: Fehler von μ sind c. 103,4 (= No. 30) Auslassung von *sine decore*, c. 104,1 (= No. 34) Umstellung von *negotio*, c. 104,2 (= No. 37) Stellung von *Romam potestas eundi* (so P^4 E, m hat diese Wortfolge weiterhin umgedreht *eundi potestas Romam*, d. h. statt 1 2 3 gemacht 3 2 1), ib. (= No. 38) Wortstellung von *semper*; andere Varianten von μ sind c. 103,7 (= No. 31) *benevolentiae*, c. 104,1 (= No. 85) Auslassung von *Utica* (nach *praetorem*), ib. (= No. 82) *factus est*, c. 103,2 *quorum et fides cognita* (so E P^4 m, *et* fehlt bei T).

2.) μ vertreten durch P^4 m (E unbekannt): c. 103,3 *agendarum rerum et quocumque modo belli componendi licentiam*

---

1) Andere Belegstellen aus cap. 106—112 für die vermittelnde Handschrift μ^1 siehe unten S. 65 und 75.

(*et* fehlt T), c. 103,7 *docti quomodo apud Marium* (*doctique* T u. a.), c. 105,3 (= No. 44) *quinto denique die.*

3.) μ vertreten durch E T m, P^4 weicht ab: Fehler von μ c. 104,3 (= No. 40) *Rufone*; andere Varianten: c. 103,3 (= No. 75) *illis*, c. 104,1 (= No. 79) *infecto*, c. 104,2 (= No. 28) *fit et.*

4.) μ vertreten durch T m (bei unbekanntem E): c. 103,7 *dein (dehinc* P^4 und p^6), c. 105,5 *rem uti erat quietum* (*ut* P^4).

5.) μ vertreten durch P^4 T m, E weicht ab: Fehler von μ: c. 103,4 *quem consul in expeditionem proficiscens pro praetore in castris reliquerat* (P^4 T m, P^4 stellt *in castris* vor *pro praetore*, fehlt sonst), c. 104,1 (= No. 83) *cosque et* (so P^4 m, *eos et* T, die Fortlassung von *que* nach zweiter Quelle), c. 105,2 (No. 42) *item*, c. 105,3 (= No. 45) *vero* ausgelassen (P^4 T) oder umgestellt (m, s. o. S. 59); Andere Varianten von μ: c. 105,1 (= No. 87) *quibus*, ib. *quibus rebus cognitis Bochus (cognitis* fehlt E), c. 105,3 *effuse euntes Sullae aliisque omnibus . . . efficiebant (aliis* ohne *que* E).

6.) μ vertreten durch E P^4 T, m weicht ab: c. 104,1 (= No. 80) *redit*, c. 105,2 (No. 24) *balteatorum* (Fehler von μ und anderen Handschriften), c. 105,4 (= No. 89) *adversum.*

7.) μ vertreten durch E m, P^4 T (μ^1) weicht ab. Fehler von μ: c. 103,6 (= No. 3) *ni*; andere Varianten: c. 103,4 (= No. 76) *perfugiunt*, c. 103,5 (= No. 78) *rati* (*rati sunt* P^4 T), c. 105,2 (= No. 43) *iere* (fehlt P^4, umgestellt T).

Nächstdem sind die Abweichungen zu besprechen, bei denen von den 4 Handschriften je 2 auf der einen, 2 auf der anderen Seite stehen. Es können also P^4 m gegen E T und T m gegen E P^4 zusammengehen (den Fall E m gegen P^4 T s. o. unter No. 7); ersteres ist durch 3, letzteres nur durch ein Beispiel vertreten; im ersteren Falle glaube ich, dass μ durch P^4 m vertreten ist; es handelt sich um 3 Fehler, bei denen es nahe liegt, dass sie wie so viele Fehler dieser Handschriftengruppe auf μ zurückgehen,

während die entgegengesetzte Möglichkeit (dass μ hier das Richtige habe und der Fehler auf irgend einer Kontamination in P^4 und m beruhe) sehr unwahrscheinlich ist, denn, wie später zu zeigen ist, haben m und P^4 jeder eine gänzlich verschiedene Nebenquelle; die Handschriften aber, mit denen P^4 m in diesen 3 Beispielen den Fehler gemeinsam haben (M^2 π ω) haben zwar — dies soll später gezeigt werden — aus μ geschöpft, nicht aber Verwandtschaft mit der Nebenquelle von P^4 und von m. Überhaupt ist es eher wahrscheinlich, dass hier E und T nach ihrer zweiten Quelle, mit der sie die Überlieferung von μ kontaminiert haben, den Fehler von μ korrigiert haben, als umgekehrt. Wir haben 8.) Fehler von μ, vertreten durch P^4 m, E und T weichen ab: c. 103,6 (= No. 2) Wortstellung *nemo munificus*, c. 104,3 *ceterum Mauri impetratis omnibus tres Romam profecti* (statt *omnibus rebus* und *profecti sunt*). An dem einzigen Beispiel, wo T m gegen E P^4 geht, c. 104,3 (= No. 39) *Octavo* P^4 E, *Octavio* m T, glaube ich dagegen, dass hier 9.) μ durch T m vertreten ist. Die Gründe können erst gegeben werden, wenn die Quellen der anderen Handschriften untersucht werden. E P^4 stimmen hier überein mit b b^1 h r; wäre E P^4 = μ, so würde diese Annahme zwar für diese beiden, sowie für h und r genügen, nicht aber für b^1 und b; nehmen wir dagegen an, dass μ hier = T m die richtige Lesart vertreten habe, so folgt für T^4 und für E die Notwendigkeit einer Kontamination; es soll noch erörtert werden, dass dann für h r b^1 und P^4 (= x) und für b und E (= z) die Quellen übereinstimmen. So hat sich in den 4 letztgenannten Fällen gezeigt, dass m, der einzige Jnteger dieser vier Handschriften, auch der treueste Vertreter der Quelle μ ist. Es ist daher zu bedauern, dass gerade m c. 106 uns verlässt. Die Frage, wo bei Diskrepanzen der drei Handschriften die Lesart von μ liegt, wird hierdurch wesentlich erschwert.

In c. 106—112 ist der Fall ebenfalls sehr häufig, dass ein codex von den beiden anderen in seiner Lesart abweicht, bei den drei Möglichkeiten (E P^4 gegen T, E T gegen

P^4, E gegen P^4 T) wird in der Regel — Ausnahmen sind nachher zu erörtern — anzunehmen sein, dass die Lesart von μ bei den zwei Handschriften erhalten ist und die einzelne abweicht; dies ist der Fall, wenn E P^4 oder E T zusammengehen, da die Verwandtschaft von E mit μ sowieso enger ist als die von P^4 oder T (= μ^1). Anders ist es bei der Verschiedenheit von P^4 T und E. Hier stehen sich nur zwei Handschriften auf gleicher Stufe (μ^1 — E) gegenüber und es wird im einzelnen Falle und aus anderen Indicien heraus zu entscheiden sein, wo μ liegt. Am häufigsten ist 10.) μ vertreten durch E P^4, T weicht ab. Fehler von μ: c. 108,1 *Numida quidam nomine Aspar* (E P^4 mit M^2 ω statt *Aspar nomine*), ib. (= No. 20) *erat* (P^4) oder *erant* (E) (*ierat* T mit den meisten), ib. (= No. 58) *ob ingenia*,[1]) ib. (No. 60) Umstellung von *Mauro*, c. 109,1 (= No. 65) Auslassung von *respondit*, ib. (= No. 66) Auslassung von *occulte*, c. 109,4 (= No. 67) Fehlen von *occulte*, c. 110,6 (= No. 15) *adversus*, c. 112,2 (= No. 74) Fehlen von *ab illo*; andere Lesarten: c. 107,1 (= No. 92) *adversus*, ib.

1) Diese Stelle No. 58 lässt allerdings eine doppelte Auffassung zu; den Fehler haben gemeinsam — ausser L — P^4 E M^2 v b ω, diese 7 Handschriften (wenn wir s^1 g p^6 r = ω als eine Handschrift betrachten dürfen) müssen zwar einen gemeinsamen Ursprung ihres Fehlers gehabt haben, zunächst aber haben wir nach den „Familienhäuptern", wenn ich so sagen darf, d. h. nach den nächsten unmittelbaren Quellen unserer Handschriften zu suchen. Und da ergeben sich — wie ich vorausnehmen muss — zwei Möglichkeiten. P^4 E (und ebenfalls M^2 v ω) können auf μ zurückgehen, eine gemeinsame Quelle für b M^2 (auch ω) werden wir unten noch kennen lernen (= z). Aber auch die Auffassung wäre möglich, nach der μ bei T liegt und P^4 und E kontaminiert (P^4 v = x, b M^2 E ω = z) sind. Die im Texte gegebene Auffassung ist aber m. E wahrscheinlicher, einmal, weil es immer einfacher ist, μ bei den beiden Zeugen E P^4, als bei einem T zu suchen, von diesem Grundsatze darf doch nur aus sicheren anderen Argumenten abgegangen werden; ebenso werden wir als Zeugen für den x genannten codex unten c. 6 v m^1 h genauer kennen lernen, wir würden, wenn E P^4 nicht = μ sein soll, also auch hier x dem einen v gleich setzen und die beiden m^1 h für kontaminiert halten müssen.

(= No. 5) *inermis*, c. 107,4 (= No. 52) *credere*, c. 109,1 (= No. 95) *aut nullo*, c. 109,2 *postquam sicuti voluerat congressi (congressi sunt* T mit π u. a.), c. 109,3 *ac nihil etiam nunc decrevisse* (*tum etiam* T), c. 111,1 (= No. 71) *in gratiam.*

11.) μ vertreten durch E T, P^4 weicht ab: Fehler von μ: c. 106,4 (= No. 49) Fehlen von *quam*, c. 107,1 (= No. 4) *quem manus armaverint*, c. 108,1 *orator et subdole speculatum consilia Bocchi* (so E T m^1 statt *Bocchi consilia*), c. 109,2 *postquam sicuti voluerant congressi* (*voluerant* E T M^2 s^1 g^3 L^1), c. 110,4 (= No. 13). Gemeinsam ist T und E (= μ) die Korruptel *quo adiuves*, von beiden weiter verderbt durch Einfügung von *me* bei T, durch Schreibung *quod* bei E); c. 111,3 (= No. 72) *leniter*; andere Varianten: c. 106,1 *deinde eum et proximum diem* (so E T mit den meisten, *per eum* P^4), c. 108,3 *multumque cum animo suo volvere solitum* (so E T und die meisten, *que* fehlt P^4).

Schwieriger ist dann die Entscheidung, wenn P^4 T zusammen der Lesart von E widersprechen. Die Frage, was die Lesart von μ gewesen sei, muss beantwortet werden darnach, welche anderen Handschriften es sind, die mit P^4 T bezw. mit E zusammenstimmen und wo also Kontamination oder ein eigener Schreibfehler zu suchen ist. Wie oben müssen hier teils Resultate folgender Kapitel vorweg genommen werden, indem wir zunächst als bewiesen voraussetzen, dass noch mehrere Handschriften, wie M^2 π m^1, auf μ als Quelle zurückgehen (vgl. cap. 6, 7, 9). Die Übereinstimmung mit diesen anderen scheint mir nahezulegen, dass in 2 (3) Fällen 12.) μ vertreten ist durch E, P^4 T (μ^1) weichen ab, nämlich c. 107,1 (= No. 91) *ante* (*antea* P^4 T) und c. 110,8 (= No. 18) *me*; No. 91 steht auf Seite von E auch m^1; es wird unten zu zeigen sein, dass die beiden anderen Quellen von m^1 neben μ an dieser Stelle wahrscheinlich *antea* haben (x und y), also werden wir, da μ hier zunächst fraglich ist, um nicht noch eine andere 4. Quelle für m^1 annehmen zu müssen, wohl besser

thun; $m^1 = \mu$ (E) zu setzen.[1]) Ebenso setzt die Auslassung von *que* nach *me* in No. 18 einen gemeinsamen Ursprung des Fehlers bei den 4 beteiligten Handschriften (π m^1 E h) voraus; eine gemeinsame Quelle haben sie aber (wie später gezeigt wird) gerade in μ gehabt.[2]) Dann wird hier $E = \mu$ sein und (P^4 T =) μ^1 hat den Fehler aus irgend einer alten Quelle korrigiert. Schliesslich gehört hierzu noch eine dritte Stelle c. 111,1 (= No. 70). Es gehen hier E, P^4 und T alle drei auseinander. Ausser Betracht kommt zunächst T, (Auslassung von *multis* oder *multum*), die Lesart von E *multa* steht derjenigen von M^2 π m^1 ω *multum* am nächsten,

---

1) Die Auffassung dieser Stelle hängt davon ab, was wir für die Lesart von μ halten. Ist $\mu = P^4$ T und E dann kontaminiert (= M^2 $\omega = z$), dann würden wir auch F und $\pi = \mu$ zu setzen haben, es bliebe unsicher, wie die alte und gute Quelle von F π, die öfters, wie oben S. 24 gezeigt, eine besondere richtige Lesart erhalten hat, diese Stelle überliefert habe, denn es liesse sich nicht sagen, ob F π nicht $= \mu$ seien. Obgleich an und für sich ebensogut μ^1 (P^4 T) als E die Lesart von μ vertreten können, empfiehlt es sich hier $E = \mu$ zu setzen. m^1 hat — ich greife wiederum späterer Untersuchung vor — entweder mit h v (x) oder mit g^1 b^1 (= y) Verwandtschaft. Beide Zweige können, da sie antea lesen, für No. 91 nicht seine Quellen gewesen sein.

2) Unmöglich ist das Gegenteil $\mu = P^4$ T anzusetzen an und für sich auch hier nicht; aber in diesem Falle kann nicht nur eine Handschrift Quelle des Fehlers gewesen sein; jede der 4 Handschriften würde, wenn sie den Fehler nicht aus μ hat, aus ihrer sonstigen Quelle ihn haben schöpfen müssen, also h aus x (ich greife wiederum den folgenden Kapiteln vor), E aus z, π aus φ, m^1 aus x oder y; setzen wir aber demgemäss den Fehler *me* gleichmässig für die (supponierten) Handschriften unseres Stemmas x z φ (y) an, so wollen sich dem wiederum nicht die anderen Sprösslinge dieser Quellen fügen. So ist die im Text vorgetragene Annahme hier die einfachste, unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Untersuchung auch der anderen Handschriften schon abgeschlossen sei. Dies Beispiel zeigt zugleich, mit wieviel Schwierigkeiten die Entwirrung des Rattenkönigs von Kontaminationen und gegenseitiger Beeinflussung zu kämpfen hat. Die Thatsache, dass keine Handschriftenfamilie rein erhalten, sondern alle mehr oder weniger kontaminiert gewesen sind, muss aber leider anerkannt werden, sie ist dieselbe in der Jugurthalücke wie in den übrigen Partien Sallusts.

ihr gegenüber hat P^4 das Richtige mit den meisten Handschriften; hier scheint mir die Lesart von μ *multum* gewesen und das nahestehende *multa* in E eine eigene weitere Entstellung zu sein (nicht umgekehrt), da wir dann weiterhin eine gemeinsame Quelle für M^2 π m^1 ω finden müssten, die nicht μ selbst, aber mit μ nahe verwandt wäre. — In den besprochenen 3 Stellen (No. 18, 70, 91) haben wir demnach weitere Belege für die Existenz der angenommenen Handschrift μ^1, und zwar werden wir No. 70 die Lesart von T (Auslassung des *multum*) als die von μ^1 zu betrachten haben, denn P^4 scheint hier mit seiner Nebenquelle kontaminiert bezw. korrigiert zu sein, da er von den drei allein das Richtige aufweist. Noch zweimal in dieser Partie lassen sich m. E. Varianten von μ^1 gegenüber μ feststellen, einmal c. 109,4 (= No. 68); die mannigfachen Korruptelen und Interpolationen (in T s^1 M^2 P^4 h p^6 u. a.) haben alle den Fehler *iurat*, dieser ist eine einfache Verschreibung von *virat* (einer Korruptel von *vir et*); *virat* weisen E und g auf, dies ist also die Lesart von μ, aber jene abgeleiteten Handschriften und zunächst P^4 T haben gemeinsam den Fehler *iurat*; also hat schon ihre Quelle μ^1 diesen Fehler gehabt, also die Verderbnis von μ um einen kleinen, aber wichtigen Schritt vermehrt. Dieses Verhältnis der drei Handschriften E P^4 T in No. 68 ist ähnlich wie das oben besprochene von No. 45; beide Male vertritt E die älteste Stufe der Lesart der Familie μ. Ähnlich nehme ich es auch für c. 108,1 (= No. 61) an; gemeinsam ist allen Handschriften die Hinzufügung des Verbums *est* bezw. *fuit*; *est* ist in diesem Zusammenhang ganz unsinnig, mit *fuit* lässt sich bei anderer Interpunktion allenfalls noch ein erträglicher Sinn herstellen. Also erscheint *est* bei E als das ältere (d. h. die Lesart von μ), während *fuit* daraus wieder, um dem Satzbau zu helfen, korrigiert worden ist: dies that der Schreiber oder Redaktor von μ^1.

Neben solchen Fällen, an denen wir μ bei E und μ^1 bei P^4 T erkannten, giebt es dann solche nicht seltenen,

bei denen 13.) μ vertreten ist durch P^4 T, E abweicht. Mit Sicherheit ist dies anzunehmen einmal bei solchen Fehlern von E, die ihm allein gehören (also seinen eigenen Abweichungen), und bei solchen Varianten, in denen er mit fremden Handschriften zusammengeht, die nicht aus μ geschöpft haben. Erstere sind — obwohl die Lesarten von E mir nur stellenweise bekannt sind — recht zahlreich, E war also ein recht schlechter codex. Die Fehler sind folgende:[1]) c. 106,4 *milites cenaturos esse in castris* (statt *cenatos*), c. 107,1 *qui toto in proelio minus sibi pepercissent* (so vermutlich 1. Hand, *qui to*, dann Rasur jetzt in E), ib. *nec quem dicere* (statt *quemquam*, *quam* ist von 2. H. zugefügt), c. 107,4 *credere illum illum posse nil palam ausurum* (statt *illum nihil palam ausurum*), c. 108,1 *orator ac subdole* (statt *et*), ib. (= No. 20) *erant* (*erat* $P^4 = \mu$, *ierat* die übrigen, also *erat* das ältere und Lesart von μ), ib. (= No. 61) *carus acceptus* (ohne *que*), c. 110,3 fehlt *ego laetor*, c. 110,4 *me sciente nihil* (statt *nihil me sciente*), c. 110,6 *bellum populo Romano nunquam feci neque factum volui (ego* nach *bellum* ausgelassen, statt *neque feci neque*), c. 110,7 *gerite uti vultis contra Jugurtham bellum* (statt *cum Jugurtha*), c. 110,8 *si quid me vobisque dignum putaveris* (statt *petiveris*), c. 111,1 *de pace* fehlt (1. Hand), ib. *quam armis amplius valuisset* (statt *quoniam*, korr. 2. Hand), ib. *non in gratiam habiturum* (statt *habituros*), c. 112,1 *posse conditione bellum poni* (statt *condicionibus*). Kontamination von E ist anzunehmen an denjenigen Stellen, wo er mit b M^2 oder b^1 zusammen gegen P^4 T eine Lesart hat, denn b hat nicht direkt μ zur Quelle gehabt (vgl. hierüber ferner unter S. 73). Es sind dies 4 Stellen: c. 108,1 (= No. 59) Auslassung von *multa bona*, c. 108,2 *nam insidiis eius aliter caveri nequivisse* (statt *ab insidiis*, *ab* fehlt E b^1), c. 110,2 (= No. 9) *hercle* (mit b ω), c. 112,2 *ille in castra Jugurthae proficiscitur (laetus* fehlt E b). Dagegen kann man c. 108,2 (= No. 63) zweifelhaft sein, ob

1) Nach den frdl. Angaben Lebègues, für c. 110 nach Wirz a. a. O.

der Fehler der Wortstellung bei P^4 T auf μ oder μ^1 zurückgehe, d. h. ob E hier kontaminiert ist oder μ vertritt.

Am misslichsten für die Entscheidung sind diejenigen fünf Fälle, bei denen die 3 Handschriften E P^4 T dreifach zersplittert sind. In einem Falle lässt sich vermuten, das 14) μ vertreten ist durch E, während P^4 und T abweichen, nämlich c. 111,1 *quoniam armis amplius valuissent* (so die meisten mit P^4, *amplius* fehlt E π p^6, vor *armis* gestellt T p^1). Da zwischen der Umstellung in T und der Auslassung in E π p^6 ein Zusammenhang bestanden haben wird, ist es am nächstliegenden für μ = E π p^6 diesen Fehler (Auslassung des Adverbs) anzunehmen. P^4 und T haben aus ihren Nebenquellen das Wort nachgetragen (vielleicht schon μ^1), P^4 an richtiger, T an falscher Stelle. Unterstützt wird diese Vermutung durch das Zusammentreffen von E mit π, das eben auch nur die Quelle μ anzunehmen gestattet. Ferner ist 15.) μ vertreten durch P^4, E und T weichen ab, an folgenden 4 Stellen: c. 107,5 (= No. 53) (die Auslassung von *factum* bezw. *factū* bei T kommt für die Überlieferung als eigener Fehler nicht in Betracht, E — *factum* — stimmt hier mit b M^2 und y (= F P^2) überein, also nicht mit μ; dann muss die Lesart von μ bei P^4 — *factu* — gesucht werden), c. 109,1 (= No. 94) hat P^4 das Fehlen von *se* mit π gemeinsam, E und T eine andere Umstellung; dass die Verschiebungen des Platzes von *se* und die Auslassung dieses Wortes schliesslich einen gemeinsamen Grund haben, ist klar. T scheint nach eben dieser Mehrzahl korrigiert zu sein; E kann nicht = μ sein, da er gerade hier wieder der Lesart von M^2 (und ω) am nächsten steht, d. h. aus einer Nebenquelle geschöpft hat; dafür dass P^4 = μ ist, spricht auch die Übereinstimmung mit π; c. 111,1 (= No. 98) vermute ich μ bei P^4 *faciendum esse*, da er = M^2 π m^1 ω ist. Diese 4 Handschriften können alle auf μ zurückgehen, sie thun dies sicher, da sie mit P^4 übereinstimmen; würden wir für die Lesart dieser 4 codd. Abstammung aus je deren anderer Quelle vermuten, so

wäre die Übereinstimmung mit P^4 unerklärt. Dass die Nebenquelle von P^4 (die wir x nennen, hier = h *faciendum* hat, wird unten gezeigt werden, demnach muss schon aus dieser Erwägung heraus $\mu = P^4$ gesetzt werden. Unterstützend tritt hierfür die Lesart von g^1 ein; augenscheinlich hat diese Handschrift beide Lesarten *esse* und *et* miteinander kontaminiert. Wenn sie dies aus ihren beiden Hauptquellen (wie wir später sehen werden) y und μ that, muss μ eines der beiden Worte und zwar wohl *esse* enthalten haben.

Schliesslich glaube ich, dass auch c. 111,2 (= No. 99) $\mu = P^4$ gewesen ist. E hat den Fehler *neglectare* mit M^2 und b gemeinsam, E hat ihn also nicht aus μ geschöpft, fraglich ist aber, ob $\mu = P^4$ *negare* oder = T *negitare* ist. Nun haben aber die Handschriften des Stammes x (m^1 h v) hier *negitare*, stehen nicht mit P^4 zusammen. Es ist darum anzunehmen, dass $P^4 = \mu$ ist, denn wir würden sonst um eine Quelle für P^4 verlegen sein.

An 3 anderen Stellen spricht aber auch die Wahrscheinlichkeit dafür, dass 16.) μ vertreten ist durch P^4, T E abweichen. Scheinbar weicht diese Entscheidung ab von dem Kanon, den wir oben S. 63 aufgestellt haben, dass, wenn P^4 oder T mit E zusammengehe, dieser consensus dann die Lesart von μ bedeute. Um überhaupt wahrscheinlich zu machen, dass auch P^4 allein gegen die vereinigten E T uns die Variante von μ erhalten habe, und dass der Zufall an derselben Stelle E und T hat kontaminiert sein lassen, weise ich auf die 3 Fälle hin (S. 62 unter 8), wo P^4 m = μ ist gegen E T. Es ist klar, dass derselbe Fall, wie er dreimal in der ersten Hälfte der Jugurthalücke vorkam, auch bei fehlendem m in der zweiten Hälfte dieser Partie angenommen werden darf, wofern nur hinreichend starke Gründe es nahe legen, von dem eben genannten Kanon abzugehen. Diese 3 Stellen sind c. 108,1 (= No. 57) die Korruptel *mater . . . nata* bei E T M^2 ω (aber P^4 *pater . . . ortus*), c. 109,1 (= No. 64) *cavere* P^4, *caveri* E T, c. 111,1 (= No. 26) *et de communibus rebus* P^4 π ω, *de* fehlt E T;

bei No. 57 liesse sich für alle 4 Handschriften E T M^2 ω die Annahme durchführen, dass sie aus μ diesen Fehler geschöpft hätten; dann müsste $P^4 = x$ sein (s. u.); die andere Möglichkeit für diese Stelle ist anzunehmen, dass $\mu = P^4$ und E T M^2 aus einer anderen Quelle (y oder z) geschöpft hätten. Nun setzt den Fehler *mater . . . nata* auch b mit seiner Kontamination *pater . . . natus* voraus, b hat aber (s. u.) nicht μ direkt, wohl aber die Quelle von E M^2 (z) benutzt. Eine andere Kontamination, die auch den Fehler *mater nata* voraussetzt, haben g^1 L^1 A^1 und der Vinariensis bei Cortius, während die drei ersteren unter ihren Quellen auch μ hatten (s. u.), sind von den wenigen bekannten Stellen dieses (jetzt unbekannten) codex Vinariensis mehrere auf die Quelle y zurückzuführen[1]) bezw. wenigstens auf einen Abkömmling desselben. Wahrscheinlich erscheint es mir also (und mehr wegen b als des Vinariensis wegen), dass der Fehler nicht μ, sondern die anderen Nebenquellen von E und T zu Urhebern hat. — No. 64 haben den Fehler L P^4 M^2 A h ω, ausser L (und A) lassen sich die anderen vier Handschriften P^4 M^2 h ω gemeinsam auf μ zurückführen; wäre dagegen μ = E T, so würden wir für P^4 h (= x) und M^2 ω (= y) andere Quellen anzunehmen haben; die erstere Möglichkeit scheint mir näher zu liegen, einmal weil die für y charakteristischen Handschriften (nach cap. 3 S. 56

1) Vom Vinariensis erwähnt Körte aus der Jugurthalücke 18 Lesarten; da in ihm *feliciter* c. 103,2 fehlt, scheint er einen echten Integer als Quelle gehabt zu haben. Von Lesarten, die zur Quelle y (wie wir sie cap. 3 S. 56 für P^2 F M^2 g^1 b^1 ω kennen gelernt haben) gehören, nenne ich: c 103,7 *doctique* (mit M^2 Tω), c. 104,1 (= No. 83) *illos et* (ohne *que* mit F M^2 m^1) (auch *ab Utica* und *Bellecnum* kann y als Quelle gehabt haben), c. 107,5 (= No. 53) *factum* (mit P^2 F M^2 b^1 g^1), c, 107,6 *quia de improviso acciderat* (statt *acciderant*, mit s^1 g), c. 108,1 (= No. 57, s. o), c. 112,2 *et enuntiat* (mit Palat. 2, statt *ei nuntiat*). Ausserdem hat Vin. c. 111,3 (= No. 72) *leniter ex voluntate*. Hier ist Kontamination mit μ möglich (*leniter* aus μ, Weglassung des *et* aus y = M^2 Palat. 2); von μ ist Vin. möglicherweise beeinflusst c. 105,2 (= No. 24) *boleatorum*, c. 108,1 (= No. 58) *ob ingentia*, c. 109,4 (= No. 68) *sanctus vir iurat ex sententia*.

$P^2 g^1 b^1 F$) gerade nicht *cavere* haben, sodann wegen v, denn wenn seine Hauptquelle *carere* und auch y dieselbe Lesart gehabt haben sollte, wüssten wir nicht, wie er zu *cavere* gekommen ist. Immerhin kommen wir bei den beiden Stellen No. 57 und 64 nicht über eine gewisse Wahrscheinlichkeit hinaus, während bei No. 26 diese sich fast zur Gewissheit erhebt. Es ist wiederum die Übereinstimmung von P^4 mit π, die uns vermuten lässt, dass diese beiden Handschriften hier auf μ zurückgehen; wäre μ = E T, so würden wir wiederum nicht wissen, woher P^4 die Lesart *de communibus* geschöpft hätte, denn seine Nebenquelle (m^1 v h) hat wie E T den Dativ.

Zum Schlusse behandele ich diejenigen Stellen, an denen mir Angaben über E fehlen, wir also nur auf P^4 und T angewiesen sind. Es wird für die Entscheidung, welcher der beiden Codices uns die Lesart von μ biete, daran festzuhalten sein, dass die Handschrift, welche eigene (d. h. alleinstehende) Fehler hat oder mit anderen Handschriften, welche μ fremd sind, übereinstimmt, die von μ abweichende Lesart darbietet. 17.) μ ist vertreten durch P^4, T weicht ab: c. 108,1 *Dabar Massugradae filius ex gente Massinissae te* (*ex genere* T, *ex genere* auch s^1), c. 108,3 *simul Romanos et Numidam* (*Romanum* T), c. 109,4 (= No. 69) *sic rex incipit* (*rex sic* T mit b m^1 ω), c. 111,1 *amicitiam foedus Numidiae partem* (*amicitiae* T). 18.) μ ist vertreten durch T, P^4 weicht ab. Fehler von μ: c. 107,6 (= No. 54) *incolomes* (wegen M^2 m^1 r, besonders r setzt gerade μ als Quelle voraus, nicht y); andere Varianten: c. 106,3 *turpi fuga incertae vitae parceret* (T, *turpi fuga* fehlt P^1), c. 109,2 *quaesitum venisse* P^4, c. 111,4 *erat belli avidissimus* P^4. —

Ich habe versucht, bis ins Einzelne hinein die Lesarten der vorausgesetzten Quellenhandschrift μ festzustellen, nicht als ob gerade diese zur Kenntnis echter alter Überlieferung wichtig wäre. Im Gegenteil repräsentiert gerade μ den verderbtesten Handschriftenzweig, der darum aber

die grösste Wichtigkeit erlangt hat, weil — ausser den soeben besprochenen 4 Hauptsprossen E T P^4 m — eine grosse Anzahl von Handschriften von μ beeinflusst, d. h. meist verschlechtert worden ist. Für uns ist es ja schliesslich gleichgiltig, welcher Zweig und welche nicht einmal erhaltene Quelle die Schuld für jeden einzelnen Fehler oder jede Variante trägt. Da aber eine so grosse Anzahl von Varianten ohne genaue Kenntnis des Stemmas der Handschriften textkritisch nicht zu lösen ist, muss dieser Augiasstall mittelalterlicher Korruptelen und Kontaminationen erst gereinigt und gesichtet werden.

Indem auf den letzten Seiten festzustellen unternommen wurde, wo bei Abweichungen einer oder zweier der 4 Grundhandschriften der Familie μ die Lesart dieses Familienarchetypus zu suchen sei, ist die Voraussetzung damit gemacht und zugleich bewiesen worden, dass jeder dieser 4 Codices neben μ mindestens eine Nebenquelle gehabt habe, mit der er kontaminiert sei, denn nicht alle genannten Abweichungen waren eigene Schreibfehler der betr. Handschrift selbst. Von Wert für uns werden freilich diese Kontaminationen nur dann, wenn sie neben der Hauptquelle eine ebenso wichtige Nebenquelle benutzen, und das ist hier höchstens bei m und T der Fall. Am wenigsten weicht m von μ ab; es kommen nur (ausser wenigen eigenen Versehen) zwei Stellen in Betracht, c. 104,1 (= No. 80) *rediit*, wo m mit P^2 π, d. h. mit y, und c. 105,4 (= No. 89) *adversus*, wo m mit M^2 g^1 übereinstimmt; auch hier ist die Quelle offenbar y gewesen, d. h. die Nebenquelle von P^2 (s. cap. 3). Sehr viel stärker sind P^4 T E kontaminiert; ich benenne zunächst diese unbekannten Nebenquellen von P^4 bezw. T bezw. E mit x bezw. y bezw. z. Es gilt dann, die nächsten Verwandten von x y z aufzufinden, ähnlich wie wir dies für P^2 = y in cap. 3 versucht haben.

Vielfach stimmt P^4 mit der Mehrzahl aller anderen Handschriften überein. Diese Fälle, wie diejenigen, wo P^4 eigene Fehler zu haben scheint, lassen zunächst auf den

Charakter und die Verwandtschaft von x keinen Schluss zu. Wichtige Übereinstimmungen dagegen sind: c. 104,3 (= No. 39) (ausser E b) b^1 h r, c. 105,5 *rem ut erat quietam* mit v (alle anderen *uti*), c. 111,3 (= No. 72) (ausser π) mit m^1. Da wir unten in cap. 6 kennen lernen werden, dass m^1 v h die Vertreter einer gemeinsamen Quelle sind, dürfen wir diese dann dem x, der Nebenquelle von P^4, gleichsetzen. E hat seine Nebenquelle z mit b und M^2 gemeinsam, dies lehren die den 3 Handschriften gemeinsamen Fehler: c. 108,1 (= No. 59) Auslassung von *multa bona*, c. 111,2 (= No. 99) *neglectare*. Mit M^2 b und anderen daneben geht E auch c. 107,5 (= No. 53) *factum* (= y) zusammen. Mit b allein stimmt E ferner 3 mal in Fehlern: c. 104,3 (= No. 39) *Octavo* (dazu P^4 r b^1 h = x), c. 110,2 (= No. 9) *hercle* (dazu ω), c. 112,2 Auslassung von *laetus*, mit M^2 in der Wortstellung c. 109,1 (= No. 94). So gewinnt z eine greifbare Gestalt, er ist das Stammhaupt der Familie E b M^2. An allen Stellen, bei denen E (von μ abweichend) mit der Mehrzahl der Handschriften übereinstimmt, z als seine Quelle anzunehmen, hindert nichts; auch c. 105,1 (= No. 87), (*quis*) und c. 111,1 (= No. 98) (*faciendum et*), wo beidemale E b = P^2 (y) ist, dürfen wir dies = z setzen, da schon No. 53 z = y war. So wird denn auch c. 108,2 *nam insidiis* (Auslassung von *ab*) so zu lösen sein, dass E hier = z, b^1 = y (darüber s. u.) und y = z ist.[1]) — T scheint selbst (d. h. derselbe Schreiber, der den Nachtrag der Jugurthalücke und den Schluss schrieb) 2 Quellen benutzt, also neben μ^1 seine „Nebenquelle" direkt selbst eingesehen zu haben. Dies beweisen die Stellen, wo sein Text eine

1) Die zweite Hand von E hat sehr häufig die Schreibfehler und Versehen der ersten Hand korrigiert, meist ohne dass eine bestimmte Quelle, nach der dies geschehen sei, hervortritt. Einige wenige Lesarten dieser 2. Hand weisen auf eine mit σ und b verwandte Handschrift als Quelle der Korrekturen von E 2. Hand. So ist c 108,1 (= No. 57) die ursprüngliche Lesart *mater . . . nata* in *pater natus* (= b) korrigiert worden, ib. (= No. 56) *impari* = σ b M^2 (also σ z), c. 111,2 (= No. 99) *negitare* = σ (und T m^1 h v), c. 111,3 (= No. 72) *lenitur* = b (und m^1 h v).

doppelte Lesart aufweist, meist Zusätze über der Zeile, so
o *ad Uticam*
c. 107,7 *Sulla omnia pollicitus*, c. 104,1 (= No. 84) *ab Utica*,
te *leniter*
c. 108,1 *ex genere Massinissae*, c. 111,3 (= No. 72) *leviter*; im ersten und dritten Falle ist die Korrektur die Lesart der Mehrzahl der Handschriften, *pollicitus* = F L^1 p^1, *ex genere* wohl ein eigener Fehler (= s^1), No. 84 ist die Korrektur = μ (E P^4 m), die erste Lesart die der Vulgata, No. 72 lässt sich nichts Sicheres feststellen, da beide Worte in Minuskelschrift sich zu nahe liegen und keine verschiedene Überlieferung zu vertreten brauchen. Wir nannten die Nebenquelle zunächst y, es muss also gezeigt werden, dass sie identisch ist mit dem y, der Nebenquelle von P^2 (s. cap. 3). T stimmt nämlich bei seinen Abweichungen von μ^1 meist mit denselben Handschriften überein, die wir oben als Träger der y-Überlieferung kennen gelernt haben, ausser P^2 waren dies M^2 g^1 b^1 ω und F. So haben wir für T: c. 103,2 Auslassung von *et* vor *fides* = g^1 g, c. 103,7 (s. o.) *pollicitus* = F, c. 103,7 *doctique* = M^2 ω, c. 104,1 (= No. 82) Auslassung von *est* = F M^2 g^1, ib. (= No. 83) *eos et* Auslassung von *que* = F M^2 m^1, ib. (= No. 85) *de Utica* eigener Fehler, der die Lesart *Utica* = F g^1 Palat. 2 voraussetzt, c. 105,3 (= No. 44) Umstellung von *die quinto denique* ähnlich wie P^2 ω π, c. 107,1 (= No. 5) *inermibus* = g^1 b^1 m^1 π ω, c. 107,4 (= No. 52) *crederet* (= P^2 M^2 ω), c. 108,1 (= No. 57) *mater nata* = M^2 ω, c. 109,1 (= No. 94) *pauca se* = F g^1 (u. a.). Wir werden demnach die von μ abweichenden Lesarten von T auf y zurückführen dürfen, auch c. 109,2 *congressi sunt* (= π r), c. 109,3 *tum etiam* T, *etiam tum* = m^1 m^2 (statt *etiam nunc*), c. 109,4 (= No. 69) *rex sic* = b m^1 ω, denn wir hatten schon No. 5 und No. 83 m^1 von y beeinflusst gefunden. Nur zwei Stellen lassen einen Zweifel zu [1]), ob

1) c 109,1 (= No. 95) (Auslassung von *aut*) ist T = g^1, c 111,1 (= No. 98) *et faciendum* setzt er die Variante *fac. et* bei σ und bei F v g (auch g^1) voraus, auch c. 111,2 (= No. 99) setzen die Fehler von Palat. 2

T überall = y ist oder ob diese Handschrift neben μ und y noch eine dritte Quelle kontaminiert hat: c. 103,7 (= No. 31) *benevolentiam* = σ (P^2 P^3 S) und c. 111,1 (= No. 71) *grātia* = σ A (σ = b S); die Übereinstimmung mit σ ist beidemal deutlich und nicht zu leugnen; ein Zweifel daran, dass auch ein Abkömmling von σ für T eine Quelle gewesen sei, ist aber darum möglich, weil beide Varianten nur in der Zufügung bezw. Weglassung eines m bestehen, man also nicht wissen kann, ob nicht das Zusammentreffen mit der Lesart von σ ein Zufall und der Fehler in T ein spontaner ist. Überdies ist No. 31 die Lesart, welche y gehabt haben mag, nicht sicher,[1]) also könnte schliesslich der Fehler *benevolentiam* ausser in σ auch in y gestanden haben.

Die Scheidung, welche oben zwischen μ, der Quelle von E m und μ^1, dem Abkömmling von μ und der Quelle von P^4 T, gemacht worden ist, erfordert noch eine Bemerkung. Wir haben 10 mal Abweichungen von μ^1 gegen μ festgestellt (vgl. S. 59 über No. 45; S. 60 über No. 3, 43, 76, 78, S. 64 über Nr. 18, 61, 68, 70, 91), teils sind dies eigene Korruptelen, die μ^1 der Überlieferung von μ noch hinzugefügt hat, so die Auslassung von *iere* No. 43, von *vero* No. 45, die Entstellung *iurat* aus *vir at* No. 68. Eine Beeinflussung durch y scheint No. 76 *profugiunt* (= P^2 F M^2) vorzuliegen, möglich ist dieselbe auch No. 91 *antea* (= F b^1 g^1). An einer Stelle (No. 78) stimmt μ^1 (P^4 T) nur mit F (und ω) überein; es erhebt sich die Frage, ob μ^1 so jung ist, dass er durch F beeinflusst wurde, oder umge-

---

und von g^1 ω für y die Lesart *negitare* = T voraus. Diese 3 Stellen stehen demnach der Annahme, dass die Quelle von cap. 3 auch für T Quelle sei, nicht im Wege; c. 103,4 (= No. 30) weicht T sowohl von μ (E P^4 m) als auch von P^2 M^2 (y) ab, ist aber = g^1 b^1 Palat. 2; ähnlich c. 107,1 (= No. 20) gegen μ (P^4 E) und y (P^2), aber = g^1 b^1, siehe hierüber cap. 10. Einmal — c. 110,2 (= No. 9) — *et mehercule* widerspricht er allen Handschriften und geht nur mit der Redensammlung (V) zusammen. Seine Quelle (vielleicht y, siehe darüber Kap. 10) ist also nach V korrigiert worden, wie einige Mutili (auch P und P^2) ebenfalls.

1) F M^2 g^1 können hier auf μ zurückgehen.

kehrt F durch μ^1 oder μ^1 von der Quelle von F (etwa y?). Dass F aber der jüngere und von μ^1 abhängige ist[1]), folgt aus No. 45. Hier wird der Fehler auch von m vorausgesetzt, hatte also seinen Ursprung schon bei μ selbst (s. o. S. 59). -- Die Zahl der von μ mehr oder weniger abhängigen Handschriften ist nicht gering; ausser m E nenne ich m^1 π g^1 und r, ferner v h M^2 ω und (sicher von μ^1 abhängig) P^4 T F. Auch von den 2 Handschriften v und M^2 (vielleicht auch von ω und h) glaube ich, dass sie nicht μ direkt, sondern μ^1 zum Stammvater haben. Für v lässt sich No. 78 (*rati sunt*) anführen,[2]) sodann No. 68, wo die Lesart *iurat* vorausgesetzt wird. Auch an allen anderen Stellen, wo v von μ abhängig erscheint (s. cap. 6), kann dies über μ^1 geschehen sein. Unsicher ist dies bei h; No. 68 hat auch h *iurat* und No. 70 stimmt er mit T (also doch wohl μ^1) überein, aber No. 18 hat er den Fehler *me* mit μ (E m^1 π) und zwar gegen P^4 T (μ^1). Dass M^2 aus μ^1 stammt (natürlich nur, soweit neben seinen Hauptquellen z und y überhaupt Überlieferung der μ-Klasse bei ihm vorliegt) folgt aus der Auslassung von *iere* (= No. 43) (= P^4) und der Korruptel *iurat* (= No. 68)[3]). Dass vielleicht bei ω dies der Fall war, lässt *rati sunt* (= No. 78) wahrscheinlich erscheinen. Freilich lässt sich etwas Näheres und Sicheres hierüber nicht sagen, denn uns fehlen aus der — anscheinend recht grossen — Familie μ gewiss überall viel Mittelglieder. Für die Überlieferungsgeschichte ist es auch schliesslich gleichgiltig, wie die Handschriftengruppen im

---

1) Andere Stellen, wo F von μ — d. h. jetzt also von μ^1 — abhängig erscheint, sind No. 91 *antea* (= P^4 T, E *ante*), No. 67 Fehlen von *occulte* (E P^4) etc.

2) Unsicher ist, ob No. 76 (c. 103,4) *profugiunt* v auf μ^1 zurückgeht (s. cap. 6).

3) Dass No. 3 *ni* (= E m m^1) und No. 70 *multum* (= π m^1 ω) nicht gegen diese Annahme zu sprechen braucht, soll unten cap. 9 ausgeführt werden. Hier kann M^2 auch = z gesetzt und der Fehler μ und z zugeschrieben werden.

einzelnen sich weiter verzweigt haben, wenn nur feststeht, zu welchem Überlieferungszweig jede Handschrift bezw. jede einzelne Lesart im grossen und ganzen gehört.

5.

Die Handschriften L und A.

Eine besondere Rolle spielt in der Überlieferung der Jugurthalücke die alte Leidener Handschrift (L), sie und m sind die ältesten Vertreter der Überlieferung der Integri; wenn aber m — wenigstens in der Jugurthalücke — eine arg korrumpierte und interpolierte Überlieferung bietet (dass dies so ist, folgt aus der grossen Zahl von Fehlern, in denen die Handschriften der μ-Familien übereinstimmten), ist diejenige von L ebenso gut wie die von m (μ) schlecht. Eng verwandt mit L ist A, ein Codex, den aus dem Massengrab bei Dietsch hervorgezogen und als vortrefflich gewürdigt zu haben, gerade ein Verdienst von Wirz ist; wie L scheint auch A ein echter Integer zu sein, denn *feliciter* c. 103,2 fehlt in beiden. Da L nur bis c. 109,4 (bis 110,?) reicht und auch bis dahin arg zerstört ist, kann zu seiner Ergänzung geradezu A dienen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass A auf unseren erhaltenen Leidener Codex L selbst zurückgeht. mehrere kleine Versehen von L teilt er — trotz sonstiger naher Verwandtschaft — nicht mit diesem. Derartige Fehler von L sind: c. 104,5 „foedus et amicitia *dantur*" (statt *dabuntur*), c. 105,4 „quos saepe *vicerunt*" (nach Wirz nicht sicher, statt *vicerant*), c. 106,1 „deinde *eum* proximum diem" (statt eum *et* proximum diem), c. 106,3 „incertae *ac* forsitan post paulo interiturae vitae" (*an* ursprünglich, korrigiert in *ac* L), c. 106,6 „circiter duum milium intervallo ante consedisse"

(*ante eos* sonst), c. 108,1 (= No. 58) *ab ingenio* erst, korr. *ob ingenia*, c. 108,2 *paratum se facere* (statt *sese*). Wenn aber A nicht aus L selbst abgeschrieben ist, so müssen beide eine gemeinsame Quelle (= λ) — trotz des verschiedenen Alters benutzt haben.

Von bemerkenswerten Lesarten des Leidener L nenne ich zunächst c. 105,5 „rem *ut* erat quietam *uti erat* nuntiant", die Wiederholung zeigt, dass hier eine doppelte Quelle der Lesart von L (λ) (sei es als Randnotiz, sei es, dass sie über der Zeile hinzugefügt war) durch Missverständnis des Schreibers in den Text geraten ist; von den beiden Varianten, die λ gehabt hat, ist der Fehler *ut* die Lesart von P^1 v (= x), *uti* die aller anderer Handschriften, dies zeigt uns die Verwandtschaft von λ mit x; ähnlich ist ursprüngliches *consulto* c. 108,2 (= No. 62) in *consulta* korrigiert. Dies aber war die Lesart von μ. Von Fehlern von L (λ) nenne ich c. 103,7 (= No. 31) *benivolentia* mit b m^1 v h (= x); ferner hat L Fehler mit μ an folgenden Stellen: c. 108,1 (= No. 58) *ob ingenia*, c. 108,2 (= No. 62) *consulta*, ib. (= No. 64) *carere*; etwas Ähnliches wie μ hat L (λ) c. 104,1 (= No. 34) in der Auslassung von *quo intenderat* (μ = E P^1 m stellt die Worte um), in anderer Variante stimmt L mit μ c. 107,1 (= No. 91) *ante*, c. 107,1 (= No. 92) *adversus* und mit σ c. 105,2 (= No. 24) *Balearum*. Als die nächsten Verwandten von λ erscheinen also x und μ.

Wenn wir hiernach das Verhältnis von A zu L (λ) untersuchen, um festzustellen, wie weit uns A als Ersatz für die verlorenen oder unlesbaren Stellen von L dienen darf, so müssen wir ausgehen von denjenigen Stellen, wo L uns noch erhalten ist. A stimmt dreimal in Fehlern mit L überein: c. 103,7 (= No. 31) *benivolentia*, c. 108,2 (= No. 62) *consulta*, (ib. = No. 21 die Umstellung mit den meisten anderen), ib. (= No. 64) *carere*. Von den zahlreichen Übereinstimmungen von L und A (= λ) in anderen Varianten erwähne ich nur die auffallenderen: c. 103,4 (= No. 76) *perfugiunt*, c. 104,1 (= No. 79) *confecto*, ib. (=

No. 84) *ab Utica*, ib. (= No. 35) *Bellienum*, c. 104,2 (= No. 28) *fit et*, c. 105,1 (= No. 41) *petirit*, c. 105,2 (= No. 24) *Balearum*, c. 106,4 (= No. 90) *proficisceretur*, c. 107,1 (= No. 91) *ante*; auch der Fehler in c. 104,1 (= No. 85) *unice* setzt die Lesart von L *Utica* voraus, c. 105,5 hat A von den beiden Varianten in λ *uti* und *ut* nur die erstere übernommen. Nur 4 mal weicht A von L (λ) ab,[1]) aber diese vier Stellen beweisen immerhin, dass λ nicht die einzige Quelle von A gewesen ist, dass also auch er zwei Quellen kontaminiert hat; es sind dies c. 104,1 (= No. 34, A hat *confecto quo intenderat negotio* in richtiger Reihenfolge,) c. 105,1 (= No. 87) *quibus* A, *quis* L (nach Wirz), c. 107,1 (= No. 92) *adversus* L, *adversum* A, c. 108,1 (= No. 58) *ob ingenii* A, *ob ingenia* (s. S. 78) L. An den 3 Stellen No. 34, 58, 92 geht A mit der Mehrzahl zusammen und hat gegen sich (ausser L) μ (No. 34, 92) bezw. μ und z (No. 58). An der Stelle (bei unentschiedener Lesart) No. 87 gehen mit A zusammen einmal F π, dann σ (S b^1) und μ (P^4 T m m^1 M^2 ω); da μ als Quelle von A unmöglich ist, kommen als dessen Nebenquellen nur σ und die Verwandtschaft von F π in Betracht. Welchem von beiden Überlieferungszweigen nun die Nebenquelle von A angehört hat, lässt sich auf Grund dieser einen Stelle nicht entscheiden: wir müssen hierzu die Fehler von A zu Rate ziehen, die er

1) Abgesehen ist hierbei einmal von den oben genannten Versehen des L, dann auch von den 12 kleineren Fehlern, die A allein hat und die ihm persönlich zugeschrieben werden müssen: c. 103,7 *dies* XXX (statt *quadraginta*), c. 105,2 *sed in itinere* (*sed* zweimal geschrieben), c. 106, 2 *Jugurtham haud procul esse* (*abesse* sonst), c. 106,3 *totiens fusum Numidiam* (statt *Numidam*), c. 106,6 [*credere*] *sese proditos* (*credere* fehlt A, *sese* statt *se*), c. 107,2 *castris abire iubet* (statt *e castris*), c. 108,1 (= No 55) *multum, ac familiariter* (statt *et*), c. 108,2 *consulto sese facere cum illo* etc (*facere* wieder getilgt), c. 110,3 *quia apud animum meum* (statt *qua*), c, 109,4 (= No. 68) *sanctus vir et sententia* (statt *ex sententia*), c 111,4 *ad dissimulandam pacem* (statt *simulandam pacem*). In Anbetracht ihres Alters (13. Jahrh.) kann man die Handschrift A also als einen selten treuen Zeugen bezeichnen. Auch ausserhalb der Jugurthalücke beansprucht er m. E. denselben Wert.

dort hat, wo L fehlt. 5 mal hat A Fehler: 1.) c. 104,4 „errare regem Jugurthae*que* scelere lapsum“ (statt *et Jugurthae)* = S (σ); 2.) c. 107,6 (= No. 54) *incolomes* = μ (F M^2 T m^1 r), s. o. S. 71; 3.) c. 109,4 (= No. 69) Fehlen von *sic* = h r (x); 4.) c. 110,6 (= No. 15) *adversus* = μ (E P^4); 5.) c. 111,1 (= No. 71) *in gratia* = σ (S b); ausserdem 2 mal (c. 108,1 = No. 20 *ierat* und c. 110,5 = No. 14 *flagitiosum*) mit den meisten. Ausser diesen Fehlern sind noch drei Stellen zu nennen, an denen A an besonderen Lesarten beteiligt ist, es sind 6.) c. 109,4 (= No. 97) *incepit* (= π); 7.) 111,1 (= No. 98) *faciundum* (= h, d. h., wie unten erörtert werden wird, = x); 8.) c. 111,2 (= No. 99) *negare* mit μ und F π. Wenn wir nun fragen, in welchen von diesen 8 Fällen A auf λ und wo auf seine Nebenquellen, die wir aufzusuchen im Begriffe stehen, zurückzugehen scheint, so werden die Stellen 2, 3, 4, 7, 8 am ehesten für λ als Quelle in Betracht kommen, denn dass λ (L) mit μ und x Lesarten gemeinsam hat, also mit beiden verwandt ist, ist oben gezeigt worden. Zweimal und beidemal in Fehlern stimmt A mit σ überein (1. und 5. Beispiel), mit π nur einmal in einer anderen Variante (6). Darnach wird die Frage, ob σ oder die Quelle von π die Nebenquelle von A gewesen sei, dahin zu beantworten sein, dass nach Ausweis der Fehler von A (und diese sind natürlich in erster Linie entscheidend), A neben seiner Hauptquelle λ auch σ (bezw. einen aus σ abgeleiteten jüngeren Sprossen) benutzt hat. Die an 6. Stelle genannte Variante (= No. 97) wird also dann als Lesart von λ zu betrachten sein. Eine weitere Konsequenz dieser Annahme ist, dass diejenigen Stellen von erhaltenem L, bei denen A ausser mit λ auch mit σ übereinstimmt, beiden Quellen und nicht bloss λ zugeschrieben werden müssen; von den wichtigeren S. 78 f. genannten Lesarten würden also No. 76 *perfugiunt*, No. 79 *confecto*, No. 35 *Bellienum*, No. 28 *fit et*, No. 41 *petivit* No. 24 *Balearum*, No. 90 *proficisceretur* auch die Möglichlichkeit zulassen, dass sie aus σ stammen.

Um nun auf Grund dieser Untersuchung die Quellen von A dort, wo L fehlt, zusammenzustellen, so hat A also 7 Fehler (s. o. S. 80). Davon gehören 3 (die 2., 3., 4. Stelle obiger Aufzählung) sicher x an, 2 der zweiten Quelle σ (1. und 5.), beide Möglichkeiten bleiben für die Fehler in No. 14 und 20, die 3 besonders hervorgehobenen Lesarten (No. 97, 98, 99) stammen aus λ. An allen anderen Stellen (bei fehlendem L) ist A stets sicher = λ, wenn er gegen die Lesart von σ (P^2 S) geht; stimmt A mit σ überein, so bleibt es unsicher, ob er λ oder σ zur Quelle hat. Solche Stellen, wo A = λ ist, also A als Ersatz von L gelten kann, sind: c. 104,2 (= No. 86) rerum humanarum, c. 105,2 (= No. 88) adversum, ib. quod levia sunt (S = σ sint), c. 107,1 (= No. 51) existimabat, c. 108,1 (= No. 56) impar, c. 109,1 (= No. 94) pauca se, c. 111,1 amicitiam (amicitia S), c. 111,3 (= No. 72) lenitur et ex voluntate, c. 112,1 (= No. 101) et, c. 112,2 quae imperarentur facere (P^2 S se facere). Bei anderen Lesarten von A, die auch mit σ zusammentreffen, wird A dagegen nicht als Ersatz von L zur Kenntnis der Lesart von λ verwendet werden dürfen.

6.
Die Familie m^1 h v (x).

Dass m^1 v (mit b zusammen) eng verwandt sind, hatte ich schon früher vermutet,[1]) ohne dabei auf h Rücksicht zu nehmen; von dem Stamme x (m^1 h v) ist oben mehrfach, so bei Behandlung der zweiten Quelle von P^4, geredet worden unter Vorwegnahme der erst noch zu beweisenden Thatsache dieser Verwandtschaft. Dass m^1 h v eine gemeinsame Quelle (x) gehabt haben, beweisen die gemeinschaft-

1) Vgl. Berl. philol. Wochenschrift 1902, S. 458 ff.

lichen Fehler, zunächst c. 104,1 (= No. 35) bebienum v, bebionem m^1, bebium h; gegenüber den anderen Lesarten Bellienum, Belligenum u. s. w. haben sie den Fehler des zweiten b gemeinsam, das ursprüngliche hat v, m^1 und h haben ihre Sonderfehler, die aber beide — im Gegensatze zu den anderen Lesarten — die Lesung von v (= x) voraussetzen. Andere gemeinsame Fehler, die sie auch mit anderen Handschriftengruppen teilen,[1]) sind c. 103,7 (= No. 31) benivolentia (auch b), c. 104,3 (= No. 40) Rufone (zugleich mit μ), c. 105,2 (= No. 24) baleatorum (m^1 h mit μ, dasselbe wird von v balneatorum ebenfalls vorausgesetzt), c. 106,2 (= Nr. 47) a speculatoribus (= mit μ). Von Übereinstimmungen in anderen Varianten sind besonders deutlich die beiden c. 111,2 (= No. 99) negitare (ausserdem σ und T) und c. 111,3 (= No. 72) lenitur et ex voluntate (auch A P^4 b); von anderen Stellen nenne ich folgende wichtigeren: c. 103,3 (= No. 75) *ipsis*, c. 103,5 (= No. 77) Romanorum avaritiae, c. 104,1 (= Nr. 84) ab Utica, c. 108,2 (= No. 62) consulto, c. 109,1 (=No. 95) Weglassung des ersten aut, c. 111,1 (= No. 71) in gratiam, c. 108,1 (= No. 71) pater . . . ortus, c. 108,2 hat v die Lesart von m^1 h nequivisse (und der meisten) wenigstens am Rande,[2]) c. 109,4 (= No. 67) haben h und v das nach μ ausgelassene occulte aus ihrer Hauptquelle x nachgetragen, v am Rande, h in anderer Stellung; c. 109,4 (= No. 68) müssen wir m^1 = x voraussetzen (sanctus vir et ex sententia mit den meisten), dasselbe setzt auch v voraus, nur dass er die Korruptel von μ (bezw. μ^1) iurat hinein interpoliert, ähnlich hat dies h (mit Auslassung von et) und P^4 gethan. Die Lesart von m^1 ist demnach auch hier wie No. 67 diejenige der Quelle aller 3 Handschriften gewesen (= x).

---

1) Ausserdem teilen m^1 v h die Fehler aller Handschriften c. 104,2 = No. 19) *in quibus* c. 108,1 (= No. 20) *ierat*, c. 108,2 (= No. 21 Umstellung von *neu Jugurthae legatum pertimesceret.*

2) c. 108,1 No. 55 hat v ebenfalls ursprünglich dieselbe Lesart wie m^1 h *et* gehabt und dann nach anderer Quelle (M^2 g^1 s^1 = y) getilgt.

Die angeführten Stellen reichen aus, um zu beweisen, dass m^1 h v eine gemeinsame Quelle gehabt haben und dass dies x wirklich existiert hat, andererseits aber ist die Zahl der gemeinsamen Fehler oder anderen exzeptionellen Lesarten bei weitem nicht so gross wie z. B. die von μ oder σ, und dies hat einen zweifachen Grund, einmal den, dass x ein weit weniger selbständiger und in guten wie schlechten Lesarten exponierter Überlieferungszweig ist, wie es jene beiden Familien μ und σ sind, er geht in Fehlern oft mit μ oder mit λ zusammen; sodann den, dass die drei Handschriften m^1 h v jede mit anderen Quellen stark kontaminiert sind, also die Überlieferung x nie ganz rein uns überliefern. In beiden Thatsachen prägt sich eben aus, dass, wie die 3 Zeugen m^1 h v wesentlich jünger sind als z. B. P^2 und S, E, P^4 und m, so auch x im Alter und daher auch in der Selbständigkeit nachsteht.[1]) Daher ist denn die Quelle x öfter aus der Übereinstimmung zweier Handschriften zu ermitteln, also aus dem Einklang der 3 Handschriften. Im allgemeinen gilt dann die Regel, dass die Lesart von x bei den beiden zusammenstimmenden Handschriften (m^1 v, m^1 h, h v) zu suchen ist und dass der 3. alleinstehende der anderweitig kontaminierte ist.

Wir haben demnach:

1. x bei m^1 v, h weicht ab. Fehler von x: c. 107,1 (= No. 6) peditibus (mit anderen, $A^1 \pi$ r); andere Varianten: c. 105,2 (= No. 42) peditum funditorum (h = μ item),

1) Es ist wohl zu fragen erlaubt, ob x ein Suppletus oder ein echter Integer war; von den beiden Integri, die ihm folgen, m^1 und h, hat ersterer c. 103,2 *feliciter*, h nicht. Da aber h überhaupt treuer zu x steht als jener, m^1 aber von diesen 3 der am meisten kontaminierte ist, so mag wohl auch x ein echter Integer sein. Von den anderen schon behandelten Quellen unserer Überlieferung ist bei μ ein Zweifel möglich (m hat c. 103,2 *feliciter*, aber m. E. interpoliert aus der Klasse der Mutili). Das Urteil, ob σ ein Suppletus oder ein Integer war, hängt von S ab; Schlee (in Jahresberichte, Zeitschr. für Gymnasialwesen 1898, 101) hielt ihn für einen Abkömmling eines Suppletus; sicher ein echter Integer war λ nach dem Ausweis von L und A.

c. 106,4 (= No. 90) proficisceretur, c. 108,2 (= No. 64) caveri (h mit λ und μ cavere), c. 108,3 ‚Romanos et Numidam spe pacis attinuisse' (h detinuisse).

2. x vertreten durch m^1 h, v weicht ab. Ausser eigenen d. h. alleinstehenden Fehlern von v^1) folgende Varianten: c. 103,5 (= No. 78) rati, c. 104,1 (= No. 80) rediit, c. 104,2 (= No. 86) rerum humanarum, c. 108,1 (= No. 58) ob ingenii, c. 109,1 (= No. 94) pauca se, c. 111,1 ut illi plurimum deberetur (quam plurimum v mit π), c. 112,1 (= No. 101) et rex.

3. x vertreten durch h v, m^1 weicht ab. Dies ist der häufigste Fall. Fehler von x: c. 104,2 (= No. 28) fuit et (mit π A^1), c. 110,5 (= No. 14) flagitiosum (mit allen anderen). Von anderen Varianten (26) nenne ich nur die wichtigsten: c. 104,1 (= No. 79) confecto, ib. (= No. 34) quo intenderat negotio, ib. (= No. 83) illosque et, ib. (= No. 85) Utica, c. 104,2 (= No. 37) potestas Romam eundi, c. 105,1 (= No. 87) quis, c. 107,1 (= No. 51) existimabat, ib. (= No. 91) antea, ib. (= Nr. 92) adversum, ib. (= No. 4) qui manus armaverit, ib. (= No. 5) inermis, c. 107,6 (= No. 93) probata, c. 108,1 Bocchi consilia (m^1 consilia Bocchi mit μ), ib. (= No. 60) Mauro ob ingenii, c. 111,4 (= No. 100) visa, c. 112,2 (= No. 74) ab illo, ib. ‚sed Marius parum confidere' (fidere m^1).

1) Diese sind (nach Jordans Kollation): c. 104,3 tres Romam profecti *duce* Gn. Gaio (statt *cum Gn. Gaio*), ib. laetus *accipit* (statt *accepit*), c. 105,1 quis rebus Bocchus cognitis (statt cognitis Bocchus), c. 105,2 itineris causa properandi (statt properandi causa), c. 107,1 quamquam *eadem* existimabat (*eadem* aus *haec* korr.), c. 107,6 *quod* de improviso acciderant (statt *quia*), c. 108,1 impar materno genere (statt materno genere impar), c. 108,2 caveri non *posse* (nequivisse am Rand), c. 109,3 in castra disgressi (*sua* über der Zeile), c. 110,3 fuerit mihi aliquando eguisse pretium (statt eguisse aliquando), c. 110,4 semper apud me integra *amicitia* erit (*amicitia* fehlt meist), c. 112,1 *a* Sulla cognitum (*ex* darüber). Die relativ geringe Zahl dieser Fehler lässt v als einen guten codex erscheinen. Ich füge diesen Stellen noch c. 110,7 hinzu, wo m^1 h mit allen Handschriften *uti vultis* v allein mit V *quod vultis* bieten; v ist hier zweifellos von einem Ableger der Redensammlung beeinflusst.

An 6 (7) Stellen ferner treten die 3 zu dieser Gruppe gehörigen Handschriften ganz zersplittert auf. Die Entscheidung, welche von den 3 Lesarten die von x ist, kann in solchen Fällen nur unter Berücksichtigung der ev. Kontamination der 2 anderen codd. gefällt werden. Es ist wahrscheinlich, dass 4.) x vertreten ist durch v, an der einen Stelle c. 111,1 (= No. 70) *multis (multum* m^1 mit M^2 π ω d. h. nach S. 65 = μ, das Wort fehlt in h = T, viell. = μ^1); ausser dem negativen Grunde, dass für m^1 wie für h andere Quellen wahrscheinlicher sind als x, spricht dafür, dass x = v sei, auch das Zusammentreffen mit P^4. Ferner ist 5.) x vertreten durch h: in Fehlern zweimal c. 104,3 (= No. 39) *Octavo* (h, auch b P^4, *Octavio* m^1, Gaio v), c. 109,4 (= No. 69) Auslassung von *sic* (h mit A r, Umstellung nach *rex* m^1 mit b T ω, *sic rex* v), zweimal in anderen Varianten: c. 110,3 Wortstellung *fuerit mihi eguisse aliquando pretium tuae amicitiae (aliquando eguisse* v, *amicitiae tuae* m^1 mit g^1 B), c. 111,1 (= No. 98) *faciundum* h (*faciendum esse* m^1, *fac. et* v). No. 39 hat v einen eigenen Fehler. Die Frage ob nun h oder m^1 die Lesart von x hat, wird durch Übereinstimmung von h mit P^4 — ev. auch durch die mit b — zu gunsten von h gelöst, m^1 ist nach der Mehrzahl der Handschriften korrigiert; ähnlich hat auch c. 110,3 v einen eigenen Fehler und m^1 ist deutlich (direkt oder indirekt) nach der Redensammlung (und zwar nach B) korrigiert, auch hier muss also h mit der Lesart der Vulgata = x gewesen sein. No. 98 ist *faciendum esse* (nach S. 68) bei m^1 ein Fehler von μ, es ist nur zu fragen, ob h oder v die Lesart von x erhalten hat. Ist es h, so lässt sich für v wahrscheinlich machen, dass er kontaminiert ist, ist es umgekehrt v, so würden wir um eine Quelle für h verlegen sein, da — wie unten gezeigt werden wird — μ seine zweite Quelle gewesen ist. h stimmt überdies mit A überein (d. h. mit λ), wir sahen aber schon, dass x öfters mit λ zusammengeht. So werden wir *faciundum* für die Lesart des x (und λ) zu halten haben. Ebenso ist No. 69 x

vermutlich bei h zu suchen, denn h ist sicher nicht = μ gewesen und stimmt wieder mit A = λ überein. Als weiteres Moment kommt die Übereinstimmung mit r hinzu. Der Fehler der Auslassung von *sic* ist also λ und x gemeinsam, verwandt mit beiden Quellenhandschriften müssen aber auch die Quellen[1]) von T m^1 b ω gewesen sein, die dieses Wort umstellen (d. h. am falschen Ort ergänzt haben). Die dritte Möglichkeit, nämlich dass 6.) x vertreten ist durch m^1 haben wir nur in einem Falle c. 109,4 (= Nr. 68) s. o. S. 82; ganz unsicher bleibt die Lesart von x c. 103,4 (= No. 76); h hat mit *perveniunt* einen eigenen Fehler für sich (oder geht diese Lesart gerade auf x zurück?), m^1 stimmt mit μ überein (E m), v mit μ^1 (P^4 T) und mit y (P^2 g^1 ω). Bei beiden liegt also die Möglichkeit gleichberechtigt nebeneinander, dass sie auf x oder dass sie auf ihre Nebenquellen ($m^1 = \mu$, v = μ^1 oder = y) hier zurückgehen.

Wie es bei der Untersuchung über die Handschriften der Gruppe μ der Fall war, haben wir auch bei der Familie x mit der Möglichkeit zu rechnen, dass einmal zwei Handschriften von den drei kontaminiert sind, d. h. ihren Nebenquellen folgen, und dass x nur von einer befolgt wird. Wir

---

1) Für die Lesart *sic rex* besteht eine zweifache, ja dreifache Möglichkeit der Quellenableitung, denn entweder ist 1.) T = μ, dann kann auch m^1 ω = μ sein und b würden wir (nach S. 73) auf z zurückführen können, der Fehler gehörte also μ + z an, oder 2.) μ wird hier durch P^4 repräsentiert, T also = y (nach S. 74), auch m^1 und ω könnte = y sein, b wie im ersten Falle = z; der letztere Fall lässt noch eine weitere Möglichkeit zu, dass 3.) T und ω = y und b $m^1 = x^1$ sind (über b $m^1 = x^1$ s. unten S. 88). Von diesen 3 Möglichkeiten, die an und für sich uns sich bieten, erscheint die zweite als die einzig wahrscheinliche; der 1. Fall scheidet deshalb aus, weil P^4, wenn er nicht x, seine Nebenquelle, zur Quelle hat, — und x hat hier wie h die Auslassung —, nur μ gefolgt sein kann, μ also an dieser Stelle (mit σ und F π) das Richtige hat; der 3. Fall ist unwahrscheinlich, da r nicht x selbst, sondern x^1 gefolgt zu sein scheint (s. cap. 10 und S. 88), aber r hat hier dieselbe Lesart wie h (x), x^1 darf demnach an dieser Stelle nicht von x getrennt werden.

haben so 7.) x vertreten durch v, m^1 h weichen ab zweimal in dem Fehler c. 105,5 *ut* (= P^4, m^1 ist nach den anderen korrigiert[1]) und in anderer Variante c. 110,8 (= No. 18) *me* (m^1 und h = E, d. h. = μ), ferner dreimal 8.) x vertreten durch h, m^1 v weichen ab, im Fehler c. 108,1 (= No. 56) *impari* (m^1 und v *impar* mit den meisten), *impari* haben ausserdem noch P^2 S b^1 (σ) und M^2 b (z), also σ und z; da h sonst nur μ (ausser λ) zur Quelle hat, jedenfalls weder σ noch z, ist es wahrscheinlich, dass hier h = x und dass m^1 und v nach der Mehrzahl der anderen Handschriften korrigiert sind; zweimal in anderen Varianten: c. 105,2 (= No. 88) *adversum*, c. 109,3 (= No. 96) *digressi*. No. 88 ist $m^1 = P^4$ T m (= μ, v vielleicht auch,[2]) wenn seine Lesart wirklich *adversus* war). Hier und Nr. 96 spricht der Umstand, dass h nicht = μ ist, dafür, dass er auf x zurückgeht.

Nur indirekt gehören zur Familie x die beiden Handschriften P^4 und b. Dass P^4 neben seiner Hauptquelle μ als zweite sekundäre Quelle x benutzt hat, ist oben S. 73 schon erwähnt worden. Entscheidende Stellen sind: c. 104,3 (= No. 39) *Octavo* = h, c. 105,5 *ut* (= v), c. 111,3 No. 72 *lenitur et ex sententia* = b m^1 v h; von anderen Stellen, in denen P^4, von μ abweichend, auf x zurückgeht,[3]) nenne

---

1) Die Lesart von h ist hier zunächst noch unsicher; aus dem Schweigen Bojesens möchte man entnehmen, dass in h *uti* gelesen wurde, doch bleibt es fraglich, wie weit man sich in Orthographicis auf sein Stillschweigen verlassen kann.

2) Jordans Edition und Kollation schweigen über v, er ediert *adversus*, doch hat π nicht dies, sondern *adversum*, also ist auch für v Zweifel berechtigt, wie er liest.

3) Ungewiss bleibt von allen Varianten in P^4 nur c. 106,1 *per eum et proximum diem* (statt *eum*), auch b^1 hat *per* übergeschrieben, es bleibt aber fraglich, ob P^4 an dieser einzigen Stelle von der Quelle von b^1 beeinflusst gewesen ist (= y^1) oder ob auch hier x die überliefernde Handschrift war, denn dass x auch den b^1 beeinflusst hat, soll später (cap. 10) gezeigt werden. Freilich bleibt in diesem Falle auffallend, dass m^1 h v nichts von dieser Lesart von x bewahrt haben sollten.

ich c. 103,3 (= No. 75) *ipsis* (= b m^1 v h), c. 104,1 (= No 79) *confecto* (= v h), c. 106,4 (= No. 49) *ignesque quam* (= b v m^1 h), c. 108,1 *Bocchi consilia* (= v h b), c. 111,1 (= Nr. 70) *multis* (= b v). Über No. 68 s. o. S. 82, über c. 112,1 (= No. 73) s. unten. Ferner stimmt b in einem Fehler mit x zusammen c. 103,7 (= No. 31) *benivolentia* (= v m^1 h), von anderen Stellen nenne ich c. 104,1 (= No. 85) *Utica* (= v h), c. 109,1 (= No. 94) *pauca se* (= m^1 h), c. 111,3 (= No. 72) *lenitur et* (= P^4 m^1 h v), c. 112,1 (= Nr. 101) *et* (= m^1 h). Aber b stimmt auch in engerer Verwandtschaft mit m^1 allein überein, dies beweisen die beiden Fehler c. 104,2 (= No. 37) *Romam eundi potestas* und c. 112,2 *rex Mario parum fidere* (statt *confidere*). Die gemeinsame Quelle, die von b und m^1 notwendig benutzt sein muss, war hier nicht x selbst (vgl. h und v); wir müssen also zwischen m^1 und x sowie b und x eine Mittelquelle ansetzen (x^1), welche beiden im wesentlichen die Lesarten von x vermittelte, aber auch eigene Fehler (wie in diesem Falle) fortpflanzte. Einen Fehler dieses x^1 erblicke ich ferner c. 104,1 (= No. 34) in der Auslassung von *quo intenderat*. Da in L sich dieselbe auch vorfindet,[1]) ist es kein eigener Fehler von m^1 gewesen, auch ist nicht wahrscheinlich, dass m^1 durch L (oder λ) direkt beeinflusst gewesen wäre, denn hiervon findet sich sonst nirgends eine Spur; wohl aber dürfen wir den Fehler x^1 zuschreiben, der schon aus L (λ) geschöpft haben mag. Auch P^4 scheint nicht direkt aus x, sondern erst aus x^1 geschöpft zu haben; c. 112,1 (= No. 73) hat P^4 mit den meisten anderen Handschriften *poni* (aus μ), aber das darüber geschriebene *componi* findet sich auch in m^1 (und π): P^4 m^1 weisen nun auf x^1 als Quelle hin, die Übereinstimmung mit π muss daraus erklärt werden, dass π und x^1 wiederum gemeinsame Quellen hatten. Schliesslich ist man auch versucht c. 107,1 = (No. 4) den Fehler *qui manus armaverat* in m^1 auf x^1 zurückzuführen; sicher

1) So nach Jordans Abschrift, vgl. oben S. 26 Anm.

ist nur, dass auch dies kein eigener nur auf m^1 beschränkter Fehler ist, denn er findet sich auch in s^1 r m^2; falls diese jüngeren Handschriften zusammen ω als Quelle haben, müssen wir $\omega + m^1 = y$ anzunehmen haben, falls aber ω hier der Vulgata gleich ist und r und s^1 je mit einer Nebenquelle kontaminiert sind, dann ist es wahrscheinlich, dass dies $x^1 = m^1$ gewesen ist. So bleibt diese Variante also hinsichtlich ihres Ursprungs im Ungewissen, mir erscheint $\omega = y$ die bessere Lösung.

Es erübrigt noch, einen kurzen Blick auf die Quellen unserer 3 Handschriften m^1 h v zu werfen, soweit sie nicht auf x (x^1) zurückgehen, also ihre Kontamination kennen zu lernen. Die wichtigste und schon mehrfach als solche genannte Nebenquelle von m^1 ist μ (bezw. ein aus μ selbst geflossener und ihm nahe stehender codex). Denn m^1 stimmt mit μ in 10 Fehlern überein, dies sind: c. 107,6 (= No. 3) *ni* (= E m M^2), c. 104,2 (= No. 38) Umstellung von *semper* (= E m), c. 105,1 (= No. 41) *petiverat* (= E P^4 T m), c. 107,6 (= No. 54) *incolomes* (= T M^2 F r), c. 108,1 *consilia Bocchi* (= E T), ib. (= No. 61) *acceptusque fuit* (= P^4 T), c. 110,8 (= No. 18) *me* (= E π h), c. 111,1 (= No. 70) *multum* (= M^2 π ω), c. 111,1 (= No. 98) *faciendum esse* (= P^4 M^2 π ω), c. 112,2 (= No. 74) Auslassung von *ab illo* (= P^4 E). Ferner stimmt m^1 mit μ in 9 anderen Varianten: c. 104,1 (= No. 79) *infecto* (= E T m ω), ib. (= No. 85) Weglassung von *Utica* (= E P^4 m π ω), c. 105,1 (= No. 87) *quibus* (= P^4 T m), c. 105,2 (= No. 88) *adversus* (= P^4 T m F), c. 107,1 (= No. 51) *estimabat* (= P^4 T), ib. (= No. 91) *ante* (= E), ib. (= No. 92) *adversus* (= E P^4 M^2), c. 109,3 (= No. 96) *digressi sunt* (= P^4 T π ω), c. 111,4 (= No. 100) *visa sunt* (= P^4 T π); an anderen Stellen, an denen m^1 nach der Mehrzahl der Handschriften gebessert erscheint, kann und wird ebenfalls Kontamination mit μ vorliegen. Daneben freilich hat m^1 (oder seine nächste Quelle) noch neben x^1 und μ eine mit y verwandte Handschrift zu Rate gezogen (wenn nicht y selbst), dies ist an

solchen Stellen der Fall, wo m^1 weder von μ noch von x^1 abhängig ist, sondern mit den cap. 3 genannten Handschriften $P^2 M^2 F g^1$ und (nach S. 74) auch T zusammen geht. Es sind dies folgende 7 Stellen: in Fehlern c. 107,1 (= No. 5) *inermibus* (= T π g^1 b^1 ω), c. 108,2 (= No. 63) Wortstellung (*habere integra* = P^2, ebenso ähnlich die Verschiebung von *omnia* mit P^2 und ω), c. 109,3 *etiam tum* (ähnlich *tum etiam* T, *etiamnunc* die übrigen), c. 109,4 (= No. 69) *rex sic* (= T ω); in anderen Varianten c. 104,1 (= No. 83) *illos et* (= F M^2 Vinariensis bei Cortius), c. 110,3 (= No. 12) Wortstellung *amicitiae tuae* (= B und g^1), c. 110,5 (= No. 14) *flagitiosum est* (= M^2 ω, auch π ähnlich). In No. 12 ist nicht direkte Beeinflussung durch den Baseler Codex anzunehmen, denn da der Fehler auch bei g^1 auftritt, wäre es doch ein unmöglicher Zufall, dass beide Handschriften gleichmässig auf diese Abschrift der Bocchusrede gefallen wären. Die Übereinstimmung mit g^1 erweist also zunächst, dass beide (g^1 und m^1) auf y zurückgehen, aber y hat aus dem Basileensis die Rede des Bocchus nachkorrigiert und sogar einen Fehler derselben übernommen. Diese Thatsache zwingt dann zu zwei weiteren und wichtigen Folgerungen: einmal ist y jünger als B, d. h. also frühestens aus dem 10. Jahrhundert, und sodann wird es gewiss, dass auch No. 14 y das Richtige nicht aus eigener alter Überlieferung, sondern aus derselben Quelle korrigiert hat. Trotz dieser Kontamination ist x für m^1 als Hauptquelle zu betrachten, in Zahlen ausgedrückt: er folgt x^1 in wichtigeren Varianten ca. 45 mal, μ ca. 24 mal, 7 mal y.

Die 2. Quelle von h scheint μ gewesen zu sein, 5 mal hat h Fehler mit μ gemeinsam: c. 105,2 No. 42 *item* (= P^4 m T), c. 108,2 No. 64 *caveri* (= P^4 ω), vorausgesetzt wird der Fehler von μ auch in c. 109,4 No. 67 (Umstellung von *occulte*, ähnlich E P^4), ib. No. 68 *iurat*; c. 111,1 No. 70 (Auslassung von *multum* = T) auch hier ist eine direkte Beeinflussung von T schwerlich anzunehmen, beide werden eine gemeinsame Quelle gehabt haben, viel-

leicht μ^1 oder einen andern Abkömmling der Familie μ. In anderer Variante ist h = μ c. 106,4 No. 90 *proficiscerentur* (= P^1 T), auch andere Stellen, in denen h gegen x mit der Mehrzahl der Handschriften übereinstimmt, werden μ als Quelle gehabt haben.

Dass v selbst und nicht seine unmittelbare Quelle, die Kontamination vorgenommen hat, folgt aus c. 108,1 No. 55 (Streichung des *et* von 1. H.), c. 109,4 No. 67, *occulte* am Rand, c. 108,2 *nequivisse* am Rand. Aber auch er weist neben x Verwandtschaft mit verschiedenen Überlieferungsgruppen auf. Einmal hat er (nach S. 76) μ^1 als Quelle gehabt; in Fehlern c. 108,1 No. 58 *ob ingenia*, No. 67 Auslassung von *occulte*, c. 109,4 No. 68 *iurat*, andere Stellen sind c. 103,4 No. 76 *profugiunt*, c. 103,5 No. 78 *rati sunt* (an beiden letzteren Stellen sicher aus μ^1 = P^4 T, nicht aus μ); dann c. 109,3 No. 96 *digressi sunt*, c. 112,1 No. 101 *at*; auch c. 105,2 No. 88 wird dies anzunehmen sein, wenn die Lesart von v *adversus* sicher ist. Daneben aber folgt v einer Quellenhandschrift, welche sowohl mit y als mit π Verwandtschaft zeigt. Bei der Jugend von v ist es schliesslich möglich, dass sowohl y als π selbst seinen Text irgendwie beeinflusst haben, ebenso aber auch, dass es eine Kontamination von y und π gegeben hat, wie auch, dass v auf die alte Quelle der Verwandtschaft zwischen π und y zurückgeht (vergl. c. 7 S. 93) Die Stellen sind: c. 108,1 No. 55 Auslassung von *et* (= M^2 g^1 s^1), c. 111,1 No. 98 *faciendum et* = F g, ähnlich T und g^1), c. 104,1 No. 80 *rediit* (= P^2 m π), c. 104,2 No. 86 *humanarum rerum* (= π ω), c. 111,1 „ut illi *quam* plurimum deberetur“ (= π allein). Nur eine Stelle giebt es, die weder auf x noch μ noch y oder π sich zurückführen lässt, c. 109,1 No. 94 *se pauca*, wo v mit P^2 S (= σ) übereinstimmt. Wenn wir nicht auch noch Kontamination mit σ annehmen wollen, würde sich diese Stelle so lösen lassen, dass v hier der Quelle von π gleich ist (φ); denn π folgt hier μ (s. unten S. 93).

7.

Die Quellen von F und π.

Wir haben im 2. Kapitel gesehen (S. 24 f.), dass die beiden Handschriften F und π einen eigenartigen Überlieferungszweig darstellen; 5 mal weichen F und π von der Lesart aller anderen Handschriften ab, indem sie einmal das richtige uns bieten (c. 104,2 No. 19) zweimal auch einen Fehler gemeinsam haben c. 110,3 (No. 11) *solent dolere* und c. 107,1 „adversum multitudinem bene *pugnatum esse*" statt *pugnatum* (beide Male auch L^1) und 2 mal die Entscheidung offen lassen, welche Lesart die richtige ist (c. 106,4 No. 25 *ab eo* und c. 111,1 No. 27 *patefacit*). 3 mal weicht F allein von den anderen Handschriften ab, c. 104,4 No. 22, c. 105,1 No. 23 und c. 105,2 No. 24; während die beiden ersteren Stellen auch die Möglichkeit zulassen, dass die singuläre Lesart diejenige von y ist,[1]) so ist an der 3. Stelle y's Variante wahrscheinlich eine andere (*Balearum* = g^1 und $\sigma\lambda$), also repräsentiert F hier nicht y, sondern die andere alte Quelle von F und π = φ. Es ist für die Recensio von grösster Wichtigkeit, die Lesarten der Quelle φ kennen zu lernen, da sie eine einzigartige Stellung hat; die Schwierigkeit besteht freilich darin, dass einmal π als 2. Quelle μ gehabt hat und dann darin, dass F nicht nur mit demselben μ, sondern auch mit y kontaminiert ist. Das Verhältnis von φ zu y erfordert zuvor noch eine Bemerkung. Es wäre naheliegend, anzunehmen, dass dieses φ identisch mit y sei, da an 2, vielleicht 3 Stellen (No. 14, No. 20 und vielleicht No. 28) dieses y ebenfalls allein uns das richtige bewahrt hat; man könnte glauben, dass diese 11 Stellen zusammen dieselbe alte Parallelüberlieferung zur Quelle haben

---

1) Nach Dietsch geht mit F No. 22 g p^6 zusammen; wäre dies wahr, so können — müssen nicht — diese zwei ω vertreten und dann muss F ω = y sein. Wenn ferner No. 23 aus dem Schweigen Dietschs geschlossen werden darf, dass ausser g^1 auch g p^6 m^2 g^2 *de* haben, so wird auch dieses = y sein.

müssten. Unterstützt wird eine solche Annahme durch die Thatsache, dass c. 108,2 No. 21 F und π mit b^1, einem Sprössling von y, wie wir c. 10 sehen werden, zusammentreffen. Dem steht gegenüber, dass π, wie hier mit y, so an anderen Stellen mit x und σ zusammenstimmt, ohne dass wir deshalb auch diese auf φ zurückführen könnten. Dass φ und y 2 nicht identische Handschriftenindividuen sind, geht aus folgenden Stellen hervor: c. 105,3 No. 44 ist für die Quelle von π derselbe Fehler, den y hat (Auslassung von *denique* bei P^2 und ω) vorauszusetzen, das Wort ist aber nachgetragen, daher die Umstellung; die Umstellung aber nötigt zur Folgerung, dass schon die Quelle von π, also φ, diese Korrektur vorgenommen hat; y und φ waren also verwandt, nicht identisch. Die Verschiedenheit der beiden folgt ferner aus c. 108,2 No. 21, die ursprünglichste Lesart (Auslassung der 4 Worte) bieten uns π und L^1; π hat das Sätzchen selbst nachgetragen, die Umstellung in F und b^1, welche den Satz an ziemlich dieselbe Stelle bringen, lehrt uns, dass die gemeinsame Quelle dieser beiden, y, schon die Ergänzung besorgt hat. Wir haben hier also das 3fache Verhältnis: 1. φ lässt die Worte aus, 2. y hat sie aus anderer Quelle nachgetragen und dabei verstellt, dasselbe thut 3. der Archetypus aller andern Handschriften. Ebenso setzt der Fehler c. 106,5 No. 50 (*metiebatur* π, *metebatur* P^2 b^1) Verwandtschaft, nicht Identität voraus. Die Korruptel in π (φ) hat diejenige von y erst verursacht. Wir werden unten schliesslich noch mehrere Stellen kennen lernen, an denen φ und y direkt sich widersprechen.

Um die Lesarten von φ zu gewinnen, müssen wir zunächst die Stellen in Abzug bringen, an denen π und F μ gefolgt sind. F μ sind $= \mu$ im Fehler c. 104,3 No. 40 *Rufone*. π vertritt Fehler von μ 12 mal, nämlich c. 103,4 No. 30 Auslassung von *sine decore*, c. 104,1 No. 84 *Uticam*, c. 104,3 *profecti sunt*, c. 105,2 No. 24 *baleatorum*, c. 106,4 No. 49 Auslassung von *quam*, c. 109,1 No. 94 Fehlen von *se*, c. 109,4 No. 68 *iurat*, c. 110,8 No. 18 *me*, c. 111,1 No. 70

multum, ib. „quoniam armis valuissent“ ohne *amplius*, No. 98 *faciendum esse*; auch die Interpolation *iubet* c. 109,1 No. 65 setzt das Fehlen von *respondit* voraus. $\pi = \mu$ in anderen Varianten 10 mal, nämlich: c. 103,4 No. 76 *perfugiunt*, c. 103,3 No. 75 *illis*, c. 104,1 No. 79 *infecto*, No. 85 Fehlen von *Utica*, c. 104,4 No. 22 *Romaeque*, c. 105,1 No. 23 Fehlen von *de*, c. 107,5 No. 53 *factu*, c. 109,3 No. 36 *digressi sunt*, c. 111,4 No. 100 *visa sunt*, c. 112,1 No. 101 die Korrektur *at*. Andererseits ist F in Fehler $= \mu$ 5 mal nämlich: c. 105,3 No. 45 Auslassung von *vero* (dies $= \mu^1$), c. 107,6 No. 54 *incolomes*, c. 109,1 No. 66 Fehlen von *occulte*, c. 109,4 No. 67 dasselbe, c. 110,5 No. 14 *flagitiosum*. F vertritt die Lesart von μ in anderen Varianten 16—17 mal: c. 103,5 *famam . . . falsam*, c. 103,5 No. 78 *rati sunt* ($= \mu^1$), c. 104,1 No. 80 *redit*, c. 104,2 No. 28 *fit et*, No. 86 *rerum humanarum*, c. 105,2 No. 88 *adversus*, c. 105,3 No. 44 *quinto denique die*, c. 106,3 No. 48 *proditis*, c. 106,4 No. 90 *proficiscerentur*, c. 106,5 No. 50 *metabatur*, c. 107,1 No. 5—6 *inermis pedibus*, c. 109,1 No. 95 *aut nullo*, c. 109,2 *congressi*. c. 109,4 *incipit*, c. 111,1 *plurimum*, c. 112,1 No. 73 *componi*; auch c. 103,4 No. 76 kann *profugiunt* auf μ^1 zurückgehen.

In den häufigen Fällen, in denen F und π zusammen gegen y übereinstimmen, bleibt ein Zweifel übrig, ob μ oder φ ihre Quellen gewesen sind. Ich nenne von den wichtigeren c. 103,7 *docti*, c. 104,1 No. 81 *et* nach *redit*, c. 105,1 No. 87 *quibus*, c. 105,4 No. 89 *adversum*, c. 107,2 *faceret*, c. 107,4 No. 52 *credere*, c. 111,1 *copiam Jugurthae*, c. 111,2 No. 99 *negare*. Überhaupt wird überall dort, wo π oder F π mit μ zusammentreffen, uns die Lesart von φ im Zweifel bleiben. Solche Stellen sind fernerhin noch: c. 103,7 No. 31 *benivolentiae*, c. 107,1 No. 81 *antea* (hier stimmt F π mit μ^1 überein, mindestens F könnte diesen als Quelle gehabt haben), c. 108,1 No. 56 *impar*, No. 57 *pater . . . ortus*, c. 109,3 *etiam nunc* (F hat *et nunc*, also dieselbe Überlieferug), c. 111,1 No. 71 *in gratiam*; auch an der

wichtigen Stelle c. 111,1 No. 26 bleibt dieser Zweifel bestehen, da π (*et de communibus*) wahrscheinlich mit μ übereinstimmt (vergleiche c. 4 Seite 71); auch F (*de* ohne *et*) setzt dieselbe Überlieferung voraus.

Die zweite Quelle von F neben μ ist y gewesen. F stimmt mit y in 4 Fehlern überein: c. 103,7 *Sulla omnia pollicitus* (= T L^1 p^1 vgl. C. 4 Seite 74), c. 104,1 No. 34 *Cirtha* (= M^2, statt *Cirtam*), c. 105,1 *Sullam admitteret* (= g^1 statt *ad se*), c. 107,5 No. 53 *factum* (= P^2 b^1 g^1 s^1). Ausserdem ist F = y in andern Varianten c. 103,3 No. 75 *ipsis* (= M^2 g^1 b^1 ω), c. 104,1 No. 79 *confecto* (= g^1 b^1), No. 82 Auslassung von *est* (= M^2 g^1 T), No. 83 *illos et* (= M^2 m^1, ähnlich T), No. 85 *Utica* (= g^1 L^1 Palat. 2), c. 106,4 No. 49 *ignesque quam* (= g^1 b^1), c. 108,1 No. 94 *pauca se* (= T g^1), c. 109,3 No. 90 *digressi* (= g^1), c. 111,1 No. 70 *multis* (g^1), No. 98 *faciendum et* (ähnlich T und g^1), c. 111,4 No. 100 *visa* (= M^2 L^1 g^1 ω); an folgenden 3 Stellen kann man schwanken, ob y oder μ^1 die Quelle ist, c. 103,4 No. 76 *profugiunt* (= P^2 M^2 g^1 ω, auch = P^4 T), c. 107,1 No. 91 *antea* (siehe oben S. 94), c. 109,1 No. 66 Auslassung von *occulte*. Ein mal c. 110,4 stimmt F mit der Baseler Handschrift B (Auslassung von *tibi* vor *redditam gratiam*) überein. Mir erscheint es wahrscheinlicher, dass auch dieser Fehler auf dem Weg über y und nicht direkt aus B zu F gekommen ist.

Ich stelle ferner die Übereinstimmungen von π oder F π mit y zusammen. F π hat 2 mal Fehler mit y gemeinsam, c. 109,4 No. 68 Auslassung von *et* (*et* fehlt auch in π); y als Quelle dieses Fehlers bei F wird anzunehmen sein, wenn man die Umstellung des *et* in g^1 als Nachklang früherer Auslassung ansieht, wenn nicht, stammt der Fehler aus φ; sodann c. 111,3 No. 72 *lenitur ex* (*lenitus ex* M^2 und Palat. 2, alle 4 lassen *et* aus). Aber diese Stelle zeigt ähnlich wie No. 21 (vgl. S. 93) das Verhältnis von y und φ uns an: der ältere Fehler ist bei φ

(F π) zu suchen, ihn setzt die Verderbnis von y (M^2 Palatinus 2) schon voraus. In No. 72 haben also F π die Quelle φ, in No. 21 ist $\pi = \varphi$ und F = y. An den anderen Stellen, an welchen F und π zusammen mit y übereinstimmen, ist demnach F entweder aus y oder φ geflossen, $\pi = \varphi$, wobei auch φ mit y verwandt ist. Beispiele sind: c. 103,5 No. 77 *Romanorum avaritiae*, c. 104,1 No. 35 *Bellienum*, 104,2 No. 37 *potestas Romam eundi*, c. 105,1 No. 41 *petivit*, c. 106,2 No. 47 *ex speculatoribus*, c. 107,1 No. 51 *existimabat*, c. 107,6 No. 93 *probata est*, c. 108,2 No. 12 *consulto*, c. 112,1 No. 101 *et rex*, c. 110,3 No. 12 Wortstellung.

π allein hat Fehler mit y gemeinsam, c. 103,5 *famam . . . falsam esse* (= $p^1 p^6$, ähnlich s^1, also $\pi = \omega$), c. 105,3 No. 44 Umstellung von *denique* (s. oben), c. 106,3 No. 48 *perditis* ($M^2 b^1$), c. 106,4 *crebissimos* (= b^1), c. 106,5 No. 50 *metiebatur* (*metebatur* $P^2 b^1$ s. oben S. 93), c. 107,1 No. 5 *inermibus* (= T $m^1 g^1 b^1 \omega$), c. 109,2 *congressi sunt* (= T vielleicht auch ω), c. 111,3 *promisit* (= $P^2 L^1$ statt *promitit*). Von anderen Varianten, bei denen π = y ist, ist zuerst zu erwähnen, c. 110,5 No. 14 *flagitiosum esse*; es setzt hier π offenbar die richtige Lesart *est* von y ($M^2 m^1 L^1 \omega$) voraus. Andere Übereinstimmungen sind c. 104,1 No. 80 *rediit* (= P^2 m v), c. 105,2 No. 88 *adversum* (= $M^2 L^1 g^1$), c. 106,4 No. 90 *proficisceretur* (= $M^2 b^1 \omega$), c. 109,1 No. 95 Fehlen von *aut* (= T $g^1 L^1$), c. 109,4 No. 97 *incepit* (= ω).

π stimmt aber auch mit x 3 mal in Fehlern, c. 104,2 No. 28 *fuit et* (= h v), c. 107,1 No. 6 *peditibus* (= v m^1 r), schliesslich auch c. 112,1 No. 73 *componi* (= $m^1 P^4$) s. oben S. 88. Eine Übereinstimmung mit σ findet sich in einem Fehler c. 103,4 No. 29 Auslassung von *in itinere* ($P^2 P^3$ S = σ stellen die Worte um) die Thatsache, dass π also auch mit anderen Quellen als y zusammen geht, lässt es wiederum als wahrscheinlich erscheinen, dass seine Hauptquelle φ eben mit y, x und σ verwandt war, sie ändert nicht unser Resultat, dass π nur die beiden Quellen μ und φ gehabt

hat.[1]) Dagegen muss F nach Ausweis der oben zusammengestellten gemeinsamen Fehler nicht nur von μ, sondern auch von y direkt abhängig gewesen sein; seine 3. Quelle war dann φ,[2]) es bleibt aber dort, wo $\pi = \varphi$ mit y und mit F übereinstimmt, im einzelnen Fall unsicher, ob F direkt

---

1) Die zahlreichen eigenen Fehler von π sind (nach Jordans bezw. Ehrles Kollation: c. 103,5 et Sullam *pro honore* ob munificentiam *amico rum* in sese, 103,6 nisi pariter *et* volens, c. 104,1 fehlt *praetorem*, 104,2 ea *Boccho* Sullae et plerisque, c. 105,2 *atque* quod ea levia, c. 105,3 numerum *vero ampliorem*, c. 105,4 exploratum premissi (darüber *sunt* von 1. Hand), c. 106,3 se totiens *Numidam fusum*, ib. *in* turpi fuga, ebenda post paulo *morbo* interiturae vitae (*morbo* von 1. Hand ausradiert), c. 107,5 sese vel praemissis *Mauris* vel ibidem relictis, c. 107,6 Auslassung von *uti*, ib. profecti *sunt* quia *talia* de improviso, c. 108,2 paratum facere (ohne *sese*), c. 109,1 aut quam *paucis* praesentibus, c. 110,3 *id nimirum* (statt *imminutum*), *et* fuerit, c. 110,6 paucis *sic* accipe, c. 111,1 breviter *autem* et modice, ib. id in promptu (ohne *adeo*), c. 111,2 populariam *suorum* animos, ib. invisi *essent*, c. 111,3 facturum *sese* promisit, c. 112,2 ille *Aspar* letus, ib. *post octavum diem*, c. 112,3 si ambobus consultum *foret*. Die Mehrzahl dieser Umstellungen und Einschwärzungen lassen π als ein recht verderbten Zeugen trotz seines Alters erkennen. Auch lässt sich bei keinem dieser Fehler feststellen, ob π selbst oder schon seine Quelle φ dieselbe verschuldet hat. Nur für die 3 folgenden Stellen, an denen π mit L^1 übereinstimmt, halte ich Ursprung aus φ für wahrscheinlich: c. 103,3 *iubet ire* (statt *ire iubet*), c 108,2 Auslassung von *populus romanus* in π, Umstellung in L^1, c. 110,1 *in terra hac*.

2) Die eigenen Fehler von F, die fast ebenso zahlreich sind, wie diejenigen von π, sind: c. 103,4 ipsis *promittit* (statt permittit), c. 103,5 eos*que* ille, ib. Auslassung von *Sullam*, c. 103,7 simul*que* ab eo, ib. copias*que et* magnitudinem (ohne *fidem*), c. 104,1 praetorem *romanum*, c. 104,2 at *haec* Sullae (statt *ea*), c. 104,3 *in Africam stipendium*, c. 104,4 Auslassung von *legatis eius postquam*, c. 105,2 his *seu* aliis armis (statt *secus atque*), c. 105,3 Auslassung von *et numerum*, c. 106,3 *suorum virtuti*, c. 106,4 coenatos esse *iubet*, c. 107,3 ne crederet (ohne *ea*), c. 108,2 Hinzufügung *scilicet nuncium*, c. 109,4 internuntius *fuit*, 110,2 quod *et* ceteri *solent dolere*, c. 110,3 *quod vives*, c. 111,1 *forte* statt *fore*, c. 111,2 *ad haec* statt *ad hoc* und *adverteret* statt *averteret*. Bei 3 Stellen stimmen mit F auch jüngere Handschriften überein: c. 105,1 *omnibus* statt *communibus* (= $m^2 p^6$), c. 106,2 *rogatque* statt *rogat atque*, c. 111,1 No. 26 Auslassung von *et* (beides = L^1). Also können diese Stellen vielleicht auch auf y oder φ zurückgehen.

auf φ oder y zurückzuführen ist. Es bleiben einige wenige Stellen, an denen F sicher φ selbst zur Quelle hat, denn dies muss stets dort anzunehmen sein, wo F (oder F π) der Lesart von μ und y widersprechen, so c. 108,1 No. 20 in dem Fehler *ierat* (y = P^2 Auslassung, μ = P^4 E *erat*) und c. 108,2 No. 63 in der Wortstellung; F allein vertritt φ c. 103,4 No. 30 in der richtigen Stellung von *sine decore* (Umstellung bei y = P^2 M^2 und Auslassung bei μ und π) und c. 104,1 No. 84 *ab Tucca* (*Uticam* π = μ und y *ab Utica*).

Um also die Lesarten von φ zu erhalten, werden wir von π nur diejenigen Stellen abzuziehen haben, an denen er mit der Familie μ übereinstimmt. Dass auch v einige wenige Male direkt oder indirekt φ zur Quelle gehabt hat, ist c. 6 oben S. 91 erwähnt worden, ich füge dem hinzu, dass auch L^1 auf die Verwandtschaft von φ zurückgeht, darüber vergl. cap. 11.

8.

Die Übereinstimmung der jüngeren Handschriften (ω).

Wir haben in den vorigen Kapiteln die Quellen σ μ λ φ x unserer meisten Handschriften kennen gelernt; ehe wir dazu übergehen, die letzte und wichtigste Quelle verschiedener Handschriften, y, zu untersuchen, bedürfen wir noch einer zwiefach vorbereitenden Zusammenstellung. Zunächst müssen wir den Wert der für y recht wichtigen Handschrift ω feststellen; es war oben S. 8 u. ö. zunächst vorausgesetzt worden, dass 4 von den jüngeren Handschriften des 13. Jahrhunderts g s^1 p^6 r auf eine gemeinsame Quelle ω zurückgehen; da diese supponierte Handschrift ω (wegen r) dem 11. oder 12. Jahrhundert angehört haben muss, sind

ihre Lesarten schon deswegen von Bedeutung. Nun sind freilich alle 4 Handschriften Zeugen einer vielfachen Kontamination und sind, jede für sich betrachtet, Mischlinge aus den verschiedensten und widersprechensten Handschriftenfamilien; dies haben sie mit den zeitgenössischen Sallusthandschriften gemeinsam. Dennoch ist die Übereinstimmung aller 4 oder doch 3 oder 2 von ihnen gross genug, um von ihrer Quelle ω als mehr als einer fiktiven Grösse reden zu können.

Etwa 20 mal treffen g s^1 p^6 r in ihrer Lesart zusammen; ich nenne davon folgende gemeinsame Fehler: c. 103,3 *si placet* (g s^1 r Erl., *placeret* p^6, statt *placeat*), c. 105,2 No. 42 *funditorum et* s^1 g, *et funditorum* r, *funditorum ac* p^6 (auch M^2); sie beteiligen sich an den Fehlern *baleatorum* c. 105,2 No. 24, (*bellatorum* s^1 setzt dies voraus), *a speculatoribus* c. 106,2 No. 47, *crederet* c. 107,4 No. 52 (*ut crederet* s^1), *Aspar nomine* c. 108,1, *ob ingenia* No. 58, c. 108,2 No. 64 *cavere* g s^1 p^6, *se cavere* r, und haben schliesslich den Fehler *agitare* c. 111,2 No. 99 (g s^1 und g^1, aber auch p^6 und r. Von anderen Varianten nenne ich nur c. 103,5 No. 77, *avaritiae Romanorum*, c. 104,1 No. 79 *infecto*, c. 109,3 No. 96 *digressi sunt* (*sunt digressi* p^6) und 109,1 No. 95 *aut nullo*. Wie die Übereinstimmung der 4 Handschriften, so beweist auch die 3er von ihnen die Lesart von ω. Ich nenne zuerst c. 110,5 No. 14 *flagitiosum est* bei s^1 p^6 r (auch L^1 p^1 = y und V), ferner 2 Stellen, an denen ω eine singuläre Lesart hat, c. 104,2 No. 28 *fit* g p^6 r (nach Dietsch) und den Fehler c. 106,3 „proditis *his* quos ducebat" s^1, *illis quos* p^6 r (auch L^1 2. H.). Die Übereinstimmung von g s^1 p^6 findet sich etwa 16 mal, z. B. c. 104,1 No. 81 Auslassung von *et*, c. 103,5 No. 78 *rati sunt*, c. 105,3 No. 44 Auslassung von *denique*, c. 108,1 No. 60 Umstellung von *Mauro*, c. 109,1 No. 94 Umstellung von *se*, c. 109,4 No. 69 *rex sic*, c. 110,2 No. 9 *hercle*. Die Übereinstimmung von s^1 p^6 r (ausser den 2 schon genannten Stellen) etwa 9 mal, z. B. c. 103,4 No. 76 *profugiunt*, c. 104,1 No. 34

die Umstellung von *negotio* und den Fehler *multum* c. 111,1 No. 70. Die Übereinstimmung von g p^6 r findet sich ebenfalls etwa 9 mal, z. B. in den Fehlern c. 103,7 *doctique*, c. 104,2 No. 37 *Romam potestas eundi* und c. 107,1 No. 5 *inermibus*. Die Übereinstimmung schliesslich von g s^1 r findet sich etwa 8 mal, z. B. c. 105,1 No. 41 *petierat* und c. 108,1 No. 57 *mater ... nata*, ferner c. 103,3 No. 78 *ipsis*.

Dass die Übereinstimmung g s^1 p^6 r eine Quelle ω bedeutet, dürfte hiermit erwiesen sein; wir haben demnach weiter zu fragen, wo die Lesart von ω zu suchen ist, wenn 2 von diesen Handschriften den beiden andern gegenüberstehen, wenn also unsere 4 Zeugen in 2 einzelne Gruppen zerfallen. Die Entscheidung wird einmal danach zu treffen sein, mit welchen andern Handschriften beide Gruppen zusammengehen; ich nehme dabei voraus, dass ω in μ und in y seine Hauptquellen gehabt hat. Sodann werden wir andere jüngere Handschriften, die gelegentlich auf ω zurückgehen, zu berücksichtigen haben. Ich nenne zuerst solche Fehler von ω, die ihm allein eigentümlich gewesen sind. s^1 g hat so c. 107,6 *acciderat* (= L^1 2. H. und *Vinariensis* bei Kortius), ω bei p^6 r hat c. 110,6 No. 16 *quoniam* (auch p^1 L^1), ω bei s^1 p^6 hat c. 108,2 No. 63 die Auslassung von *omnia*, ω bei g r c. 104,3 No. 40 den Fehler *Rufo* und schliesslich sind eigene Lesarten von ω 3 mal bei s^1 r vertreten, c. 108,2 *paratum se* statt *sese*, c. 110,2 No. 9 Auslassung von *et* und die Variante *incepit* c. 109,4 No. 97 (= π A). Sehr häufig ist ω bei g s^1 zu suchen, so in den Fehlern c. 104,3 *impetratis omnibus tres Romam profecti* (mit Auslassung von *rebus*), c. 108,1 *spectatum* s^1 m^2, *spectaculum* g g^1, (statt *speculatum*),[1]) c. 108,1 No. 59 Auslassung von *multa bona*, c, 110,3 No. 12 *pretii* (weil = M^2), auch c. 111,2 No. 99 haben diese beiden den älteren Fehler; von anderen Varianten nenne ich c. 104,2 No. 86 *huma-*

1) *spectatum* ist eine vermeintliche Korrektur des sinnlosen *speculatum*; dass dies die Lesart von ω und die ursprünglichere war, folgt aus der Übereinstimmung mit g^1, (d. h. Ursprung aus y).

narum rerum (ω weil = $m^2 p^1$) und c. 107,1 No. 91 *ante.*[1]) Andrerseits finde ich ω bei p^6 r in dem Fehler c. 111,1 No. 98 *faciendum esse* (g und s^1 sind zersplittert). Weiterhin ist ω gleich g r in Fehlern c. 104,3 *profecti sunt* (weil = μ), c. 107,2 *fecerat* (weil = y), c. 112,2 *denuntiat*, c. 110,8 No. 17 Auslassung von *id* (beides = μ), c. 103,7 *deinde* (statt *dein* = g^1 d. h. = y). ω ist vertreten durch $s^1 p^6$, c. 103,5 *esse falsum* s^1, *falsam esse* $p^6 p^1$ (= π), c. 104,2 No. 38 *saepe* und c. 111,1 No. 26 *et de communibus* (weil = $m^2 p^1$ und = μ). ω ist vertreten durch s^1 r ausser den 3 genannten Stellen c. 107,1 No. 51 *existimabat*[2]) und c. 112,1 No. 73 *deponi*.

Der Fall einer 4 fachen Zersplitterung der 4 Handschriften g s^1 p^6 r tritt nur einmal c. 109,4 No. 68 ein; g = E d. h. also entweder μ selbst oder wenigstens einem sehr alten Ableger dieser Handschrift, der älter war als die meisten anderen zur Gruppe μ gehörenden Zeugen mit ihrer Verderbnis *iurat*. s^1 ist direkt abhängig von T, p^6 hat eine eigene späte Interpolation, die irgend einem μ-Sprössling erstammt; der Fehler von r, welcher = F π ist, hat entweder φ oder y zum Urheber. Für die Lesart von ω kann demnach nur r oder g in Anspruch genommen werden. Es würde dann ω y bezw. μ zur Quelle gehabt haben. Beide Eventualitäten sind möglich, mir erscheint die 2. am nächstliegenden.

Wir haben auch mehrfach den Fall, dass ω nur bei einer dieser 4 Handschriften erhalten ist. So unwahrscheinlich dies an und für sich klingt, so wird es doch dadurch erklärlich, dass alle 4 Handschriften entsetzlich interpoliert

---

1) Die Lesart von ω, wenn sie gleich s^1 g ist, kann sowohl auf M^2 b (z) als auf μ (E) zurückgehen; in diesem Fall macht die Annahme der Kontemination von p^6 (etwa P^4 oder π) wie diejenige von r (etwa x oder μ^1) keine Schwierigkeit. Wenn umgekehrt ω = p^6 r sein sollte, würden wir sowohl für s^1 als für g um eine Nebenquelle verlegen sein.

2) p^6 und g = P^4 auch orthographisch, ω wird also bei s^1 r zu suchen sein, da mit diesen auch $m^2 p^1 L^1$ zusammengeht.

und jeder mit anderen Quellen kontaminiert ist. Wir haben mehrfach die Erscheinung, das s^1, g, r oder p^6 mit y übereinstimmen, y aber ist sicher eine der Hauptquellen von ω gewesen; es wäre nicht unmöglich, dass y direkt auf eine unserer Handschriften, und dazu noch indirekt, d. h. durch Vermittelung von ω, auf eben dieselbe eingewirkt habe, aber ganz undenkbar ist es, dass diese doppelte Abhängigkeit bei allen 4 Abkömmlingen von ω gleichmässig stattgefunden habe. Deshalb wird stets, wenn y mit einem dieser 4 Handschriften zusammengeht, diese gleich ω zu betrachten sein. Solche Fälle sind: ω vertreten durch r: c. 105,3 *numerum ampliorem* (ohne *et* = g^1), c. 108,3 *praedicet* (= M^2 statt *praedicabat*), c. 109,2 *congressi sunt* (statt *congressi* = T π, auch p^1 g^3); ω vertreten durch s^1: c. 106,2 *occurrit* = Pal.^{2} L^1 (wo aber o durchstrichen ist, statt *accurrit*), c. 107,5 No. 53 *factum* (= F P^2 M^2 b^1 g^1), c. 108,1 No. 55 Auslassung von *et* (= M^2 g^1 v auch p^1), c. 108,2 *nequivisset* (= b^1 statt *nequivisse*). ω vertreten durch g: c. 103,2 Auslassung von *et* vor *fides* (= T g^1 p^1), c. 103,4 *relinquerat* (= b^1 g^1), c. 105,4 No. 89 *adversus* (= M^2 m g^1), c. 107,2 *Jovem magnum* (= Erl, statt *maximum*), c. 111,2 *adfinitatem cognationem* (= M^2 statt *cognationem adfinitatem*), c. 112,2 „in castra Jugurthae *venit*“ (= M^2 g^1 Pal.^{2} statt *proficiscitur*. ω vertreten durch p^6: c. 104,1 No. 82 Auslassung von *est* (= F M^2 T g^1).

9.

Die Familie E M^2 b (z).

Wie y als Nebenquelle von P^2 und T, so hatten wir die 2. Quelle von E, die dieser neben seiner Hauptquelle μ benutzt hat, z genannt und zugleich gefunden, dass dieser

z auch von M^2 und b benutzt worden ist. Überlieferungsgeschichtlich hat diese Gruppe z wenig Wichtigkeit, sie ist mit μ und y verwandt (oder gar aus ihnen kontaminiert?), auch sind ihre 3 Vertreter nur Suppleti; wichtig ist die supponierte Handschrift z nur deshalb, weil sie eine Quelle von M^2 ist und deshalb zur Bestimmung dessen, was in M^2 auf y zurückgehen kann, uns notwendig wird. Auf z sind alle diejenigen Lesarten in E zurückzuführen, die nicht μ angehören; M^2 und b sind freilich nur unvollkommene Zeugen für z, da sie beide stark kontaminierte Handschriften sind; M^2 hat ziemlich gleichmässig μ, y und z benutzt, und b hat z, σ und x als Quellen gehabt. Vielfach wird also z sich gar nicht fassen lassen.

z ist durch E M^2 b in Fehlern vertreten 4 mal, c. 107,5 No. 53 *factum* (übrigens auch = y), c. 108,1 No 57 *mater . . . nata* bei E M^2, aber auch vorausgesetzt von der Kontamination *pater . . . natus* in b (ebenfalls = y), c. 108,1 No. 59 Auslassung von *multa bona*, c. 111,2 No. 99 *neglectare* (dies beides eigne Fehler von z, letzteres hat auch die Lesart von y zur Grundlage), vielleicht auch an den 3 Stellen, an denen der Fehler von μ geteilt wird, nämlich c. 104,1 No. 34 Stellung von *negotio*, c. 108,1 Nr. 58 *ob ingenia* c. 112,2 Nr. 74 das Fehlen von *ab illo*; doch kann in diesen 3 Stellen E und M^2 ebensowohl auf μ als auf z zurückgehen. Sodann findet sich z bei 2 der 3 Handschriften, bei E M^2, bei E b und bei M^2 b. z vertreten durch E M^2 in einem Fehler c. 109,1 No. 94 (Wortstellung), in andrer Variante c. 111,1 No. 26 *et communibus* (*et de* bei μ vergl. Seite 71); z ist in Fehlern vertreten durch E b c. 110,2 No. 9 *hercle* (auch ω) und c. 112,2 Auslassung von *laetus*. z wird wiedergegeben durch b M^2 c. 106,1 *praesidium* (= μ, auch E) und c. 108,1 No. 56 *impari*; an andern Stellen c. 104,1 No. 79 *infecto* (= μ) und c. 107,1 No. 91 *ante* (ebenfalls = μ und E). Zahlreicher sind die Fälle, an denen nur eine Handschrift uns die Lesart von z überliefert. z ist vertreten durch b: c. 103,4 No. 30 Auslassung von

sine decore (auch E und = μ), c. 103,3 *placet* bei ω, *placet* b, also hat auch b ursprünglich denselben Fehler gehabt, c. 105,1 No. 41 *petiverat* (auch E und μ), c. 108,1 No. 60 Umstellung von *Mauro* (auch E und μ), c. 109,1 No 65 Auslassung von *respondit* (= E und μ), c. 109,4 Nr. 69 *rex sic* (= T m^1 ω). M^2 können wir auf z zurückführen einmal wenn er mit Paris. 6087 übereinstimmt, so c. 104,1 No. 85 Auslassung von *Utica* (auch μ), c. 104,2 No. 19 *a quibus* (auch Erl.; es ist dies ein eigner Fehler von z), No. 38 *saepe* (M^2 mit P^3 und ω), c. 111,4 *erat avidissimus* (M^2 mit Paris 6087), 2 mal werden wir z als die Quelle von M^2 ansehen müssen, wenn seine Lesart sowohl derjenigen von μ als der von y widerspricht, c. 108,1 *ierat* (das Wort fehlt bei P^2 = y und ist in *erat* bei μ entstellt, siehe oben S. 63), c. 109,1 No. 66 Auslassung von *occulte* (der Fehler ist μ und y gemeinsam.) Wenn es ferner richtig war, dass M^2 nicht μ selbst, sondern μ^1 abgeschrieben hat (siehe S. 76), so müssten wir 2 Stellen, an denen M^2 mit μ übereinkommt und gerade von μ^1 abweicht, als Lesarten von μ und z ansehen und M^2 auf z zurückgehen lassen; es sind dies die Lesarten c. 103,6 No. 3 *ni* und c. 111,1 No. 70 *multum*. 2 mal finden wir einen Fehler in M^2 und ω: c. 108,3 *praedicet* (r hier = ω nach S 102) und c. 111,2 die Wortstellung *adfinitatem cognationem* (ω nach S. 102 = g); es bleibt die Möglichkeit offen, dass z, ebenso aber auch, dass y ihr Urheber ist, an 2 andern Stellen hat M^2 die Lesart von z und μ miteinander kontaminiert: c. 103,7 *pollicita* (y hat hier *pollicitus* (F T), μ *pollicito*. Der Unsinn *pollicita*, der sich auch in jüngeren Handschriften findet, muss z zum Urheber gehabt haben), und c. 110,3 No. 12 setzt die Wortstellung von M^2 diejenige von μ voraus, den Fehler *pretii* kann M^2 nur aus z haben (= ω; y hat *pretium* in anderer Wortstellung mit g^1 m^1 nach Seite 90). Die Stellen von P^3, die vielleicht auf z zurückzuführen sind, s. o. S. 56. Schliesslich ist z vertreten durch E überall dort, wo E von μ abweicht, so c. 103,4 das Fehlen von *in castris* c. 104,1

No. 83 *illosque et*, c. 104,3 *omnibus rebus* und *profecti*, Nr. 39 *Octavo* (auch b), c. 105,1 No. 87 *quis*, c. 105,2 No. 42 das Fehlen von *item* oder *et*, c. 108,2 No. 63 die richtige Wortstellung (doch vergl. S. 67 unten), ib. Auslassung von *ab* vor *insidiis* (vergl. S. 73), c. 108,2 No. 64 *caveri*, c. 111,1 No. 98 *faciendum et.* — Die 2. Quelle von M^2 neben z ist μ gewesen. M^2 hat folgende 16 Fehler mit μ gemeinsam: c. 104,1 No. 35 *belligenum*, c. 104,3 *omnibus* (ohne *rebus*), No. 40 *Rufone*, c. 105,2 No. 24 *baleatorum*, c. 105,2 No. 43 Auslassung von *iere* (nach Seite 60 ein Fehler von μ^1), c. 106,2 No. 47 *a speculatoribus*, c. 106,4 No. 49 Auslassung von *quam*, 107,6 No. 54 *incolomes*, c. 108,1 *nomine Aspar*, c. 108,2 No. 62 *consulto*, No. 64 *cavere*, c. 109,2 *voluerant*, c. 109,4 No. 68 *iurat*, c. 110,8 No. 17 Auslassung von *id*, c. 111,1 No. 98 *faciendum esse*, c. 112,2 *denuntiat*; hierzu würden ferner die beiden Stellen No. 3 und No. 70 kommen, über die oben Seite 76 A. 3 gehandelt ist, sowie die beiden Stellen c. 103,7 und No. 12 an welchen M^2 die Lesarten von z und μ kontaminiert hat. Eine Kontamination von μ und y liegt vor c. 108,2 No. 63 *omnia integra sese cum illo habere:* die Wortstellung von *integra* ist derjenigen von P^4 und T ähnlich (μ), die Verschiebung von *omnia* ist ähnlich wie in P^2 und m^1 (Auslassung in ω). In andern Varianten stimmt M^2 mit μ überein: c. 103,5 No. 77 *avaritiae Romanorum*, c. 104,1 No. 80 *redit*, c. 105,1 No. 87 *quibus*, c. 107,1 No. 92, *adversus*, c. 107,6 No. 93 *probata*, c. 107,1 No. 5 *inermis*, c. 109,1 No. 95 *aut nullo*, c. 109,4 No. 69 *sic rex*, c. 112,1 No. 101 *at rex.*

Diejenigen Lesarten in M^2 welche weder auf μ noch auf z sich zurückführen lassen, sind aus y geflossen. Die Zusammenstellung derselben gehört dem nächsten Kapitel an, ich nenne hier nur 3 Stellen, bei welchen M^2 deutlich der Lesart von μ und z widerspricht. c. 104,1 No. 83 *illos et*, c. 108,1 No. 60 richtige Stellung von *Mauro*, c. 109,1 No. 65 *respondit.* Die Natur dieser kontaminierten Handschrift macht es aber begreiflich, dass eine grosse Zahl von

unentscheidbaren Stellen von M^2 zurückbleibt. So wird stets dann, wenn z und μ eine Lesart zusammen haben, es nicht gesagt werden können, welcher von beiden die Quelle von M^2 ist. Ähnlich ist der Fall, wenn μ und y oder wenn z und y sich mit der Lesart von M^2 decken, so hat c. 103,4 No. 76 M^2 *profugiunt* mit P^2 F g^1 ω (d. h. y), aber auch mit P^4 T, d. h. also μ^1, gemeinsam, c. 107,5 No. 53 hat M^2 *factum* sowohl mit E b als mit F P^2 b^1 g^1 s^1 gemeinsam; c. 105,2 No. 88 ist *adversum* die Lesart von M^2, von y (g^1 ω), aber auch (wenn man P^3 = z setzen darf) diejenige von z. Solche Beispiele giebt es noch mehrere, diese stark kontaminierten Handschriften lassen eben oft eine sichere Entscheidung nicht zu.

Eine ebenso kontaminierte Handschrift ist b. Sie ist aus z, x und σ zusammengeflossen. Die auf z zurückgehenden Stellen sind oben S. 103 zusammengestellt. Übereinstimmung mit σ findet sich 3 mal in Fehlern c. 105,2 *levia sint*, c. 107,1 No. 51 *estimabat* und c. 111,1 No. 71 *in gratia*, andere Varianten aus σ sind bei b: c. 103,4 No. 76 *perfugiunt*, c. 104,1 No. 35 *Bellienum*, c. 104,3 No. 40 *Rusone* c. 105,2 No. 88 *advorsum*. Ebenso oft hat b Lesarten aus x, Fehler: c. 103,7 No. 31 *benivolentia*, c. 104,2 No. 37 *Romam eundi potestas*, c. 106,2 No. 47 *a speculatoribus*, c. 112,2 *fidere* statt *confidere* (die beiden letzten Fehler hat b aus x^1, nicht aus x selbst). Andere Übereinstimmungen von b und x sind c. 104,1 No. 85 *Utica*, c. 109,1 No. 94 *pauca se*, c. 111,3 No. 72 *lenitur et ex voluntate*, und c. 112,1 No. 101 *et rex*. Sehr viel grösser ist die Zahl der Stellen, bei denen wir unter 2 oder gar unter allen 3 seiner 3 Quellen die Wahl haben. Es ist sogar der häufigere Fall, dass wir die Quelle von b nicht werden angeben können, und gerade darum wird sich b (der letztgefundene Codex) sehr wenig dazu eignen, in den kritischen Apparat einer Sallustausgabe aufgenommen zu werden. Mit σ und x zusammen hat b den Fehler *in quibus* c. 104,2 No. 19 und die Auslassung von *est* c. 110,5 No. 14. Mit x oder

z gemeinsam die Fehler c. 104,3 No. 38 *Octavo*, c. 105,2 No. 24 *baleatorum*, mit allen 3 Quellen x z und σ hat er den Fehler 108,1 No. 56 *impari* (σ = P^2 S b^1, z = M^2, x = h). Die Lesart No. 57 *pater natus* ist dadurch entstanden, dass die richtige Version *pater ortus* von σ oder x mit dem Fehler *mater nata* von z verschmolzen wurde. Die Angabe dieser Fehler, denen eine grosse Zahl anderer Varianten zur Seite steht, mag zur Kennzeichnung der Kontamination dieser Handschrift genügen.

10.

Die Quelle y.

Indem wir cap. 3 und 4 feststellten, dass P^2 und T neben ihren Hauptquellen σ bezw. μ noch je eine 2. Quelle benutzt haben, gaben wir dieser zunächst den Namen y; dass eine und dieselbe Handschrift die Quelle dieser beiden sei, ist oben wahrscheinlich gemacht worden, zugleich ist oben, S. 56, eine Zusammenstellung derjenigen Handschriften gegeben worden, die ebenso wie P^2 diese Quelle y benutzt haben: es waren M^2 F b^1 g^1 ω. Über F und seine Abhängigkeit von y ist cap. 7, S. 95, gehandelt worden, ebenso über M^2 S. 105. Wir haben also noch g^1 b^1 und ω zu untersuchen, diese 3 Handschriften des 12. (ω vielleicht noch des 11.) Jahrhunderts sind, entsprechend ihrem Alter, auch stark kontaminiert, ebenso wie es M^2 und b gewesen sind. Am reinsten hat verhältnismässig g^1 die Überlieferung von y bewahrt. Ausser den 5 Hauptzeugen M^2 F ω b^1 g^1 kommen als Handschriften, die y ebenso wie P^2 und T als Nebenquelle gehabt haben, noch in Betracht m (s. S. 72), m^1 und v (s. S. 89-91), der Vinariensis (s. S. 70 A. 1.)

und Gruters Pal. 2. Die Wichtigkeit, die für uns der Überlieferungszweig y besitzt, folgt daraus, dass er ähnlich wie F und π (φ) eine alte parallele Überlieferung darstellt. Wir haben oben S. 24 die Vortrefflichkeit oder wenigstens die Singularität dieser Überlieferung kennen gelernt, die sich No. 20 bei P^2, No. 14 bei M^2 m^1 ω, No. 28 bei ω allein, No. 23 bei F und g^1 (vielleicht auch ω) und No. 21 bei F und b^1 zeigt. y war verwandt mit φ und jedenfalls ein echter Integer, so fehlt c. 103,2 jenes *feliciter* bei g^1, ob ω ein echter Integer oder ein Suppletus war, bleibt unsicher; der Hauptzeuge für ihn, s^1, lässt *feliciter* ebenfalls weg, dagegen haben es g r p^6. Dagegen war b^1 sicher aus einem Suppletus abgeschrieben, da er die Jugurthalücke nur halb ergänzt hat.

Zunächst werden wir die Nebenquellen der 3 bisher noch nicht untersuchten Handschriften g^1 b^1 ω aufzusuchen haben. Eine Quelle von g^1 ist μ gewesen, 2 mal hat g^1 Fehler aus μ c. 103,6 No. 1 *ignorat* (*ignorata* μ) und c. 108,2 No. 62 *consulta*; andere Übereinstimmungen mit μ sind c. 106,3 No. 48 *proditis*, c. 106,4 No. 90 *proficiscerentur*, c. 107,4 No. 53 *credere*. Mit z stimmt g^1 einmal in einem Fehler c. 108,1 No. 59: die Thatsache, dass g^1 *mul* schrieb, d. h. die Worte *multa bona* im Schreiben unterbrach, um sie auszulassen, zeigt überdies, dass der Schreiber von g^1 selbst die Kontamination vorgenommen hat. Auf z werden wir c. 108,2 No. 63 die Wortstellung zurückführen, weil hier y ebenso wie μ eine veränderte Wortstellung gehabt haben, siehe oben S. 105). Und so werden überhaupt alle solche Stellen, die der Lesart von y direkt widersprechen, entweder auf z oder auf μ zurückzuführen sein, ähnlich wie g^1 jedes Mal, wenn er den zahlreichen Fehlern von μ nicht folgt, z oder y zur Quelle hat, soweit nicht eigne individuelle Fehler anzuerkennen sind. Eine Vermengung der Überlieferung von y und μ liegt vor c. 108,1 No. 57 *mater orta* und c. 111,1 No. 98 *faciendum esse et*, aus *fac. esse* von μ und *faciendum et* von y (bei F

g v T), schliesslich ist noch zu erwähnen, dass c. 110,3 No. 12 *amicitiae tuae* nicht eine direkte Entlehnung aus dem Basiliensis (B) ist, sondern, da auch m^1 diese Umstellung hat, ebenfalls auf y zurückgeht.

b^1 hat neben y σ und x als Quellen gehabt. Ein gemeinsamer Fehler mit σ besteht c. 104,1 No. 85 in der Lesart *Uticam*, andere gemeinsame Lesarten sind c. 103,4 No. 76 *perfugiunt*, c. 105,1 No. 87 *quibus*, c. 105,2 No. 88 *advorsum*. Freilich kann man zweifelhaft sein, ob σ oder sogar S selbst die Quelle von b^1 gewesen ist; zeitlich wäre letzteres allenfalls möglich und die nahe Verwandtschaft in No. 85 (vergl. Seite 51) spricht eher für direkte Abhängigkeit. Mit x hat b^1 folgende 3 Fehler gemeinsam: c. 103,7 No. 31 *benivolentia*, c. 104,3 No. 39 *Octavo*, c. 105,2 No. 24 *baleatorum*; zahlreich sind wiederum auch bei b^1 die Stellen, bei denen wir schwanken müssen, ob x oder σ die Quelle gewesen ist, so z. B. in den beiden Fehlern c. 108,1 No. 20 *ierat* und No, 56 *impari* (x hier = h). b^1 selbst ist eine für ihr Alter leidlich gute Handschrift gewesen, an eignen Interpolation ist sie arm, reich aber an Schreibfehlern.[1])

ω muss, soweit sich dies aus seinen 4 jüngern Vertretern erschliessen lässt, eine Handschrift wildester Kontamination gewesen sein, ausser y hat er vorzugsweise μ und z benutzt, auch haben wir 7 mal eigene Fehler bei ihm festgestellt (siehe oben Seite 99). ω hat folgende Fehler mit μ gemeinsam: c. 104,9 No. 35 *belligenum*, c. 104,2 No. 37 Wortstellung, c. 104,3 *omnibus* (ohne *rebus*) nnd *profecti sunt*,

1) Die eignen Abweichungen von b^1 sind folgende: c. 103,4 *sine docore*, c. 103,7 *simul habeo*, (statt *ab eo*) und *verba facere* (statt *facerent*), c. 104,1 No. 34 *negocium*, c. 104,3 *duo ad redeunt* (mit Auslassung von *regem*), c. 105,1 mit grösserer Auslassung *quibus cognitis ad se mittere*, c. 105,4 *igitur quisque* (ohne *se*), c. 106,1 *appellat dicatque*, c. 106,6 *post quam sic auditum est tum vero metus ingens*, c. 107,3 *nichil dolum factum* (statt *dolo*), c. 107,5 *cum Sillam iturum*, c. 107,6 *hensitante*, 108,1 *ubi* statt *ibi* und *Asper* statt *Aspar*, *Madabar Massumgrade* statt *Dabar Massugradae*, c. 108,2 *punifica* statt *Punica*, *Romanos Numidam* (ohne *et*), Wiederholung von *comperior* vor *spe pacis*.

c. 105,2 No. 24 *haleatorum*, 106,2 No. 47 *a speculatoribus*, c. 108,1 No. 60 Umstellung von *Mauro*, c. 108,2 No. 62 *consulta*, No. 64 *cavere*, c. 110,3 No. 12 (Wortstellung), c. 110,8 No. 17 Auslassung von *id*, c. 111,1 No. 70 *multum*, No. 98 *faciendum esse*, 112,2 *denuntiat*, auch 104,3 setzt die eigne Korruptel *Rufo* die Lesart von μ *Rufone* voraus. Andere Übereinstimmungen mit μ sind c. 103,5 No. 77 *avaritiae Romanorum*, c. 104,1 No. 85 Fehlen von *Utica*, c. 105,1 No. 87 *quibus*, c. 109,1 No. 95 *aut nullo*, c. 109,3 No. 96 *digressi sunt*, c. 111,1 No. 26 *et de communibus*; bei c. 103,5 No. 78 *rati sunt* bleibt der Zweifel bestehen, ob ω auf μ^1 oder y zurückgeführt werden muss. Weiterhin finden sich 4 Fehler von z bei ω, nämlich c. 104,2 No. 38, *saepe*, c. 108,1 No. 59 Auslassung von *multa bona*, c. 109,1 No. 94 Wortstellung, c. 110,2 No. 9 *hercle*, auch wird ω (g, s^1, m^2 und p^1) c. 104,2 No. 87 *humanarum rerum* wahrscheinlich auf z oder y zurückgehen, da μ die entgegengesetzte Lesart hat. Mehrmals geht ω mit μ und z gemeinschaftlich zusammen, so c. 104,1 No. 34 Wortstellung von *negotio*, c. 105,1 No. 41 *petiverat*, c. 108,1 No. 58 *ob ingenia*, c. 104,1 No. 79 *infecto*, c. 107,1 No. 91 *ante*, eine Verbindung des Lesarten von μ und z hat ω eintreten lassen, c. 110,3 No. 12 (Wortstellung nach μ, *pretii* nach z).

Wir stellen nun die Lesarten von y nach ihren 5 Hauptvertretern F M^2 ω b^1 g^1 zusammen, wobei die gelegentlichen Benutzer von y d. h P^2 m^1 v T Pal. 2 u. a. an ihrer Stelle genannt werden.

1. y bei seinen 5 Vertretern F M^2 b^1 g^1 ω. In einem Fehler c. 107,5 No. 53 *factum* (auch P^2 Vinar., dabei $\omega = s^1$ nach S. 102 und M^2 vielleicht auch = z); dasselbe auch in 3 anderen Varianten c. 103,3 No. 75 *ipsis*, c. 107,1 No. 51 *existimabat* (*existimabant* b^1, F kann auch = φ sein), c. 108,1 No. 60 richtige Stellung von *Mauro* (auch T).

2. 4 Handschriften vertreten y, und zwar 4 mal M^2 F g^1 ω; c. 103,4 No. 76 *profugiunt* (auch P^2 und μ^1; F, v

und M^2 können auch = μ^1 sein; c. 104,1 No. 82 Auslassung von *est* (T), c. 111,1 No. 71 *in gratiam* (auch P^2), c. 111,4 No. 100 *visa* (M^2 vielleicht auch = z), ferner je 1 mal bei M^2 ω b^1 g^1 (No. 84 *ab Utica*, auch Vin. Erl., T, Pal. 2), bei F M^2 g^1 b^1 (No. 37 auch T, aber F kann auch = φ sein) und bei F ω g^1 b^1 No. 49.

3. y bei M^2 g^1 ω in 2 Fehlern: c. 108,1 No. 55 Auslassung von *et* (auch v; ω hier bei s^1 p^1), c. 112,2 *venit* statt *proficiscitur* (auch Pal. 2; ω = g), ausserdem c. 105,2 No. 88 *adversum* (auch Pal. 2).

4. 3 Fehler von y bei b^1 g^1 ω: c. 103,4 *relinquerat* (ω = g), c. 104,2 No. 19 *in quibus*, c. 107,1 No. 5 *inermibus* (auch T m^1).

5. y bei F g^1 b^1: (durchweg aber bleibt bei F auch die Möglichkeit übrig, dass seine Quelle φ gewesen ist). Die Stellen sind: c. 103,5 No. 77 Wortstellung, No. 79 *confecto*, No. 35 *bellienum*, No. 47 *ex speculatoribus* (auch Pal. 2), No. 91 *antea*, No. 58 *ab ingenio*, No. 64 *caveri*.

6. y bei F M^2 g: No. 41 *petivit* (F vielleicht = φ), No. 96 *digressi* (M^2 vielleicht = z).

7. y bei M^2 b^1 ω: No. 90 *proficisceretur* (b^1 vielleicht auch σ).

Von den verschiedenen Möglichkeiten, dass y nur bei 2 seiner Hauptvertreter erhalten, ist der häufigste Fall: 8. y bei M^2 ω. Dies ist der Fall einmal in richtiger Lesart No. 14 (auch m^1), ferner 5 mal in Fehlern: c. 103,7 *doctique* (auch T, Vinar.), No. 42 Hinzufügung von *et* oder *ac* (über ω siehe S. 99), No. 52 *crederet* (auch P^2 T Erl.), No 57 *mater nata* (auch; T M^2 vielleicht auch = z) und No. 63 Umstellung von *omnia* (auch P^2 m^1 L^1, dasselbe ausgelassen in ω) und die Umstellung von *habere* P^2 m^1; einmal in anderer Variante No. 81 Auslassung von *et*.

9. y ist vertreten durch F b^1 und F g^1. Ersteres nur in dem Fehler No. 21, F g^1 in einem Fehler c. 105,1 *admitteret* und an 5 anderen Stellen, No. 85 *Utica* (auch Pal. 2 und T), No. 23 (vielleicht auch ω) *de communibus*,

No. 94 *pauca se* (auch T), No. 70 *multis*, No. 98 *faciendum et*.

10. y bei M^2 g^1 einmal im Fehler c. 111,1 *Jugurthae copiam* (auch P^2), ausserdem No. 89 *adversus* (auch m) und No. 26 *et communibus*.

11. y ist vertreten durch M^2 b^1 nur in einem Fehler No. 48 *perditis*. 12. y bei F M^2 einmal im Fehler c. 104,1 *Cirtha*, einmal in anderer Lesart, No. 83 *illos et* (auch T m^1 Vinar.).

13. y bei g^1 ω in 5 Fehlern: c. 103,2 Auslassung von *et* vor *fides* (auch T), c. 103,7 *deinde*, c. 105,3 Auslassung von *et* vor *numerum*, c. 108,1 *spectaculum* statt *speculatum* (über diese Stelle vergl. S. 100 Anmerk. 1), ausserdem No. 93 *probata est* (auch m^1 und F π), No. 56 *impar*.

14. 2 Fehler von y bei b^1 ω: c. 107,2 *fecerat* (auch P^2), c. 108,2 *nequiviset* (ω hier bei s^1).

15. y bei b^1 g^1: No. 40 *Rusone*. Unsicher ist es, ob y bei F ω vertreten ist, No. 22 *Romae* (siehe darüber c. 7 S. 92), No. 78 *rati sunt* (F ω und v können vielleicht auf μ^1 zurückgehen).

Wir fügen dem die zahlreichen Stellen hinzu, an denen je einer unserer Hauptvertreter von y allein oder mit den sekundären Quellen zusammen Lesarten von y erhalten hat, wir haben so:

16. y bei F P^2: No. 101 *et rex*, bei P^2 b^1 *metebatur* (siehe über diese Stelle S. 93). Bei P^2 g^1: No. 87 *quis*, bei M^2 und P^2: No. 30 Umstellung von *sine decore*, bei P^2 ω: No. 44 Auslassung von *denique* (ähnlich T), bei P^2 m v: No. 80 *rediit*.

17. y liegt vor bei F T: c. 103,7 *pollicitus*, bei g^1 T: No. 95 Fehlen von *aut* vor *nullo*, bei T ω: c. 109,2 *congressi sunt* und T ω mit m^1: No. 69 *rex sic*, bei T m^1: c. 109,3 *tum etiam* bezw. *etiam tum*, bei T L^1: c. 108,3 *Romanum*, schliesslich bei T allein: No. 99 *negitare* (ähnlich Pal. 2 und g^1 ω).

18. y liegt vor bei g^1 m^1: c. 110,3 No. 12 *amicitiae tuae* (= B), bei M^2 Pal. 2: No. 72 *lenitus ex voluntate* (siehe hierüber S. 95), bei Pal. 2 und Vinar.: c. 112,2 *et enunciat*, bei Pal. 2 und ω: c. 106,2 *occurrit* (auch L^1), bei ω und Erl.: c. 107,2 *Jovem magnum.*

Zuletzt stellen wir die Stellen zusammen, an denen nur eine unserer Handschriften uns y erhalten hat, und zwar: 18. y bei P^2 No. 20, (allein die richtige Lesart), No. 66 Auslassung von *occulte* (= μ), c. 111,3 *promisit* (= π).

19. y bei g^1 No. 24 *Balearum* (= $\lambda\sigma$) c. 111,1 *amicitia* (auch der Vinar. und s^1).

20. y bei b^1 c. 106,4 *crebrissimos* (= π), c. 108,2 Auslassung von *ab* vor *insidiis.*

21. y bei ω c. 103,5 *falsam esse* (= π) c. 104,2 No. 28 *fit*, c. 109,4 No. 97 *incepit.*

Innerhalb der Gruppe, die zu y gehört, haben wir einige male auch Verschiedenheiten zu bemerken; wir haben auszugehen von der Schreibung c. 106,2 No. 48 *ex peculatoribus* bei g^1 und b^1, dieselbe setzt die Lesart xon y (hier = Pal. 2 und F) zwar voraus, beweist aber durch dieses orthographische Versehen, dass g^1 und b^1 eine engere Verwandtschaft miteinander besessen, wir haben also zwischen y und diesen beiden Handschriften eine Mittelquelle, nämlich y^1 einzuschieben. Auf dieselbe Thatsache führt uns c. 111,2 No. 99 die Lesart *agitare* in g^1 und ω, sie erfordert dieselbe gemeinsame Quelle der beiden (b^1 existiert hier nicht mehr). Ihr liegt aber zu Grunde die Lesart von T = y *negitare*; noch eine 3. Stelle zwingt uns zur Ansetzung dieses y^1. c. 108,1 No. 57 ist *mater orta* bei g^1 eine Kontamination aus y und den anderen Handschriften, sie findet sich aber nicht nur in g^1, sondern ausser L^1 auch in A^1 und dem Vinar. Der Fehler ist also nicht selbständig von g^1 oder einer anderen der genannten Handschriften gemacht worden, sondern von ihrer gemeinsamen Quelle, die wiederum schon y zu ihrer Voraussetzung hat, d. h. von y^1. Ist dies richtig, so werden wir in allen jenen Fällen, in denen g^1 und b^1 von

y abweichen, vielleicht Korrektur der ursprünglichen Lesart in y^1 annehmen können. Charakteristische Beispiele sind No. 30 *sine decore*, umgestellt in y, aber richtig in b^1 g^1. No. 80 *rediit* in y, aber *redit* y^1. No. 83 *illos et* y, *illosque et* y^1 und mehrere andere Stellen dazu.

Eine besondere Erörterung verlangen noch 5 Stellen, an denen die Lesart, welche y gehabt hat, unsicher bleiben muss, so c. 103,7 No. 31, wo F M^2 g^1 (vielleicht auch $\omega = s^1$) *benivolentiae* = y sein kann und wohl auch sein wird, doch wäre es ebenso möglich, dass alle 4 auch μ zur Quelle haben. c. 105,2 No. 86 haben F M^2 g^1 b^1 *rerum humanarum* wie μ, die 3 ersteren können auf μ, b^1 auf x zurückgehen. Unsicher bleibt c. 107,1 No. 4 der Fehler *qui armaverat*; wenn s^1 r hier ω repräsentieren, so ist die Quelle des Fehlers m^1 ω = y, gehen sie aber mit m^1 auf x zurück, so ist dies der Urheber des Fehlers. Über c. 109,4 No. 68 s. oben S. 95. Schliesslich bleiben wir im Unklaren, ob c. 108,2 No. 62 y *consulta* mit M^2 g^1 ω oder *consulto* mit F b^1 gehabt hat. Die 3 ersteren könnten event. auch μ, die beiden letzteren φ bezw. auch σ gefolgt sein.

11.

Die jüngeren Handschriften.

Von den jüngeren Handschriften hatten wir nur die 4 des 13. Jahrhunderts s^1 g r p^6 und L^1 aus dem 15. Jahrhundert herangezogen, die ersteren, weil sie als Repräsentanten einer gemeinsamen Quelle ω einen gewissen überlieferungsgeschichtlichen Wert hatten, die Leydener Handschrift als Beispiel, wie in einem jüngsten und wüst kontaminierten Codex sich Reste alter Überlieferung retten

können. Es ist oben c. 8 schon dargelegt worden, dass jene 4, g s^1 p^6 r mit ihrer Hauptquelle ω jeder mehrere Quellen kontaminiert hat. Da es im allgemeinen wenig Interesse hat, die Art dieser Kontaminationen [1]) genauer kennen zu lernen, nehme ich s^1 heraus, um ihn genauer zu untersuchen, [2]) und werde die andern Handschriften nur summarisch abhandeln.

Neben seiner Hauptquelle ω hat s^1 Spuren eines 4fachen anderen Einflusses aufzuweisen, ausserdem hat er in diesem kleinen Abschnitt über 80 eigene Fehler, meist Interpolationen schlimmster Art, und ist so recht das Beispiel eines mittelalterlichen codex corruptissimus. [3]) Sein Beispiel lehrt zugleich aber auch, dass für die Überlieferungsgeschichte wie für die Textkritik die jüngeren Handschriften bei Sallust überflüssig sind und hinweggelassen werden dürfen; es wird heute auch niemand, wie es einst Dietsch that, eine so grosse Zahl junger und jüngster Handschriften in den kritischen Apparat aufnehmen. Zunächst ist s^1 anscheinend entweder direkt von T beeinflusst, oder

---

1) Ich wiederhole nochmals, dass durchaus nicht gesagt sein soll, dass der Schreiber von s^1 diese verschiedenen Überlieferungen selbst zusammengeschweisst habe; im Gegenteil, dies wäre sogar sehr unwahrscheinlich. Die Kontaminationen werden schon den älteren Vorvätern von s^1 verdankt, sie vermehren sich eben lawinenartig mit jedem Jahrhundert. Dies gilt auch, wie schon S. 51 A. 1. betont, für alle früheren Capitel.

2) Ich kann dabei eine eigene Kollation benutzen, die, wie ich übrigens bemerken möchte, erwiesen hat, dass Dietsch's Angaben bei dessen eigenen Kollationen nicht so unzuverlässig sind, wie bei den von ihm benutzten fremden Kollationen.

3) Von den zahlreichen eigenen Fehlern von s^1, die ich nicht alle aufzählen will, nenne ich beispielshalber aus c. 106,1 § 1 *a patre praemissum bocho* (*praemissum* von 1. Hand getilgt) *et inde in proximum diem*, § 2 *a speculatoribus* esse *cognitum*, § 3 *virtuti suorum, satis confisum et si certa* ect., § 4 *noctu ut proficiscerctur, cum exercitu*, § 5 *itinere nocturno, Mauri annuntiant;* aus c 108 möge genannt werden § 1 *ubi* statt *ibi* (auch b^1; vielleicht ist also s^1 ω und beides = y) *numidam quidem nomine Aspar multum familiariter.* § 2 *diem tempus* (ohne *locum*) *diligeret et consulta sese.*

hat doch wenigstens einen Zwillingscodex desselben aus der Familie μ zur Quelle gehabt; auf direkte Abhängigkeit von T weisen 3 Stellen, c. 104,1 No. 35 *belligerum*, c. 108,1 *ex genere*, c. 109,4 No. 68 *sancte iurat*, auf die Verwandtschaft mit irgend einem μ-Sprössling (ohne dass ein bestimmter Codex zu nennen wäre) weisen hin c. 103,6 No. 3 *ni*, c. 104,1 No. 33 *quod*, c. 109,2 *voluerant*, vielleicht auch c. 111,3 No. 72 die Auslassung von *fatigatus* (mit E, es bleibt aber unsicher, ob dies ein Fehler von μ oder von E allein ist). An der 2. und 3. Stelle kann s^1 auch = T sein, an der 1. und letzten ist gerade T nicht unter den Handschriften von μ. Die 2. Handschrift, die auf s^1 eingewirkt hat, scheint S zu sein, und zwar anscheinend wiederum unser S selbst, nicht σ. Wir haben so c. 105,2 *levia sint* = S b also σ, dann *munita erant* (offenbar eine Interpolation, die *muniti sunt* bei S voraussetzt); über diesen Schreibfehler siehe S. 53; c. 110,2 No. 10 Auslassung von *te* (ausser L^1 auch nur die 1. Hand von S). Weiterhin hat 3. s^1 Lesarten von x^1 bezogen, c. 104,2 No. 37 *Romam eundi potestas*, c. 111,1 No. 98 *faciundum*, vielleicht auch c. 107,1 No.4 *qui manus armaverat*, wenn dies Lesart von x^1 ist vergl. S 114. Hierzu kommt schliesslich noch Beeinflussung durch die Redensammlung c. 110,3 No. 13, *vivis* (= P^2 und Paris 6095). Das charakteristische bei dieser Kontamination ist, dass in dieser Zeit nicht nur die Lesarten der Stammhandschriften μ x y u. s. w., sondern auch die einzelnen Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts in anderen Texten sich weiter fortpflanzen.

Über r ist zu bemerken, dass er neben seiner Hauptquelle ω wahrscheinlich aus μ und x geschöpft hat. Für letzteres sind bemerkenswerte Übereinstimmungen c. 103,7 No. 31 *benivolentia*, c. 104,3 No. 39 *Octavo*, c. 107,1 No. 6 *peditibus*, c. 109,4 No. 69 Auslassung von *sic*. Uebereinstimmungen mit μ sind, gegen ω c. 107,1 No. 92 *adversus*, c. 109,1 No. 94 Auslassung von *se*, c. 111,2 No. 99 hat *r* mit *negat agitare* die Lesarten von μ und ω verbunden. g geht irgendwie auf μ selbst oder wenigstens auf eine

Handschrift zurück, welche alte μ-Überlieferungen enthalten hat. Dies folgt aus c. 109,4 No. 68 *vir at.* Bemerkenswert ist fernerhin, dass g mit x^1 (m^1 b) übereinstimmt in dem Fehler *fidere* c. 112,2.

Die Lejdener Handschrift L^1 ist eine junge Mischhandschrift und ist mit fast allen Handschriftenfamilien durch irgend eine Kreuzung verwandt. Eigne Fehler enthält sie weniger, als man bei ihrem Alter vermuten müsste, sie ist viel reiner, als es der um beinah 2 Jahrhunderte ältere s^1 ist Eine eigenartige Erscheinung ist aber L^1 dadurch, dass die jüngeren Kontaminationen und Entstellungen auf einem alten Grundstock guter Überlieferung aufgebaut sind, der gelegentlich noch durch das Gewand jüngerer Verderbnisse hindurchschimmert. Wir haben oben Seite 92 gesehen, dass L^1 mit der Überlieferung von π, d. h. mit φ verwandt ist. Die überlieferungsgeschichtlich wertvolle Auslassung des Satzes c. 108,2 No. 21 hat er nur mit π gemeinsam, sein Grundstock geht also auf eine alte Handschrift zurück, die, aus φ stammend, eine ältere Stufe darstellt als y und als alle anderen Handschriften. Andere Übereinstimmungen mit φ sind c. 111,3 No. 11 *solent dolere* (= F π), c. 103,3 *iubet ire*, c. 108,2 Umstellung von *populus Romanus*, c. 110,1 Nr. 8 *in terra hac*, c. 106,2 *rogatque* (= F) statt *rogat atque*, c. 107,1 *pugnatum esse* (= F π), ferner stimmt L^1 bald mit μ, bald mit z oder y überein, für μ nenne ich als Beispiel c. 109,4 No. 68 *sanctus iurat*, wo also L^1 von den Entstellungen der jüngeren Vertreter von μ frei ist. Sicher erscheint mir ferner Kontamination mit ω, vgl. c. 110,6 No. 19 *quoniam* und so noch öfters. Auch mit jüngeren Handschriften des 13. Jahrhunderts hat L^1 Beziehungen, ich nenne z. B. s^1 c. 105,2 *muniti erant* siehe oben Seite 116 und c. 110,2 No. 10, Auslassung von *te*.

Ich füge anhangsweise noch einiges über die nur teilweise bekannten älteren Handschriften hinzu. Die durch Opitz veröffentlichten Stellen des Ashburnhamiensis (A^1) lassen es (soweit man vorläufig ein Urteil darüber aus-

sprechen darf) als wahrscheinlich gelten, dass A^1 aus μ und x geflossen ist. Fehler mit x hat A^1 gemeinsam c. 103,7 No. 31 *benivolentia*, c. 107,1 No. 6 *peditibus*, c. 105,1 No. 41 *petiverat*, c. 104,2 No. 28 *fuit*. Fehler mit μ gemeinsam sind: c. 104,1 No. 35 *belligenum*, andere Übereinstimmungen c. 103,3 No. 75 *illis* und No. 76 *perfugiunt*. Den Fehler, den μ und x gemeinsam haben, hat auch A^1 c. 104,3 No. 40 *Rufone*.

Die beiden Pal. Gruters sind beide sicher von μ abhängig; bekannt sind aus ihnen etwa 30 Stellen, aus denen für Pal. 2 hervorzugehen scheint, dass er ausser μ vor allem auch mit y verwandt war. Vielleicht werden sich beide Handschriften noch identifizieren lassen (Pal. 2 soll nach Wirz Palatinus 887 sein), sodass ihre Einreihung in das Handschriftenstemma ermöglicht wird. Über den Vinar. s. oben S. 70 Anm. Zum Parisinus 6087, der vielleicht zur Familie von z gehört, s. oben cap. 9, S. 104, von der Erlanger Handschrift (12. Jahrhundert) sind mir bisher aus der Jugurthalücke nur 8 Stellen bei Gerlach bekannt. Eine Kollation derselben würde sich kaum als dankenswert erweisen, da sie nur mit μ und z verwandt scheint.

Nachdem wir so die Quellen der Sallusthandschriften in der Jugurthalücke in den Capiteln 3—11 untersucht haben, stelle ich nun nochmals die Quellen unserer Handschriften übersichtlich zusammen:

F	stammt	aus	φ, y und μ
$\mathbf{P^2}$	„	„	σ und y
$\mathbf{P^4}$	„	„	μ^1 und x
E	„	„	μ und z
T	„	„	μ^1 und y (vielleicht σ?)
b	„	„	z, x und σ
v	„	„	μ^1 und φ y
$\mathbf{M^2}$	„	„	μ, y und z
$\mathbf{b^1}$	„	„	y^1, σ und x
L	„	„	λ
m	„	„	μ (daneben auch y)

m^1	stammt	aus	x^1, μ und y
π	„	„	φ und μ
S	„	„	σ allein
g^1	„	„	y^1, μ und z
A	„	„	λ und σ
h	„	„	x und μ
ω			(consensus von g s^1 p^6 r), stammt aus y^1 μ^1 z
L^1	„	„	φ μ y z ω und jüngeren Handschriften.

12.

Die Ergebnisse für die Überlieferungsgeschichte.

Die vorigen Capitel haben gezeigt, dass alle unsere bekannten Handschriften, zumal die älteren des 11. und 12. Jahrhunderts, aus 7 Stammhandschriften abgeleitet sind. Wenn wir wissen wollen, wie die gesamte Sallustische Überlieferung in der Jugurthalücke sich verästelt hat, so werden wir jene 7 Stammhandschriften, die für uns hypothetisch waren, zunächst einmal als reale Grössen ansehen und ihre Verwandtschaft in derselben Weise untersuchen, wie wir die Verzweigung einer einzelnen Handschriftenfamilie bisher untersucht haben. Im folgenden soll unter φ λ σ μ x y z verstanden sein der in den vorigen Capiteln nachgewiesene Consensus: 1. bei φ von F und π, gelegentlich auch v und L^1. 2. bei λ von L und A. 3. bei μ derjenige von E P^4 T m, stellenweise auch F π M^2 m^1 h g^1 v ω. 4. bei x von m^1 v h, daneben von P^4 b b^1. 5. bei σ von P^2 P^3 φ, in 2. Linie von A b b^1. 6. bei y der von F M^2 g^1 b^1 ω P^2 T m^1 v. 7. bei z von E M^2 b ω.[1]) Die Über-

1) Vergl. den Stammbaum S. 127.

lieferungsgeschichte dieser 7 Handschriften soll in 1. Linie nach den gemeinsamen Fehlern, die sie haben, untersucht werden, ich verweise für alles einzelne auf die Zusammenstellung S. 25 und folgende. Erst in 2. Linie kommt die Gliederung der Handschriften an den Stellen unentschiedenen Textes in Betracht.

Über das Alter der 7 Handschriften lässt sich natürlich nur vermutungsweise etwas aussagen. Dem 10. bis 11. Jahrhundert mögen etwa angehört haben φ λ σ und y; der terminus ante quem wird dadurch festgelegt, dass diese Handschriften Abkömmlinge, die dem 11. Jahrhundert angehören, besitzen. Der terminus post wird dadurch bestimmt, dass, wie wir S. 90 gesehen haben, y noch den Baseler Codex zur Quelle gehabt hat (10. Jahrhundert). Noch dem 10. Jahrhundert wird μ angehört haben, da nicht nur m, sondern noch 4 andere Handschriften des 11. Jahrhunderts aus ihm geschöpft haben. Damit ist erwiesen, dass die Integri, mit denen wir es hier zu thun haben, von fast dem gleichen Alter sind, wie die ältesten Mutili P P^1 B des 10. Jahrhunderts. Etwas später können x und z gewesen sein, aber auch sie werden noch dem 11. Jahrhundert angehören. Ob wir fernerhin in unsern 7 Handschriften Suppleti oder echte Integri zu sehen haben, lässt sich aus der Jugurthalücke allein nicht entscheiden; ihr relativ hohes Alter spricht für das letztere; die Entscheidung dieser Frage[1]) hängt davon ab, mit welchen Handschriften unsere 7 Codices in den übrigen Partieen Sallusts verwandt erscheinen.[2])

Über die relative Vortrefflichkeit, welche die einzelnen Handschriften gehabt haben, belehren uns vorzugsweise ihre eigenen Fehler. Sehr bemerkenswert ist der Unterschied, mit dem sich die 7 Handschriften uns hierin darstellen. Die meisten eigenen Fehler hat μ, es sind nicht weniger

1) Siehe hierüber auch S. 83 Anm.

2) Die in der Zusammenstellung der Fehler von S. 25 ff. enthaltenen Stellen führe ich nicht noch einmal im Wortlaut an.

als 37, die an verschiedenen Stellen von C. 4 erörtert worden sind und welche ich der Übersichtlichkeit halber nochmals zusammenstelle. Es sind: No. 1, 2, 3 (vielleicht nicht μ allein, sondern μ + z), No. 4, 12, 13, 17, 18, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 42, 45 (Fehler von μ^1), No. 49, 61, 63, 67, 68, 70 (vielleicht auch μ + z), No. 83, 84, 98. Ferner c. 103,4 *in castris*, c. 104,3 Auslassung von *rebus, profecti sunt*, c. 104,4 *deplorati sunt*, c. 107,5 fehlt *eius* vor *castra*, c. 107,1 Wortstellung von *sibi in proelio minus*, c. 108,1 *nomine Aspar, consilia Bocchi*, c. 109,2 *voluerant*, c. 109,4 *et ab utroque*, c. 111,1 Auslassung von *amplius*, c. 112,2 *denuntiat*. Gegenüber dieser Unzahl von Fehlern hat μ nichts besonderes in die Wagschale zu werfen, nur 1 mal hat er scheinbar allein eine richtige Lesart bewahrt; No. 31, der Fehler *benivolentia*, gehört λ + x, *benivolentiam* σ, das richtige *benivolentiae* hat μ, doch ist es wahrscheinlicher, dass auch φ (F π) und y (M^2 g^1 s^1) dieselbe Lesart gehabt haben.

Nach μ ist y die korrupteste Handschrift; er hat 26 eigene Fehler (vielleicht 29),[1]) auf die ich auf die Zusammenstellung Seite 110 ff. verweise. Einmal hat y einen Fehler aus B geschöpft (No. 12), aber diesen eigenen Fehlern stehen gegenüber jene 2 Stellen, an denen y, No. 20 allein, No. 14 mit φ zusammen, das richtige gegenüber allen Handschriften erhalten hat. Die grosse Zahl von eigenen Fehlern, welche μ und y aufweisen, lässt vermuten, dass ihnen eine längere selbständige, aber korrupte Entwicklung vorausging; jedenfalls spricht auch dieses Moment dafür, dass wir diese Handschriften zeitlich nicht zu spät und nicht zu nahe an die erhaltenen Handschriften heranrücken.

Man ist versucht, zu glauben, dass wir es bei den Fehlern von μ und y mit schlechter antiker Schultradition zu thun haben. Doch widerspricht dem, dass es eben eigene Fehler dieser beiden Handschriften sind, die ihren

1) 2 mal war oben Seite 104 es zweifelhaft gelassen worden, ob z oder y der Urheber eines Fehlers ist, und ein 3. Mal streiten sich x^1 und y um die Vaterschaft. Siehe S. 88—89.

anderen Verwandten fremd geblieben sind. Diese Fehler werden also vielleicht dem mönchischem Schreibeifer der karolingischen Renaissance zu verdanken sein. Nicht beeinträchtigt durch diese Fehler bei y wird die Thatsache, dass er daneben einer guten alten Überlieferung gefolgt ist.

Neben μ und y sind σ, x und z leidlich gute Handschriften, σ hat 8 eigene Fehler: ausser No. 31, 71, 85 noch c. 103,7 *opperiunturibider*, c. 104,1 *cum quibus*, c. 104,4 *Jugurthaeque*, c. 105,2 *levia sint*, c. 112,2 *se facere.*" Ebenso hat z 8 Fehler, ausser No. 9, 19, 38, 59, 99 noch c. 103,3 *placet*, c. 111,4 *erat avidissimus*, c. 112,2 Auslassung von *lautus*. Von x ist nur ein eigener Fehler zu nennen No. 35, ferner 2 Fehler, die wir x^1 zugeschrieben haben, No. 37 und c. 112,2 *fidere*. Gar keinen eigenen Fehler hat λ, das mag aber darauf beruhen, dass wir zu wenig von dieser Quellenhandschrift wissen; dass er eine doppelte Lesart in seinem Text enthielt (*uti* und *ut*), haben wir oben Seite 78 gesehen. Vielleicht war dies auch No. 62 der Fall, wo L seine ursprüngliche Lesart *consulto* in *consulta* korrigiert hat. Die singuläre Stellung, welche φ einnimmt, ist oben Seite 92 besprochen worden, auch er hat einige eigene Fehler ausser No. 8 und 11 noch c. 107,1 *pugnatum esse* und c. 111,1 *quam plurimum*.

Nur für den eignen Wert, nicht für den Wert ihrer Überlieferung, können die genannten Fehler der 7 Handschriften bestimmend sein. Diese Zusammenstellung hat aber auch gezeigt, dass weitaus die Mehrzahl derjenigen Fehler, die in der Jugurthalücke in den älteren Handschriften vorkommen, bei ihren Stammhandschriften σ μ λ φ x y z, d. h. also in der ihnen unmittelbar vorausgehenden Epoche entstanden sind, dasselbe lernen wir aus der Betrachtung der diesen Stammhandschriften gemeinsamene Fehler, zu deren Untersuchung wir jetzt übergehen.

Dass, was wir bis jetzt über φ und y gesagt haben, zwingt uns, nicht von einem Archetypus unserer Überlieferung zu sprechen, sondern die Existenz 2 getrennter Zweige der

Überlieferung anzuerkennen, denjenigen, den die meisten Handschriften, also σ μ λ x z darstellen und den 2., der bis jetzt uns nur von φ und gelegentlich von y vertreten war; ich nenne jenen vorläufig O (= Omnes), diesen I = Integer. Wir erheben 3 Fragen:

1. Gehen ausser φ und y auch andere Handschriften auf die 2. Überlieferung J zurück?

2. Ist y oder φ auch von dem Archetypus der meisten Handschriften O beeinflusst?

3. Wie war die Verzweigung der 5 Handschriften σ μ λ x z im einzelnen?

Auszugehen ist von den bekannten 4 Stellen, welche uns gemeinsame Fehler ganzer Handschriftengruppen aufweisen: No. 19 *in quibus (quis)* bei σ μ x y (*a quibus* bei z), gegen φ, λ ist unbekannt. No. 20 *ierat* bei σ x z (*erat* bei μ) gegen y; φ und λ sind unbekannt. No. 14 σ μ x *flagitiosum* gegen φ und y (λ und z unbekannt). No. 21 Lücke bei φ, nachgetragen am Rand bei y (und daher an fast derselben falschen Stelle in F und b^1), andere Umstellung bei σ μ x z, λ unbekannt. Diese Stellen bestätigen die Zweiteilung der gesamten Überlieferung in O und J, zu O gehört, wie die unten zu nennenden Stellen zeigen, auch λ, über den sich gerade an diesen 4 Stellen keine bestimmten, positiven Angaben machen lassen, da L fehlt und A auch = σ sein kann. Durchweg gehört φ zur Gruppe J, 2 mal auch y, aber No. 19 scheint y (wenigstens wenn g^1 b^1 ω richtig = y angesetzt worden sind) die Lesart mit dem Archetypus O gemeinsam zu haben und sicher ist No. 21 der Fehler von J bei ihm aus O, oder vielmehr irgend einer Handschrift der O-klasse korrigiert worden. Die Zeit der beiden Klassenhäupter O und J darf nicht zu spät angesetzt werden, denn wie wir weiter sehen werden, hat es zwischen den 6 Handschriften σ μ λ x y z und ihrem Stammvater O noch 2 Zwischenstufen gegeben. Wenn demnach O und J etwa im 9. Jahrhundert geschrieben sind, so waren es 2 Integri von hohem Alter, älter als unsere ältesten Mutili.

Es könnten auch antike Handschriften gewesen sein, denn die Beschäftigung mit Sallust hat erst vom Ende des 8. Jahrhunderts an begonnen; trotz starker Verschiedenheiten vertreten sie aber gegenüber der Redensammlung in V dieselbe antike Rezension, die auch Priscian gelesen hat (siehe oben Seite 18).

Wir haben 5 mal Übereinstimmungen von grösseren Gruppen von Handschriften in gemeinsamen Fehlern, die uns die Verzweigung der Klasse O näher kennen lernen lassen, nämlich 1.) No. 30 Auslassung von *sine decore* in μ und z, Umstellung bei y; da die beiden Zeugen für y M^2 und P^2 die Worte an verschiedener Stelle bringen, haben sie sie in y am Rand (oder über der Linie) nachgetragen gelesen, demnach hat y in seiner Quelle dieselbe Auslassung wie μ und z gehabt und sie aus zweiter Quelle berichtigt; das richtige befindet sich bei σ, φ und x; λ ist unbekannt. 2.) Die Umstellung von *negotio* No. 34 bei μ und z setzt denselben Fehler voraus, den λ noch hat, frühere Auslassung des Wortes. Die Quelle von μ und z hat das Wort an falscher Stelle nachgetragen. Ebenso haben λ μ z 4.) den Fehler *ob ingenia* gemeinsam No. 58. 4.) No. 56 ist der Fehler *impari* σ, z und x gemeinsam, das richtige bieten λ, μ, y. φ ist unbekannt. 5.) No. 69 haben wir drei Varianten auf je 2 Handschriften verteilt. Das richtige *sic rex* bei σ und μ (unsicher ist, ob auch bei φ), Auslassung von *sic* bei λ und x, die Umstellung *rex sic* bei z und y. Die Auslassnng ist der ältere Fehler, die Umstellung wieder eine Folge der Ergänzung. Diese 5 Stellen bieten uns zunächst 5 Gruppen von je 3 Handschriften, die jedes Mal untereinander enger verwandt sind, $\mu + z + y$, $\sigma + \varphi + x$, $\lambda + \mu + z$, $\sigma + z + x$ und $\lambda + \mu + y$. Aus andern Stellen füge ich hinzu, dass die Gruppe $\lambda + \mu + z$, No. 91 die Lesart *ante* und die Gruppe $\sigma + \varphi + x$, No. 62 die richtige Lesart *consulto* überliefern. Fernerhin geben diese Stellen uns auch 4 Gruppen von je 2 Handschriften die untereinander noch enger verwandt sind, 2 mal $\mu + z$, No. 30 und No. 34 sowie No. 69 die 3 Gruppen $\lambda + x$, $z + y$, $\sigma + \mu$, schon diese wenigen Stellen

machen klar, dass auch in der Verzweigung von S und J mannigfache Kontaminationen eine grosse Rolle gespielt haben. So ist μ sowohl mit z als mit λ verwandt, x mit σ und z u. s. w.

Die Art der Kontamination im einzelnen festzustellen hilft uns die grosse Zahl derjenigen Stellen an denen gemeinsame Fehler bei 2 unsrer 7 Stammhandschriften sich finden. Es finden sich vereinigt.

1. λ und x in Fehlern No. 31 *benivolentia*, c. 105,5 *ut*, No. 69 Auslassung von *sic* siehe oben S. 124, in richtiger Lesart No. 72, bei unentschiedener Lesart No. 98 *faciundum*.

2. λ und μ in Fehlern No. 54 *incolomes*, No. 62 *consulta*, No. 64 *cavere*, No. 15 *adversus*; in unentschiedener Lesart No. 92 *adversus*, No. 99 *negare*.

3. μ und x, No. 40 *Rufone*, No. 24 *baleatorum*, No. 47 *a speculatoribus*.

4. μ und z, in Fehlern No. 41 *petiverat*, No. 46 *praesidium*, No. 60 Wortstellung, No. 65 Auslassung von *respondit*, No. 74 Fehlen von *ab illo*; dazu kommen vielleicht No. 3 und No. 70 vielleicht auch c. 111,4 (z, das ist M^2 und Paris. 6087 stellt *erat avidissimus* ähnlich wie P^4 *erat belli avidissimus* (wenn $P^4 = \mu$ ist)), bei unentschiedener Lesart No. 79 *infecto*, No. 85 Weglassung von *Utica*, No. 90 *proficiscerentur*.

5. σ und μ in Fehlern No. 51 *estimabat*, No. 72 *leniter*, in richtiger Lesart No. 69, in unsicherer Lesart No. 75 *illis*, No. 101 *at*.

6. $\mu + y$, No. 66 Weglassung von *occulte*.

7. $y + z$, No. 53 *factum*, No. 57 *mater nata*, No. 69 *rex sic*, c. 108,2 Auslassung des *ab* vor *insidiis*.

8. x und z, No. 39 *Octavo*.

9. φ und y, 2 mal hat φ den ursprünglichen Fehler No. 50 *metiebatur* gegen *metebatur* bei y, No. 72 *lenitur* gegen *lenitus* bei y.

Andere gemeinsame Fehler sind No. 5 *inermibus*, No. 44 Auslassung bezw. Umstellung von *denique*, ferner

c. 103,5 *falsam esse*, c. 106,4 *crebrissimos*, c. 109,2 *congressi sunt*, c. 109,4 Auslassung von *et*, c. 111,3 *promisit*, in richtiger Lesart No. 14, bei unentschiedener Lesart No. 80 *rediit*.

10. φ und σ in Fehler No. 29 Umstellung bezw. Auslassung von *in itinere*, in unentschiedener Lesart No. 84 *ab Tucca* und wahrscheinlich auch No. 94 *se pauca*.

11. φ und x No. 6 *peditibus*, No. 28 *fuit* mit x^1, No. 73 *componi*.

12. σ und y c. 111,1 *amicitia*, doch ist es sehr fraglich, ob dieser Fehler alter Überlieferung angehört oder nicht eher ein orthographisches Versehen von S ist, siehe Seite 54; in richtiger Lesart stimmen σ und y überein No. 40.

Die engere Verwandtschaft, die zwischen den Handschriften der Klasse O besteht, ist aus diesen Übereinstimmungen zu entnehmen. y ist ausser mit φ nur mit z verwandt, d. h. also, dass die O-Überlieferung zu ihm über z gekommen ist, φ ist mit σ und x verwandt; das kann hier nicht heissen, dass auch φ mit einer Handschrift der Klasse O kontaminiert gewesen sei, nach den 4 Stellen, von denen wir überhaupt ausgingen, wäre dies eine unmögliche Annahme, im Gegenteil zeigt noch der gemeinsame Fehler von No. 29 von σ und φ, dass die ursprüngliche Korruptel bei φ zu suchen ist, sie stammt demnach aus S. Es sind folglich σ und x ebenfalls von J beeinflusst und enthalten die Überlieferung der Klasse O nicht mehr rein. Der Archetypus O ist, wie es scheint, der Vater von 3 vorauszusetzenden Handschriften, die ich α β γ nennen will; die Übereinstimmung $\lambda + \mu$ bildet α, die von λ und x erweist die Quelle β, z und y die Quelle γ, auch σ und μ können auf α zurückgeführt werden unter der Annahme, dass λ in diesem Fall aus β stammt. Derart sind die 3 Lesarten in No. 69 $\lambda + x = \beta$, $z + y = \gamma$, $\sigma + \mu = \alpha$. Den Stammbaum wie er sich ergiebt, veranschaulicht beifolgendes Stemma.

Es finden in demselben alle vorkommenden Übereinstimmungen von 2 und mehr Handschriften ihren Ausdruck. Ausser den eben genannten weist die Übereinstimmung

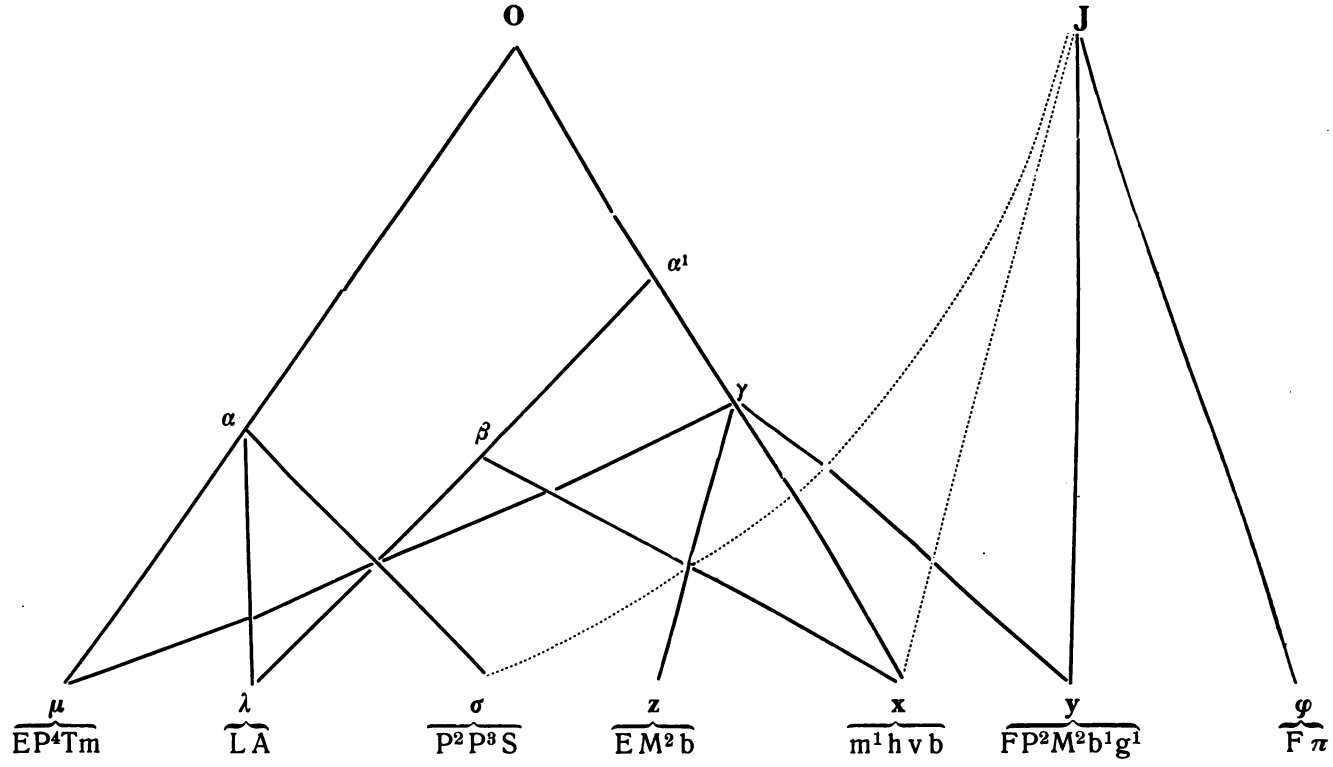
O
J
α¹
α
β
γ
μ
EP⁴Tm
λ
LA
σ
P²P³S
z
EM²b
x
m¹hvb
y
FP²M²b¹g¹
φ
Fπ

von μ z wie die von μ x auf γ als Quelle, im 1. Falle hat dann y J zur Quelle, im 2. muss die Lesart von z dann ebenfalls bei $\mu + x$ gesucht werden, das ist in den vorkommenden 3 Fällen auch durchaus möglich, sowohl No. 40 als No. 24 kann z mit unter E M^2 b enthalten sein, wie No. 47 bei b M^2. Auf γ jenes Stammbaums weist auch die Übereinstimmung von x und z (dann ist $y = J$, $\mu = \alpha$) und die von μ und y (wenn λ und $x = \beta$, $\sigma = \alpha$ ist).

Auch die 5 genannten Stellen, an denen grössere Gruppen von Handschriften einen Fehler gemeinsam haben, fügen sich einzig in das hier entworfene Stemma. Die Auslassung von *sine decore* No. 30 haben μ z y d. h. γ gehabt, y hat das Wort aus J ergänzt. In No. 69 steht die richtige Lesart bei σ $\mu = \alpha$, die Auslassung in λ $x = \beta$ die Umstellung in z $y = \gamma$, der ursprüngliche Fehler stand also in $\beta + \gamma = \alpha^1$. γ hat das ausgelassene nachgetragen nach J. In No. 34 ist die Umstellung bei μ $z = \gamma$, die ursprüngliche Auslassung also von λ μ z bei $\beta + \gamma = \alpha^1$ zu suchen, auch hier ist die Umstellung in γ bloss dadurch entstanden, dass γ das ausgelassene Wort nachgetragen hat. Der Fehler von No. 58 λ μ $z = \beta + \gamma = \alpha^1$ erfordert hiernach keine Bemerkung mehr; in No 56 ist der Fehler σ x z gemeinsam; z und x werden auf γ, σ und γ zusammen auf J zurückgehen, sodass also der Fehler *impari* in letzter Linie der 2. Klasse J entspringt.

Hiermit ist die Aufgabe der Rezensio erfüllt, den vorhandenen gemeinsamen Fehlern der genannten Handschriftengruppen entspricht, wie mir scheint, von den verschiedenen Möglichkeiten die in diesem Stammbaum entworfene Verzweigung am besten; haben wir auch zuletzt nur mit fiktiven Grössen rechnen können, so sind doch die vorhandenen gemeinsamen Fehler m. E. ein sicherer Führer, an deren Hand man sich durch das Gewirr der Kontaminationen und Kreuzungen den Weg bahnen kann. Bis hinauf zu den beiden Archetypi der zwei Klassen von Integri ist die Sallustüberlieferung bezeichnet gewesen durch immerwährende

Kontamination und Vermischung der verschiedenen Handschriftenklassen, Gruppen und Familien. Es ist zu erwarten, dass viele Einzelheiten dieses Bildes der Überlieferung, dessen Zeichnung nur als ein erster Versuch gelten sollen, durch Bekanntwerden anderer Handschriften verändert werden können, dass aber die Hauptergebnisse, die Zweiteilung der Überlieferung in die Klassen O und J und die ungefähre Verwandschaft der Familien, φ und y auf der einen, σ μ λ x und z auf der anderen Seite, stark modifiziert werden, glaube ich nach eigenen bisherigen Erfahrungen nicht. In der Auswahl und dem Aufspüren weiteren handschriftlichen Materials wird vor allem darauf zu achten sein, weitere Glieder der Handschriftenfamilie φ und y aufzufinden.

13.

Ergebnisse für die Textkritik.

Jede Recensio ist nicht Selbstzweck, sondern nur ein Hilfsmittel für die Emendatio. Wir müssen deshalb einen kurzen Blick werfen auf das, was als Resultat unserer Untersuchungen für die Textkritik sich gewinnen lässt. Vor allem haben wir die im 2. Kap. gestellten Fragen zu beantworten: welche Lesart ist an den 34 S. 24 und S. 31 zusammengestellten Varianten die ursprüngliche gewesen, und was folgt daraus für den Text? Um dort, wo innere sachliche oder sprachliche Gründe nicht zu einer Entscheidung über den Text führen können, über das Raten und Wähnen der bisherigen Sallustkritik hinauszukommen, ist der lange Umweg über die Geschichte mittelalterlichen Textentwicklung gemacht worden, ich glaube, dass recht viele, wenn auch nicht alle, der aufgeworfenen Fragen sich durch die Recensio

haben lösen lassen. Ich beginne mit denjenigen Stellen, bei denen die erwartete Antwort bejahend ausfällt, und verweise für alle einzelnen Angaben auf die genannte Zusammenstellung.

No. 26. *De pace et de communibus rebus* μ, das zweite *de* fehlt bei σ x y z (λ und φ unsicher). Die fragliche Lesart gehört entweder μ selbst an, und dann verliert sie jede Autorität, oder wenn auch μ hier = α sein sollte, fällt sie doch nicht ins Gewicht gegenüber der Übereinstimmung der anderen Hälfte der Klasse O und der Klasse J. Beide Male ist das Resultat dasselbe: alt überliefert ist nur *et communibus* und so haben wir also zu schreiben.

No. 28. *legatis potestas fit ab consule* bei ω = y, *fit, et ab consule . . . postulabantur* λ σ μ, der Fehler *fuit et* bei φ x (unsicher z). Die Variante *fit et* wird auch von x φ = J vorausgesetzt, in ihr stimmen also J und die eine Hälfte von O, nämlich α zusammen. So vertritt y nur eine eigene Verbesserung oder höchstens die Lesart von α^1 und kommt für uns nicht weiter in Betracht.

No. 77. Die Wortstellung *avaritiae Romanorum* ist die von μ, die andere diejenige von λ σ x y und φ, letztere wird demnach von O und J bestätigt und muss einzig als echt überliefert gelten. Es ist zu schreiben *famam Romanorum avaritiae* (auch Wirz).

No. 78. *rati sunt* ist entweder Variante von μ^1 oder — wenn ω nicht von μ^1 abhängig sein kann — diejenige von y. So ist es sehr fraglich, ob *rati sunt* Lesart der zweiten Klasse J ist, und darum sicherer, mit O *rati* zu schreiben. Es kommt hinzu, dass die Ergänzung der Ellipse durch das Hilfsverbum öfters durch J geschehen ist, auch aus diesem Grunde wird man von O nicht abgehen dürfen.

No. 79. *infecto* ist Lesart von μ + z (also = γ), *confecto* diejenige von λ σ x y, d. h. also von α + J; O selbst hat demnach *confecto* gehabt und so haben wir zu schreiben.

No. 81, 82, 83. Die Besonderheiten des Satzbaues sind in y auf der einen, in den übrigen Handschriften auf

der anderen Seite vertreten. y hat *Marius postquam . . . rediit de adventu certior factus illos et Sullam . . . iubet.* Die anderen Handschriften (= O) haben folgenden Satzbau: *Marius postquam redit et factus est, illosque et Sullam iubet.* Es haben No. 81 *et* σ μ λ x (z und φ sind unsicher), es fehlt nur in y; dann No. 82 *factus est* σ μ λ x, es fehlt nur in y (φ und z unsicher); schliesslich No. 83 *que* bei λ σ φ x z, auch in dem Fehler von μ, es fehlt wiederum nur in y. Bei den ersten zwei Varianten würde es sich nicht entscheiden lassen, ob die Lesart von y eine nur ihm eigentümliche oder aus J entlehnt ist. Wir könnten also im Zweifel sein, ob wir nicht eine Verschiedenheit beider Klassen J und O hier antreffen; aber klar ist das Handschriftenverhältnis in No. 83 dadurch, dass hier φ (= π) bekannt ist; φ hat ebenso wie O *illosque et*, die Auslassung von *et* ist also nur y selbst eigentümlich. Damit ist gegeben, dass auch die beiden erstgenannten Varianten nur Eigenmächtigkeiten von y sind und unsere Sallustvulgata zu Recht besteht.

No. 85. *Utica* wird vorausgesetzt von λ x y, auch von dem Fehler in σ, die Auslassung steht bei μ und z, dieses ist also die Lesart von γ, jenes diejenige von α + β, also von O. Auch die Klasse J hat *Utica* an dieser Stelle gehabt, denn da y nicht = z sein kann, vertritt es die Lesart von J. Wirz hatte demnach Recht, *Utica* in den Text aufzunehmen.

No. 88. *Advorsum* hat σ, *adversum* φ y λ x, *adversus* μ, *adversus* kommt demnach ausser Betracht, und es ist nur zu fragen, ob *adversum* oder *advorsum* älter überliefert ist. Letzteres kann entweder eine eigenmächtige archaisierende Verbesserung von σ sein — in diesem Fall ist es für uns wertlos — oder es kann die Lesart von α gewesen sein; aber auch in diesem Falle hat O wegen β + γ *adversum* gehabt. So ist wirkliche Überlieferung nur *adversum* bei O und J, und so haben wir auch zu schreiben. Darüber, dass derartige vermeintliche Archaismen in den Sallusttext

eingeschwärzt worden sind, siehe meine Ausgabe der „Historiae“ II, S. 217.

No. 90. *Proficiscerentur* ist von μ und z überliefert, *proficisceretur* von $\lambda\ \sigma\ \varphi$ und y, dieses ist folglich Lesart von O und J.

No. 91. *antea* steht bei $\varphi\ \sigma$ x y, *ante* bei $\lambda\ \mu$ und z, ersteres ist demnach sicher die Lesart von J, es fragt sich nur, wie die einzelnen Glieder der Klasse O sich dazu verhalten. z beweist, dass *ante* bei γ stand, für λ und für μ kann aber die Quelle zweifelhaft sein, da λ entweder α oder β, μ entweder α oder γ zur Quelle hat. Hat $\alpha\ \beta$ und γ *ante* gehabt, so war dies die Lesart von O, und dann müssen auch σ x und y der 2. Klasse J gefolgt sein. Ist *ante* aber nur bei β und γ zu lesen gewesen, so dürfen wir $\sigma = \alpha$ setzen. Die Frage ist deswegen wichtig, weil im ersteren Fall sich die Klassen O und J getrennt gegenüberständen, aber im 2. Fall J + α gegen α^1 gehen würden, dann würde auch O *antea* gehabt haben. Bei dieser Sachlage ist es geboten, mit J *antea* zu schreiben, da hierfür die grössere Summe von Wahrscheinlichkeiten spricht.

No. 92. *adversus* ist die Lesart von λ und μ, *adversum* haben $\varphi\ \sigma$ x und y. Ersteres wird also durch α, letzteres durch α^1 und J überliefert, damit ist gegeben, dass O wie J *adversum* gehabt haben.

No. 94. *se pauca* haben σ und vielleicht φ (bei v), *pauca se* λ x y und z, in μ fehlt *se*. Die Varianten verteilen sich also so auf die Archetypi, dass J *se pauca*, α^1 *pauca se* und α *segar* nicht hat. Die beiden Varianten von α und α^1 lassen sich, wenn wir weiterhin danach fragen, was in O gestanden habe, nur so vereinigen, dass wir annehmen, in O habe *se* etwa am Rande oder sonst an irgend unleserlicher Stelle gestanden und daher die Auslassung in dem einen, dieUmstellung in dem andern Sprössling von O; die echte Lesart ist demnach *se pauca* bei J (Wirz und Jordan anders); übrigens bemerke ich zu dieser Stelle noch, dass σ, ganz unabhängig davon, welche Quelle v hat, hier = φ

und J ist; dies ist eine Bestätigung dafür, dass wirklich, wie oben vermutet wurde, v aus φ schöpft.

No. 95. *aut nullo* hat μ, *nullo* φ y σ x. Letzteres ist demnach in O und J überliefert.

No. 96. *digressi sunt* schreibt μ, *digressi* σ x z y. O hat demnach *digressi* gehabt (die Lesart von φ ist nicht bekannt).

No. 97. *incipit* ist die Lesart von μ σ x, *incepit* stand bei φ y und λ (z ist unsicher), φ und y vertreten J, λ wahrscheinlich β, denn $\sigma + \mu$ ist $= \alpha$, und x weist auf γ. Es haben also J und β das Perfektum, α und γ das Präsens; trotzdem 2 von den 3 Zeugen des Archetypus O in *incipit* übereinstimmen, wird wegen J für O dennoch die Lesart von β angenommen werden müssen. Jedenfalls ist — mag es auch unentschieden bleiben, was O selbst gehabt hat — richtiger mit der einen Klasse J und einem Teile der andern zusammen *incepit* zu schreiben. (Dies gegen die Vulgata.)

No. 98. *faciundum* hat λ x, d. i. β, *faciundum et* σ, z, y und dies wird auch von dem Fehler in μ vorausgesetzt. Es stimmen also $\alpha + \gamma$ gegen β überein. Damit ist dann erwiesen, dass die Auslassung des *et* bei A, h, s^1 nur eine Konjektur des Schreibers von β war und dass die alte Überlieferung *faciendum et* hat. Wir werden daher mit Wirz *faciendum ei* zu schreiben haben.

No. 99. *negare* bei λ μ, *negitare* bei σ, x, y und ähnliches ist dem Fehler in z vorausgegangen (φ unbekannt). λ μ gehen auf α zurück, die 4 anderen auf α^1, aber σ hat nicht aus α, daher aus J geschöpft. Daher ist *negitare* die Überlieferung von J und O, und die Vulgata hat Recht.

No. 100. *visa sunt* bei μ, *visa* bei σ, x, y. Letzteres ist also Überlieferung von O.

No. 101. *et* hat φ, y, λ, x. *at* σ μ, *at* ist daher die Lesart von α, *et* diejenige von α^1 + J; wir haben *et rex* zu schreiben.

Haben uns so die Ergebnisse der Recensio an 21 Stellen als Wegweiser für die Emendatio gedient, so haben wir

jetzt die schwierigen Fälle zu besprechen an denen die beiden Klassen der Überlieferung O und J einander gegenüber stehen. Es lassen sich in diesen 10 Fällen allgemeine Regeln für die Textkritik nicht geben. Die Untersuchung der soeben besprochenen 21 Varianten hat ebenso sehr wie die früheren Kapitel gelehrt, dass O und I gleichwertige Überlieferungen enthalten haben. Da die zumeist angerufenen inneren sachlichen oder sprachlichen Gründe hier versagen (siehe oben Seite 34 ff.) können wir nur gelegentlich und nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die eine oder andere Lesart plädieren.

No. 22 hat J *Romae*, O *Romaeque*.

No. 23 hat J *de communibus negotiis consuleretur*, O den Dativ ohne *de*; beide Stellen müssen unentschieden bleiben.

No. 24 ist die Form *Balearium* die Lesart von F, wahrscheinlich = φ und J, *Balearum* hat O; bei gleichwertiger Überlieferung ist es angemessen, die Inschriftliche Schreibung *Balearum* mit Wirz aufzunehmen. Es kommt hier hinzu, dass *Balearium* von F allein überliefert wird, wir also nicht gewiss sind ob φ, und noch weniger ob I diese Form überliefert hat. Hierfür lässt sich noch anführen, dass auch y die Endung *um* enthielt, dieser aber hat hier nicht γ, sondern I benutzt ($\gamma = \mu$ x hat *baleatorum*). Hiermit ist gegeben, dass, wenn jene Voraussetzungen richtig sind, die Form *Balearium* nicht I, sondern nur φ oder F zum Urheber hat.

No. 25. *eodem* O, *eo* J, gänzlich unentscheidbar.

No. 27. *patefecit* O, *patefacit* J; das Präsens und das Perfekt haben keins von beiden aus grammatischen Gründen den Vorzug verdient. Zur Entscheidung kann freilich eine andere Erwägung dienen, die No 80 sowie No. 93 ebenfalls in Betracht kommt. No. 80 hat O *redit*, J *rediit*, No. 93 O *probata*, J *probata est*; gemeinsam ist diesen 3 Stellen, dass J das dem klassischen Sprachgebrauch eigentümliche bewahrte, das Perfekt im temporalen Nebensatz No. 80, die Consecutio temporum No. 27 und die Vermeidung der

Ellipse No. 93. Wie das dem Schulgebrauch widersprechende, aber darum echt Sallustische Sprachgut im 9. Jahrhundert (oder wenn die beiden Klassen antik sind, im 5. Jahrhundert) in den Text hineinkorrigiert worden sein sollte, ist nicht zu erklären, wohl aber das Gegenteil. Wir schreiben demnach No. 80 *redit*, No. 93 *probata*, und No. 27 *patefacit*.

Aus demselben Grunde wird umgekehrt No. 84 die Variante von J zu befolgen sein; dort hat *ab Tucca* φ σ, *ab Utica* λ x y und dasselbe setzt der Fehler von μ voraus, *Utica* ist also von O genannt, *Tucca* in J. Wirz hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass unmöglich der Name dieser vergessenen Stadt interpoliert werden konnte, eher dagegen der Utica's. Da es sich herausgestellt hat, dass *ab Tucca* gleichwertig überliefert ist, wird es vorzuziehen sein.

No. 86. *humanarum rerum* haben φ y σ, *rerum humanarum* μ λ x, es stehen sich also O und J gegenüber. Die Lesart ist so nicht zu entscheiden.

No. 89. *adversum* hat O, *adversus* y. Es kann fraglich erscheinen, ob y wirklich J vertritt, doch lässt sich diese Stelle allein ebenfalls nicht entscheiden, vgl. aber No. 88 und 92.

Es bleiben schliesslich noch 3 Stellen, an denen für die Textkritik ebenfalls eine Entscheidung aus der Recensio nicht erfolgt. Sie haben gemeinsam, dass die Lesart von φ bei ihnen unbekannt ist.

No. 75 haben *ipsis* λ x y, *illis* σ und μ. Ersteres ist die Lesart von $\beta + \gamma = \alpha^1$, letztere diejenige von α. Was O gehabt hat, bleibt also unklar.

No. 76. haben *perfugiunt* λ σ μ, *profugiunt* y und vielleicht z. Wiederum stehen sich α uud α^1 gegenüber. Die Lesart ist daher nicht zu entscheiden, doch spricht die Möglichkeit dass y auch auf J zurückgeführt werden könnte, eher für *profugiunt*.

---

1) Verfasser hat Berl. Philol. Wochenschrift 1898 S. 1325 *ab Tucca* verworfen, das Wirz in den Text gesetzt hatte, massgebend waren damals ebenfalls überlieferungsgeschichtliche Gründe.